ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT
VIERTELJAHRESSCHRIFT

Herausgeber
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

11. JAHRGANG 1960 HEFT 4

AUS DEM INHALT

Heinrich Flatten, Tübingen

Der error qualitatis dolose causatus als Ergänzung zu c. 1083 § 2 CIC

Alexander Szentirmai, Ma.-Anzbach

Das Staatskirchenrecht des Kommunismus

Beiträge und Rechtsfälle

Neues Recht

Zeitberichte

Miszellen und Zeitschriftenschau

Buchberichte

VERLAG HERDER · WIEN

Österreichisches Archiv für Kirchenrecht

VIERTELJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung: Franz Arnold, Willibald M. Plöchl — Redaktionssekretär: Inge Gampl

1960, Heft 4 *Jährlich 4 Hefte*

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

Der error qualitatis dolose causatus als Ergänzung zu c. 1083 § 2 CIC. Von Univ.-Prof. DDr. Heinrich Flatten, Tübingen 249

Das Staatskirchenrecht des Kommunismus. Von Dr. Alexander Szentirmai, Ma.-Anzbach, N.Ö. 264

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Kirchenrechtsgutachten über den Erwerb der kirchlichen Mitgliedschaft, angefordert vom Bezirksgericht Linz in einem Kirchenbeitragsprozeß. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 284

Der Schutz des Klerus vor verleumderischen Anklagen im staatlichen und kirchlichen Gericht nach zwei kaiserlichen Konstitutionen aus den Jahren 378 und 412. Von Prof. Dr. Georg May, Freising 288

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

Päpstliches Recht

Das zweite Vatikanische Konzil. Motu Proprio Supernu Dei nutu 300

Konsistorialkongregation:

Dekret über die Leitung des Feldvikariates in Kolumbien 302

Dekret über Kleriker, die aus Lateinamerika und den Philippinischen Inseln nach Nordamerika auswandern . 302

Bearbeitet von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien

Österreiches Konkordatsrecht

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen 303

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese 306

Diözesanrecht

Zur Neuordnung der Militärseelsorge 307

Diözesankirchenratsordnung Wien, Neufassung 308

Statut für den persönlichen Finanzbeirat des Wiener Diözesanordinarius 310

Prüfungsordnung für das Lehramt der katholischen Religion in der Diözese Linz:

an Volksschulen 311

an Haupt- und Sonderschulen 313

an Mittelschulen und den diesen gleichgestellten Lehranstalten 317

Eigentümer: Österr. Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I. — Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Verleger: Herder u. Co., Wien I, Wollzeile 33. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität.

— Alle Rechte vorbehalten.

— Printed in Austria. — Druck: Ferdinand Berger, Horn. — Bezugspreise: Einzelheft S 35.—, DM 6.50; Abonnementpreis: je Heft S 32.—, DM 6.—, alle zuzüglich Versandgebühr. Zahlungen erbitten wir: a) im Inland: Herder & Co., Wien, Postsparkassenkonto Wien 192455 (Verlagskonto); b) Schweiz: Postscheckkonto Zürich VIII/23705; c) übriges Ausland: durch Banküberweisung auf Girokonto 777 bei der österr. Nationalbank, Wien oder mittels internationaler Postanweisung auf Postsparkassenkonto Wien Nr. 192455 (Verlagskonto).

ABHANDLUNGEN

Der error qualitatis dolose causatus als Ergänzung zu c. 1083 § 2 CIC

Von Heinrich Flatten, Tübingen

I. Der ungenügende Rechtsschutz des CIC gegen arglistige Täuschung bei der Eheschließung

„Hätte ich das gewußt, nie und nimmer hätte ich ihn geheiratet. Er hat mir das doch absichtlich vor der Hochzeit verheimlicht, hat mich betrogen, und trotzdem soll ich für immer an ihn gebunden sein?" Welcher kirchliche Eherichter hätte es nicht so oder ähnlich schon aus dem Munde einer verzweifelten jungen Frau oder eines entsetzten jungen Mannes gehört? Bilder an Bilder, angefüllt mit schwerstem Menschenschicksal, steigen aus seiner Erfahrung auf. Um anschaulich zu zeigen, um welch dringendes Problem es hier geht, seien aus der Überfülle von Tatbeständen wenigstens ein paar mit kurzen Strichen skizziert.

Ein erster Fall: Ein evangelischer Mann merkt, daß er ein überzeugungstreues katholisches Mädchen nur gewinnen kann, wenn er ihm in der religiösen Frage entgegenkommt. So heuchelt er Zuneigung zur katholischen Kirche, besucht mit ihr sonntags die Messe, unterschreibt anstandslos die Mischehenkautionen, ja meldet sich kurz vor der Heirat zum Konvertitenunterricht an. Aber gleich nach der Hochzeit läßt er die Maske fallen und erklärt brutal, er habe nie im Ernst gedacht, katholisch zu werden oder auch nur die Kautionen einzuhalten.

Ein zweiter Fall: Fünf Wochen nach der Hochzeit sitzt das junge Paar abends beisammen, als plötzlich die Frau hinfällt und in Krämpfen um sich schlägt. Schwere Epilepsie. Daran litt die Frau schon seit dem 16. Lebensjahr. Aber sie und ihre Familie haben das sorgsam vor dem Bräutigam geheimgehalten, weil sie nur zu genau wußten, daß sonst das Verlöbnis zu Ende wäre.

Ein dritter Fall: Es schellt an der Wohnungstür. Als die junge Frau — seit einem halben Jahr verheiratet — die Tür öffnet, stehen da drei Polizisten. Sie dringen sofort durch den Flur ins Zimmer ein. Ehe ihr Mann aufspringen kann, schnappen schon die Handschellen zu. Ein Jahr vor der Heirat war ein Sparkassenbote überfallen, und niedergestochen worden. Erst jetzt konnte man den Täter ausfindig machen. Die Frau war völlig ahnungslos gewesen.

Ein vierter Fall: Ein Hochstapler hatte sich die Mitgliedschaft in einer Studentenkorporation erschwindelt und auf diesem Umweg Eingang bei den angesehensten Familien einer Kleinstadt gefunden. Dort machte er die Bekanntschaft eines jungen Mädchens. Doch die Familie wollte von einer Heirat nur etwas wissen, wenn er zuvor eine entsprechende Position errungen habe. So zog sich das Verlöbnis sehr in die Länge. Inzwischen feierte er in großem Stil sein angebliches Referendarexamen; nach drei Jahren machte er es ebenso mit dem Assessorexamen. Und dann fand die Hochzeit statt. Erst hernach wurde er ent-

larvt. Er hatte weder Assessorexamen noch Referendarexamen, ja nicht einmal ein Abiturzeugnis aufzuweisen.

Ein fünfter Fall: Auf einem Kirmesabend hatte sich ein Student auf dem Nachhauseweg mit einem Mädchen vergangen. Fünf Wochen später erscheint sie mit ihrer Mutter im Elternhaus des jungen Mannes; das Zusammensein sei nicht ohne Folgen geblieben, er müsse sie jetzt heiraten. Nach langem Sträuben gibt er nach. Er muß das Studium abbrechen und eine Stelle antreten, um Geld für die junge Familie zu verdienen. Und dann stellt sich drei Monate nach der Hochzeit, als das Kind — nach der Erwartung des Mannes viel zu früh — zur Welt kommt, der Schwindel heraus: Das Kind stammt von einem anderen Mann. Der Betrogene beantragt sofort beim weltlichen Gericht die Aufhebung der Ehe. Aber wie er dann auch vor der Kirche frei werden will für eine neue Ehe, kann er es nicht fassen, daß er zur Antwort erhält: Gewiß arglistig getäuscht und doch für immer gebunden!

Der CIC bietet in der Tat nicht im entferntesten einen ausreichenden Rechtsschutz gegen arglistige Täuschung bei der Eheschließung. Zwar setzt c. 1083 § 2[1] fest, daß eine Eheschließung von vornherein nichtig ist, wenn bei ihr bestimmte Formen des Eigenschaftsirrtums unterlaufen sind. Doch gilt das einzig und allein für zwei genau bezeichnete Tatbestände des Eigenschaftsirrtums, für zwei Tatbestände, die so ausgefallen sind, daß sie nur mit äußerster Seltenheit anzutreffen sind. Erstens handelt es sich um den error qualitatis redundans in errorem personae; im Grunde liegt hier gar kein bloßer Eigenschaftsirrtum vor, sondern ein Personenirrtum, eine Personenverwechslung, wenn diese Personenverwechslung auch auf dem Umweg über den Irrtum in einer identifizierenden, individualisierenden Eigenschaft zustande kommt. So z. B., wenn jemand für eine Eheschließung durch Stellvertreter den Auftrag gäbe, die älteste Tochter des N. N. zu ehelichen, in Wirklichkeit dabei aber die jüngere Tochter angetraut würde. Zweitens ist die Ehe nichtig bei dem error condicionis servilis: Eine freie Person heiratet jemanden, den sie irrtümlich für frei hält, der aber in Wahrheit dem Sklavenstand angehört. Auch dies ist naturgemäß ein Tatbestand, dem heutzutage kaum mehr praktische Bedeutung beizumessen ist. Für das brennende Problem der arglistigen Täuschung bietet c. 1083 daher keinen wirklich ins Gewicht fallenden Rechtsschutz. Mit Nachdruck betont c. 1083 ja: irritat *tantum;* n u r in den beiden genannten Fällen macht der Eigenschaftsirrtum die Eheschließung zunichte. In allen anderen Fällen hingegen berührt der Irrtum in einer Eigenschaft des Partners nicht die Gültigkeit der Ehe, mag der Irrtum noch so verhängnisvoll sein. Das hat selbst dann zu gelten, wenn der Irrtum

[1] C. 1083 § 2: „Error circa qualitatem personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritat tantum: 1° Si error qualitatis redundet in errorem personae; 2° Si persona libera matrimonium contrahat cum persona quam liberam putat, cum contra sit serva, servitute proprie dicta."

das ausschlaggebende oder sogar das einzige Motiv zur Heirat abgegeben hätte; „etsi det causam contractui", wie c. 1083 sagt. Es hilft nichts, wenn es noch so sicher ist, daß der Irrende bei wahrer Kenntnis der Sachlage sich nie und nimmer zu der Eheschließung bereitgefunden hätte. Nicht einmal der Umstand, daß ein Irrtum nur auf Arglist und Betrug des Partners zurückzuführen ist, läßt nach dem geltenden Recht des CIC eine Ausnahme zu.

II. Die Dringlichkeit einer Ergänzung des CIC

Angesichts des unermeßlichen Leids, das erheuchelte Heiraten meist nach sich ziehen, und angesichts des völlig ungenügenden Rechtsschutzes im geltenden kanonischen Recht drängt sich die Frage auf, ob hier der Gesetzgeber nicht durch eine Ergänzung des Kodex auf Abhilfe sinnen sollte[2].

Der Änderung des kanonischen Eherechts sind naturgemäß aus der Unauflöslichkeit der Ehe ganz bestimmte *Grenzen gesteckt.* So könnte auch die oberste Gewalt der Kirche nicht eine einmal gültig geschlossene und vollzogene Ehe von Getauften nachträglich auflösen, weil sich hernach herausstellt, daß einer der Ehepartner bei der Heirat betrogen wurde. Nur der Tod könnte eine solche Ehe lösen (c. 1118).

Wenn die Kirche einen Rechtsschutz gegen arglistige Täuschung gewähren wollte, so müßte sie schon einen anderen Weg dazu einschlagen; eben den, der bereits in c. 1083 § 2 vorgezeichnet ist. Sie müßte eine *Nichtigkeitsklausel* erlassen, daß bei arglistiger Täuschung eine gültige Ehe *gar nicht zustande kommt.*

Daß der kirchliche Gesetzgeber *prinzipiell die Macht besitzt,* derartige Nichtigkeitsklauseln aufzustellen, wird schlagend mit dem Hinweis auf c. 1083 § 2 n. 2 belegt. Kraft positiven Rechts der Kirche macht danach der error condicionis servilis eine Eheschließung nichtig. Was die Kirche dort für den error condicionis servilis festgelegt hat, könnte sie ebensogut für den error dolose causatus bestimmen. Dann würde kraft eines solchen positiven Gesetzes der Kirche die arglistige Täuschung das gültige Zustandekommen der Ehe verhindern.

Rückwirkende Kraft würde einem derartigen Gesetz freilich *nicht* zukommen und auch gar nicht beigelegt werden können, weil eben die schon gültig zustande gekommene Ehe nicht hernach nichtig gemacht werden kann. Die Nichtigkeitsklausel hätte ihre Wirkung

---

[2] Vgl. Heinrich Flatten, Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht, Paderborn 1957.

allein für jene Ehen, die erst nach Erlaß der Klausel geschlossen werden. Für die früher liegenden Eheschließungen ist eine Hilfe grundsätzlich versperrt. Aber für die Zukunft wäre damit ein Rechtsschutz gegen arglistige Täuschung gesichert.

Man möchte in der Tat wünschen, daß die Kirche bei der Überarbeitung des Kodex diesem Anliegen ihr Augenmerk zuwenden und c. 1083 § 2 entsprechend ergänzen wollte. In c. 1083 § 2 n. 2 hat sie dem Irrtum über den Sklavenstand ehevernichtende Wirkung beigelegt, weil sie um die verhängnisvollen Folgen wußte, die ein solcher Irrtum für eine Ehe haben würde. Sollte sie da nicht auch in sonstigen Fällen eines besonders schwerwiegenden error qualitatis die gleiche Nichtigkeitsklausel aufstellen? Es gibt, worauf die Literatur wiederholt hinweist [3], Eigenschaften und Verhältnisse noch schlimmerer Art, welche die Gemeinschaft des ehelichen Lebens weit tiefer treffen und ruinieren als die Unfreiheit des einen Teils. Ganz besonders möchte man solchen Rechtsschutz für jene Fälle erbitten, wo der Irrtum durch groben Betrug herbeigeführt wurde. Sicherlich wird man von dem Eheschließenden erwarten müssen, daß er auch seinerseits mit großem Ernst bei der Wahl des Partners zu Werke geht und sorgfältig prüft, ob der Ausersehene die gewünschten Eigenschaften mitbringt. Aber noch so behutsame Vorsicht feit nicht immer gegen Täuschung. Es kann, so schreibt Triebs — und dabei führt ihm gewiß seine reiche Erfahrung am kirchlichen Ehegericht die Feder —, es kann „Fälle geben, wo der Betrug gelingt, trotz der größten Vorsicht seitens des betrogenen Teils. ... Es wäre wirklich zu prüfen, ob es nicht angemessen sei, in einem solchen Falle ... dem dolus ehevernichtende Kraft zu geben. Der Betrüger soll niemals aus seinem Betruge einen Vorteil für sich ziehen dürfen, am allerwenigsten in einem solchen Falle [4]."

Allzu gut begreift man die Empörung der Getäuschten, daß sie trotz des Betruges an die Ehe gebunden sein sollen. Für alle anderen Rechtsgeschäfte sieht das Gesetz, auch das Gesetz des Kodex in c. 103 § 2, einen wirksamen Schutz gegen arglistige Täuschung vor; nur für die Eheschließung gilt diese Bestimmung nicht. Wo aber wäre ein Rechtsschutz dringlicher als gerade bei der Ehe, bei der es nicht bloß um diese oder jene Verpflichtung geht, sondern die tiefgreifendste Bindung fürs ganze Leben auf dem Spiele steht? Schon vor

---

[3] Vgl. Joseph Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, 2. Aufl. Paderborn 1893 S. 306. August Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, Freiburg i. Br. 1928 S. 560 A. 7.

[4] Franz Triebs, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts, Breslau 1927 ff. S. 475.

Jahrzehnten klagte ein Kanonist: „Das Konzil von Trient erklärte am Schlusse der 24. Sitzung de reformatione matrimonii: matrimonium est sancte tractandum. Es kann aber kaum eine größere Ironie auf diesen Ausspruch geben, als daß die Ehe dem Betruge gegenüber schlechter traktiert wird als jedes Handelsgeschäft [5]."

Sicherlich wird es sehr sorgsamer und umsichtiger Überlegung bedürfen, um die rechte Abgrenzung und Formulierung für eine Ergänzung des c. 1083 § 2 zu finden, worauf hernach näher einzugehen ist. Aber darüber dürfte es keinen Zweifel geben, daß der kirchliche Gesetzgeber mit allen Mitteln irgendwie eine gangbare Lösung anstreben sollte, um der arglistig erschlichenen Eheschließung zumal bei Fällen gröbsten Betruges die Gültigkeit zu versagen. Ohne Übertreibung kann man wohl behaupten: Unter all den vielen Kanones des CIC ruft *kein einziger so dringlich* nach Änderung oder Ergänzung wie c. 1083 § 2. Denn daß eine Heirat trotz arglistiger Täuschung über wichtigste Umstände gültig sein soll, löst auch in Kreisen glaubenstreuester Katholiken Unverständnis, ja Entrüstung aus. Die Bonner Tagung der Offizialate in der Osterwoche 1960 bezeichnete mit besonderem Nachdruck eine gesetzgeberische Hilfe in diesem Punkt als äußerst vordringlich.

III. Stellungnahme zu Bedenken

Bei behutsamer und engbegrenzter Neufassung dürfte auch den Bedenken hinreichend Rechnung getragen sein, die man gegen eine Abänderung des c. 1083 § 2 ins Feld führen könnte. Solche Einwände sollen hier in ihrem vollen Gewicht ernstgenommen werden. Nur wer sich klar vor Augen hält, daß ein Eingriff in das geltende Eherecht weittragende Folgen nach sich zieht, und wer diese Auswirkungen in aller Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit überprüft, kann der schweren Verantwortung begegnen, die mit dem Vorschlag einer Änderung gegeben ist. Die Bedenken laufen im wesentlichen auf zwei Befürchtungen hinaus; man sieht die Gefahr der Rechtsunsicherheit und die Gefahr der Leichtfertigkeit.

1. Das Bedenken der Rechtsunsicherheit

Wolle man, so wird eingewandt, die Gültigkeit der Ehe vom error qualitatis abhängig machen, so ziehe damit die Gefahr der Rechtsunsicherheit herauf. Wieviele Ehen würden dann nicht in ihrer Gültigkeit angezweifelt, wenn schon jedweder Eigenschafts-

[5] Friedrich Thaner, Die Persönlichkeit in der Eheschließung, Graz 1900 S. 50 A. 16.

irrtum als Klagegrund ausreichte! Würde damit letzten Endes nicht die Unauflöslichkeit der Ehe, wenn auch nicht theoretisch, wohl aber praktisch in Frage gestellt?

Das Bedenken soll gewiß nicht verharmlost werden. Aber muß ein nüchternes Abwägen nicht ehrlich zugeben, daß der Einwand doch weit über das Ziel hinausschießt und auf eine Abänderung von den engen Grenzen, die der hier unterbreitete Vorschlag absteckt, im Grunde gar nicht zutrifft?

Man müßte wohl die Befürchtungen des Einwandes teilen, wenn schon um jedes Eigenschaftsirrtums willen die Ehe nichtig sein sollte. Das würde in der Tat zu einer bedrohlichen Rechtsunsicherheit führen. Solch eine weite, ja allzu weite Fassung der Nichtigkeitsklausel ist aber keineswegs beabsichtigt. Nur für die groben Fälle der arglistigen Täuschung bei der Eheschließung soll eine Nichtigkeitsklausel erstrebt werden. Arglistige Täuschung jedoch ist ein sehr präziser, juristisch klar abgrenzbarer Tatbestand; nicht weniger präzis, nicht weniger scharf zu erfassen als etwa der metus gravis des c. 1087. Von einer echten und ernstzunehmenden Gefahr der Rechtsunsicherheit kann daher, sofern nur die notwendige Beschränkung in der Neufassung des c. 1083 eingehalten wird, wirklich nicht die Rede sein.

Gewiß mag dann hin und wieder mal jemand zu Unrecht den error dolose causatus für sich in Anspruch nehmen *wollen,* um eine Nichtigkeitserklärung seiner Ehe durchzudrücken. Aber vor solch mißbräuchlichem Versuch ist auch kein anderer Klagegrund des kanonischen Eherechts gesichert. Immerhin ist durch die prozessuale Vorschrift, daß der Kläger, der die Ehe anficht, die ganze Beweislast zu tragen hat und daß bei nicht voll erbrachtem Beweis die Klage abgewiesen werden muß, zur Genüge vorgebeugt, daß voreilig eine Ehe für nichtig erklärt würde. Vor allem jedoch sollte die Tatsache, daß die Möglichkeit eines mißbräuchlichen Versuchs wie ja bei jedem Gesetz nicht völlig ausgeschaltet ist, nicht dazu führen, nun auch dem wirklich Getäuschten und Betrogenen den allzu berechtigten Schutz zu versagen.

2. Das Bedenken der Leichtfertigkeit

Zum zweiten befürchtet man, eine Änderung des c. 1083 werde die Gefahr der Leichtfertigkeit bei der Wahl des Lebensgefährten heraufbeschwören. Nichts zwingt ja, wie man mit Recht sagen muß, den jungen Menschen vor der Heirat so zur Vorsicht, so zur reiflichen Überlegung, ob der auserwählte Partner auch der richtige Gefährte fürs Leben ist, wie der Gedanke: Mit dem Jawort bist du

für immer gebunden; und magst du dich im anderen noch so sehr geirrt haben, es gibt dann kein Zurück mehr. Wie liegt darin ein heilsamer Zwang zu sorgfältiger Prüfung.

Niemand wird das mehr anerkennen als der kirchliche Eherichter, der immer wieder die Erfahrung macht, daß an der Zerrüttung der Ehen nichts soviel Schuld trägt wie der eilfertige Leichtsinn, mit dem junge Leute in die Ehe stürzen, ohne sich hinreichend geprüft zu haben. Wie wird er deshalb alles fördern und begrüßen, was die Brautleute zur reiflichen Überlegung anhält; wie wird er allem wehren, was sie in sorglosem Leichtsinn bestärken könnte.

Muß man aber aus diesem Grunde die Ergänzung des c. 1083 ablehnen? Auch hier ist wieder zu beachten, daß der Vorschlag nur die arglistige Täuschung, nicht schon jeden Eigenschaftsirrtum ins Auge faßt. Wenn man aber die etwaige Nichtigkeitsklausel so eng begrenzt, dann haben die Brautleute noch immer allen Grund, sich vor der Hochzeit aufs gewissenhafteste über Person und Verhältnisse des ausersehenen Partners zu erkundigen. Denn der in Aussicht genommene Rechtsschutz der Ehenichtigkeit würde ja nur eintreten, wenn der Irrtum durch arglistige Täuschung herbeigeführt wäre. In allen anderen Fällen eines Eigenschaftsirrtums hingegen, wo es ohne Betrug zu dem Irrtum gekommen ist, bliebe die Verantwortung einzig bei dem Eheschließenden. Und der Möglichkeiten auch zu solchem Irrtum ohne Betrug gibt es übergenug. Unbeschadet der befürworteten Ergänzung des c. 1083 muß sich der junge Mensch also vor der Heirat sagen, daß er von sich aus die Augen zu genauester Prüfung offenhalten muß, will er hernach vor böser Überraschung sicher sein, an der er dann sein ganzes Leben zu tragen hätte.

Immerhin könnte man einwenden, der Schritt an den Traualtar verliere doch etwas von dem schweren Wagnis absoluter Bindung, wenn die Ehe bei arglistiger Täuschung nichtig sein solle, und dadurch büße der moralische Druck zur reiflichen Überlegung an Gewicht ein. Der Gesetzgeber hätte zu erwägen, ob er in dieser Veränderung der psychologischen Situation vor der Heirat eine Gefährdung der ernsten Ehevorbereitung sehen müßte. Wenn er das bejahen sollte, so könnte mit einer entsprechenden Formulierung der Nichtigkeitsklausel vorgebeugt werden. Die Kirche hätte es ja in der Hand, die Nichtigkeit der Ehe nur für den Fall zu statuieren, daß auf seiten des Irrenden keinerlei Mitverschulden an dem Irrtum und wenn auch nur durch Fahrlässigkeit vorliegt. Es wäre in die Nichtigkeitsklausel dann etwa die Wendung aufzunehmen: „wenn jemand trotz zumutbarer Sorgfalt getäuscht worden ist", „diligentia qua par est non neglécta".

IV. Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung des c. 1083 § 2

Die bisherigen Ausführungen haben wiederholt gezeigt, wie entscheidend es auf eine sorgsame und wohlabgewogene Formulierung einer etwaigen Neufassung und Ergänzung des c. 1083 § 2 ankommt. So sei hier ein konkreter Vorschlag für einen derartigen Gesetzestext unterbreitet. Der Vorschlag kann und will dabei nicht mehr als ein Versuch sein, dem noch Unzulänglichkeiten anhaften mögen und der für jede Verbesserung offenbleibt.

Es dreht sich maßgeblich darum, präzis und klar den Tatbestand abzugrenzen, wann ein Irrtum die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehen soll. Der Tatbestand müßte wohl folgende *vier Merkmale* aufweisen; bei Fehlen auch nur eines einzigen dieser Merkmale bliebe die Gültigkeit der Ehe unangetastet.

1. Erstes Merkmal: *error qualitatis,* nicht bloß falsa spes

Das Tatbestandsmerkmal error qualitatis meint, daß der Irrtum sich bezieht auf eine *Qualität des Partners beim Eheabschluß.* Qualität ist dabei wie im Sprachgebrauch des Kodex weitgefaßt: persönliche Eigenschaften wie auch Umstände und Verhältnisse. Auch in c. 1083 § 2 bezieht der Terminus error qualitatis über die persönlichen Eigenschaften hinaus noch die Umstände und Verhältnisse der Person mit ein, wie sich aus c. 1083 § 2 n. 2 ergibt, da dort die condicio servilis, obschon sie keine persönliche Eigenschaft im strengen Sinne ist, als qualitas gezählt wird. Freilich können Umstände und Verhältnisse in den error qualitatis nur soweit einbezogen werden, als sie mit der Person des Ehepartners verbunden sind.

Entscheidend ist zumal, daß der error qualitatis nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn er im Augenblick des Eheabschlusses vorliegt. Der Irrtum muß sich also auf eine Eigenschaft oder einen Umstand beziehen, die *im Zeitpunkt der Heirat* beim Partner vorliegen oder nicht vorliegen. Mit dieser Einschränkung scheiden aus der Ehenichtigkeitsklausel von vornherein viele Fälle aus, nämlich alle jene, bei denen der vorgebliche Irrtum nur darin besteht, daß jemand hernach sich enttäuscht sieht in den Hoffnungen und Erwartungen, die er für die Zukunft der Ehe sich gemacht hatte; etwa in den Erwartungen für ein harmonisches Zusammenleben, für wirtschaftlichen und beruflichen Aufstieg des Mannes, für eine frohe und gesunde Kinderschar. Das wäre kein error qualitatis, sondern eine spes falsa, für die selbstverständlich in der Nichtigkeitsklausel kein Platz sein darf. Der error qualitatis meint nicht eine Enttäuschung in den Erwartungen für die *Zukunft* der Ehe, vielmehr einen

Irrtum über einen beim Eheabschluß bereits *gegenwärtigen* Umstand beim Partner.

2. Zweites Merkmal: *schwerwiegender Irrtum*

Begreiflicherweise kann nicht schon jeder geringfügige Irrtum, sondern nur ein solcher schweren Grades rechtliche Beachtung gewinnen. Genausogut berührt ja auch ein metus levis nicht die Gültigkeit der Ehe.

a) Schwerwiegend müßte der Irrtum in doppelter Hinsicht sein, im Gegenstand wie im Ausmaß des Irrtums.

aa) Der *Gegenstand,* die qualitas, auf die sich der Irrtum erstreckt, muß von erheblicher Bedeutung sein, muß vor allem das eheliche Leben normalerweise stark beeinflussen. Nur dann ist der Rechtsschutz einer Ehenichtigkeit angebracht. Es wäre töricht, wollte man die Nichtigkeit sogar dort statuieren, wo der Bräutigam z. B. nur über die Haarfarbe seiner Braut oder über sonstige Dinge getäuscht wurde, die man vernünftigerweise bloß als nebensächlich bezeichnen kann. Das hat selbst dann zu gelten, wenn der Eheschließende von sich aus subjektiv den allergrößten Wert auf solch einen Umstand legen würde und bei wahrer Kenntnis des Sachverhalts lieber auf die Heirat verzichtet hätte.

Mit dieser Einschränkung ist ein Filter *objektiver* Art eingebaut. Maßgeblich darf nicht allein sein, welche Bedeutung der Getäuschte selbst dem betreffenden Umstand, über den er sich geirrt hat, beimessen würde. Rechtliche Berücksichtigung kann der Irrtum nur beanspruchen, wenn der jeweilige Umstand auch nach allgemeinmenschlicher objektiver Abwägung stärksten Einfluß auf eine Ehe zu nehmen vermag.

bb) Gleichzeitig müßte der Irrtum in seinem *Ausmaß,* nicht nur in seinem Gegenstand schwerwiegend sein. Beides braucht ja nicht zusammenzutreffen. So wenn jemand weiß, daß seine Braut an ansteckender Tuberkulose leidet, und er sich nur in der Art ihrer Tuberkulose irrt. Hier betrifft der Irrtum zwar eine bedrohliche Krankheit, also einen Umstand, der dem Gegenstand nach schwerwiegend ist. Aber es fehlt hier am schweren Ausmaß des Irrtums. Gegenüber der Tatsache, daß er um die gefährliche Erkrankung seiner Braut wohl wußte, kann seine Unkenntnis über die genauere Art der Erkrankung nur als unerheblich angesehen und daher rechtlich auch nicht beachtet werden.

b) Sorgfältig hat man für dieses Merkmal der Gewichtigkeit des Irrtums die rechte gesetzestechnische *Formulierung* zu suchen. Wie soll man das kodifizieren? Zwei Wege bieten sich dafür an: das

Verfahren katalogmäßiger Aufzählung der rechtserheblichen Eigenschaftsirrtümer oder die Prägung einer Generalklausel. Beide haben ihr Für und Wider.

aa) Der Gesetzgeber kann einmal all die Eigenschaften und Umstände *katalogisieren,* mit denen allein er im Falle einer Täuschung die Nichtigkeit der Ehe verknüpft wissen will. Wie alle Kasuistik weist solch aneinanderreihende Aufzählung naturgemäß den Nachteil einer gewissen Zufälligkeit und damit die Möglichkeit der Unvollständigkeit auf. Dafür eignet ihr jedoch der Vorzug der größeren Präzision in der Festlegung der anerkannten Tatbestände.

bb) Der andere Weg einer *Generalklausel* entspräche mehr der gesetzgeberischen Vorliebe zur abstrahierenden Fassung eines Tatbestandes. Wollte man sich dafür entscheiden, so wäre wohl kurz zu formulieren: *error gravis de qualitate magni momenti.* Damit wäre ja die Gewichtigkeit des Irrtums nach den beiden Seiten, nach dem Gegenstand wie nach dem Grad, klar zum Ausdruck gebracht. Zweifellos böte dieser Wortlaut den Vorteil der *all*umfassenden Abgrenzung, die jeder möglichen Situation, auch einer ganz ausgefallenen gerecht würde. Es bliebe zu prüfen, ob hiermit auch *scharf* genug der Tatbestand abgesteckt ist. Sicher kann man das nicht von vornherein verneinen. Man braucht nur auf die Art zu verweisen, wie der Kodex in c. 1087 die Schwere eines Zwanges bestimmt, welcher die Eheschließung nichtig macht. Dort begnügt er sich gleichfalls mit der sehr allgemeinen Formulierung „metus gravis". Damit gibt der Gesetzgeber einen Maßstab, der auch nicht mit Zentimetern ablesen läßt, wann nun die erforderliche Schwere des Zwanges vorliege. Und doch wird niemand einwenden, es bleibe zu unscharf bestimmt, welches Maß von Druck gemeint sei. Eben ein Druck von dem Ausmaß, daß er normalerweise einen Menschen von gleicher Art und in gleicher Situation niederzwingen würde. Jeder Eherichter wäre froh, wenn ihm in den Ehenichtigkeitsprozessen keine verwickelteren Probleme begegneten als die Frage, wann die erforderliche Schwere der Furcht erreicht sei. Analog hätte man die Gewichtigkeit des Eigenschaftsirrtums zu bemessen. Ein error gravis de qualitate magni momenti wäre gegeben, wenn der Irrtum von der Art ist, daß bei wahrer Kenntnis der Sachlage jeder vernünftigerweise vom Eingehen der Ehe abgehalten würde. *Error quo detecto homo prudens a matrimonio contrahendo prohiberetur.* In solcher Bestimmung läge wohl kaum mehr Rechtsunsicherheit als im Abmessen des metus gravis.

Immerhin haben beide Wege, der des Katalogs wie der der abstrakten Klausel, ihren Vorzug und ihren Nachteil. Die Bonner

Tagung der Offizialate 1960 hat sich sehr eingehend gerade mit dieser Frage beschäftigt; nach gründlicher Diskussion sprach sich die Versammlung nachdrücklich *zugunsten der Generalklausel* aus. Weniger ließ sie sich dabei von dem Gedanken leiten, daß ein Katalog aller rechtserheblichen Umstände recht umfangreich ausfiele und daher für eine Kodifikation viel zu schwerfällig würde. Ausschlaggebend war vielmehr die Gefahr der Zufälligkeit und Unvollständigkeit, der ein Katalog zwangsläufig ausgesetzt ist. Wie leicht ein Katalog zu eng sein kann, wurde an einem Beispiel sichtbar. Einverständnis bestand darüber, daß die Ehenichtigkeit auch den Fall umfassen solle, in dem jemand über schon vorhandene voreheliche Nachkommenschaft des Partners getäuscht wurde. Es würde sich die Formulierung nahelegen: error de prole illegitima. Aber diese Fassung wäre zu eng. Denn die Täuschung über schon vorhandene Nachkommenschaft aus einer früheren Ehe dürfte nicht ausgeklammert sein, so daß man richtiger sagen müßte: error de prole iam suscepta vel nata. Wie das Beispiel zeigt, würde es außerordentlich schwierig sein, den Katalog weitschauend so zu formulieren, daß er allen berechtigten Anforderungen gerecht würde. Wegen dieser Gefahr entschied sich die genannte Bonner Tagung eindeutig für die abstrakte Fassung: error gravis de qualitate magni momenti.

Welcher der beiden Formulierungswege eingeschlagen wird, liegt selbstverständlich in der Hand des kirchlichen Gesetzgebers. Daher hat die Bonner Versammlung der Offizialate auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß der Gesetzgeber den anderen Weg, den des Katalogs, bevorzugen sollte. Sie hat sich für diesen Fall die Frage vorgelegt, welche Tatbestände dann in den Katalog aufzunehmen wären. Sie glaubte, daß folgende Eigenschaftsirrtümer *auf jeden Fall* in die Nichtigkeitsklausel einbezogen werden sollten:

Error de alterius partis fide catholica;
de sinceritate cautionum in matrimonio mixto praestitarum;
de delicto gravi patrato;
de prole iam suscepta vel nata;
de statu sociali [6];
de morbo gravi;
de sterilitate;
de graviditate;
de prolis susceptae vel natae patre.

Ob in die Liste noch weitere Eigenschaftsirrtümer einzubeziehen wären, wurde von der Versammlung ausdrücklich offengelassen.

[6] Die Aufnahme dieses Umstandes wurde im Hinblick auf Heiratsschwindler für unerläßlich gehalten.

3. Drittes Merkmal: *Kausalität des Irrtums für den Eheabschluß,* wenigstens in der Form einer negativen Kausalität

Ein Irrtum bedarf nur insoweit eines Rechtsschutzes, als die irrige Annahme auch tatsächlich von Einfluß auf den Eheabschluß gewesen ist. Die Kausalverknüpfung von Irrtum und Heirat kann sich in positiver oder in negativer Weise äußern. In dem Beispiel von der vorgeschwindelten Vaterschaft lag eine positive Kausalität vor: Erst die irrige Annahme des jungen Mannes, er sei der Vater des zu erwartenden Kindes, hat den Heiratsentschluß positiv herbeigeführt. Anders stand es in den übrigen Beispielen, die eingangs erwähnt wurden. Etwa die Unkenntnis von der Epilepsie der Frau hat nicht positiv den Eheabschluß ausgelöst. Der Mann hat sie aus irgendeinem anderen Motiv geheiratet, etwa weil er sie liebgewonnen hatte oder weil er sich von ihr eine gute Mutter seiner Kinder versprach. Wohl aber bestand zwischen seinem Irrtum und der Heirat eine Kausalität negativer Art: Er hätte sie *nicht* geheiratet, wenn er um die Wahrheit ihrer Erkrankung gewußt hätte.

Wenigstens in dieser negativen Form muß eine Kausalität zwischen Irrtum und Eheabschluß vorliegen, wenn die Ehe nichtig sein soll. Ähnlich ist es ja für die erzwungene Ehe geregelt: Der Zwang macht nur dann die Ehe nichtig, wenn es ohne den Druck nicht zu der Heirat gekommen wäre. Ebenso kann man für den Eigenschaftsirrtum argumentieren: Die Nichtigkeitsklausel soll nur gelten, wenn jemand unter dem Irrtum eine Ehe eingeht, die er bei wahrer Kenntnis des Sachverhalts nicht schließen würde: *matrimonium quod re vere cognita non contraheret.* Oder: error quo detecto matrimonium non iniret. Anders dagegen in folgendem Fall: Der Eheschließende irrt sich zwar — er weiß z. B. nicht, daß seine Frau an einer Krankheit leidet, die jeden Kindersegen ausschließt —, er ist jedoch so eingestellt, daß er, selbst wenn er über das Leiden der Frau genau unterrichtet wäre, gleichwohl nicht von seiner Heirat abstände. Hier wäre der Irrtum für den Eheabschluß nicht kausal, auch nicht im negativen Sinne. Hier wünschte der Irrende selbst nicht einmal, daß um des Irrtums willen die Heirat nichtig würde. Der Gesetzgeber hat daher keinen Anlaß, die Nichtigkeitsklausel auf solche Fälle auszudehnen.

Dieses dritte Merkmal der Kausalität des Irrtums ist, worauf man zu achten hat, von dem zweiten Merkmal der Gewichtigkeit des Irrtums zu unterscheiden, obgleich beide Punkte eng zusammenhängen. Bei dem zweiten Merkmal, daß nur ein schwerwiegender Irrtum in Frage kommt, geht es um ein *objektives* Element: Der Irrtum muß nach allgemeinmenschlicher Ansicht von erheblichem Gewicht

sein, muß objektiv so bedeutsam sein, daß bei wahrer Kenntnis der Sachlage vernünftigerweise jeder vom Eingehen dieser Ehe abgehalten würde. Beim dritten Merkmal der Kausalität kommt es hingegen auf das *subjektive* Moment an, gerade auf die individuelle Einstellung des Irrenden selbst. Dieser muß auch persönlich gegenüber dem irrtümlich fehlenden Umstand so eingestellt sein, daß er die Ehe nicht einginge, wenn er um den Sachverhalt wüßte.

Maßgeblich ist dabei der *Zeitpunkt der Heirat*. Es kommt darauf an, wie der Irrende im Augenblick der Eheschließung urteilen würde; ob die wahre Kenntnis ihn in *dem* Augenblick von der Heirat abhalten würde. Nicht geht es darum, welche Tragweite er später einmal dem Irrtum beimessen würde. Es mag sein, daß der Mann, welcher von der Sterilität seiner Frau nichts wußte, nach Jahren, als er inzwischen die Leere einer kinderlosen Ehe kennen gelernt hatte, nicht wieder diese Ehe eingehen würde, daß er aber im Zeitpunkt seiner Eheschließung so eingestellt war, daß er damals auch bei Kenntnis des Sachverhalts nicht von dieser Heirat Abstand genommen hätte. Für diesen Fall soll die Nichtigkeitsklausel nicht gelten, weil hier der Irrtum für die Eheschließung nicht kausal war, auch nicht im negativen Sinne kausal. Bis zum Erweis des Gegenteils steht freilich die Präsumtion dafür, daß die Kenntnis eines Umstandes, der normalerweise von der Eingehung der Ehe abschreckt, auch das Individuum des konkreten Falles von der Heirat abgehalten hätte.

4. Viertes Merkmal: Irrtum durch *arglistige Täuschung*

Eine besonders weitgehende Einengung erfährt der Tatbestand durch dieses vierte Merkmal: Irrtum soll nur dann die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehen, wenn er durch arglistige Täuschung verursacht wurde. Gewiß hätte es einen guten Sinn, wollte man schon jedem schwerwiegenden und kausalen Eigenschaftsirrtum den Rechtsschutz der Ehenichtigkeit gewähren ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise der Irrtum ausgelöst wurde. Auch ohne Betrug kann der Eigenschaftsirrtum ja oft recht folgenschwer für die Ehe werden. Man denke etwa an den Fall, daß sich erst hernach herausstellt, daß der Mann schon bei der Heirat an einer schweren und unheilbaren Krankheit litt, von der er selbst keine Ahnung hatte. Obschon hier keine arglistige Täuschung unterlief, ist die Gefahr für die Frau und die Kinder sowie für das gesamte eheliche Leben nicht weniger groß. Auch die Bestimmung des c. 1083 § 2 n. 2 über die Ehenichtigkeit bei error condicionis servilis stellt allein auf den

Irrtum ab, gleichgültig ob dabei eine arglistige Täuschung mit im Spiel war oder nicht.

Trotzdem sprechen erhebliche Gründe dafür, bei einer Ergänzung des c. 1083 § 2 die Nichtigkeit auf den Irrtum durch arglistige Täuschung einzuschränken. Wollte man darüber hinaus den sonstigen Irrtum einbeziehen, so wäre die Gefahr einer allzu großen Ausweitung und einer Rechtsunsicherheit nicht von der Hand zu weisen, wovon oben bereits die Rede war.

Zudem ist es aus der Sache heraus vollauf gerechtfertigt, gegen arglistige Täuschung einen stärkeren Rechtsschutz aufzubauen als gegen sonstigen Irrtum. In beiden Fällen ist psychologisch die Lage des Betroffenen völlig anders. Ist er einem Irrtum erlegen, ohne daß ein Betrug daran schuld war, etwa über die Gesundheit des Partners, so wird man viel eher von ihm erwarten können, daß er sich mit der Bindung an die Ehe abfindet; sein Schicksal ist dann ähnlich dem, der von einer erst während der Ehe auftretenden schweren Erkrankung des Gatten überrascht wird und ja auch gebunden ist. Ganz anders liegt es bei dem, der beim Eheabschluß über den Gesundheitszustand arglistig getäuscht wurde. Für ihn tritt das Erschwerende hinzu, daß er nicht nur an einen schwerkranken Gatten gebunden wäre, daß vielmehr die Bindung ihn obendrein gerade an den fesseln sollte, der ihn erst durch abgefeimten Schwindel in die Ehe verlockt hat.

Der dolus, die arglistige Täuschung, umfaßt zwei Elemente: die Täuschung und die Arglist. *Täuschung* meint jedes Verhalten, das absichtlich in einem anderen einen Irrtum hervorruft oder erhält. Täuschung kann mithin auch in der rein negativen Form des Verschweigens geschehen; der Irrtum hat dann zwar schon vorher bestanden, wird jedoch durch das Verschweigen absichtlich erhalten und ausgenutzt. Freilich kann das Verschweigen nur dort Täuschung sein, wo eine Pflicht zur Offenbarung besteht. Bei der Eheschließung würde, da sie eine Bindung engster Art auf Lebenszeit begründet, diese Pflicht zur Mitteilung recht weit gehen. In allen schwerwiegenden Umständen hätte der Partner hier einen Anspruch auf offene Auskunft.

Zur Täuschung muß die *Arglist* hinzukommen. Sie liegt dort vor, wo die Täuschung zu dem *Zweck* geschieht, den anderen zu einem bestimmten Handeln zu bewegen, das er ohne die Täuschung wohl unterließe. Arglist ist also immer mit der Überzeugung oder wenigstens mit der Befürchtung verknüpft, der andere werde, wenn er um den wahren Sachverhalt wüßte, von der geplanten Heirat womöglich abspringen.

5. Prüfung weiterer Merkmale

Es bleibt zu untersuchen, ob mit den vier bisher genannten Merkmalen der Tatbestand hinreichend abgegrenzt ist oder ob er noch durch weitere Merkmale eingeengt werden sollte.

a) Es ist hier eine Frage aufzugreifen, die oben (III 2) bereits angeschnitten wurde. Soll die Ehenichtigkeit bei arglistiger Täuschung nur für den Fall gelten, daß der Irrtum *trotz zumutbarer Sorgfalt* des Irrenden eintritt?

Die Bonner Tagung der Offizialate 1960 glaubte, von dieser zusätzlichen Bestimmung *abraten* zu sollen. Man war der Ansicht, daß mit einer derartigen Einschränkung die Beweislage in einem künftigen Eheprozeß außerordentlich kompliziert würde. Dem Anliegen, daß das Bewußtsein der endgültigen Bindung den jungen Menschen psychologisch zur reiflichen Überlegung vor der Heirat anhalten sollte, sah man insofern hinreichend Rechnung getragen, als die vorgeschlagene Ehenichtigkeitsklausel sich auf arglistige Täuschung beschränkt und somit die Furcht vor sonstigem Irrtum noch genügend zur sorgfältigen Prüfung drängt.

b) Weiter ist zu erwägen, ob die Nichtigkeit der Ehe wegen arglistiger Täuschung auf den Fall einzuengen ist, daß die Täuschung *von seiten des Partners oder wenigstens mit Wissen des Partners* erfolgt. Vordringlich ist ja das Anliegen, daß jemand nicht an einen Ehepartner gebunden sein soll, der am arglistigen Zustandekommen der Ehe selbst schuld ist.

Auch in diesem Punkt sprach sich die Bonner Tagung der Offizialate *gegen* die Aufnahme eines solchen Zusatzes in die Nichtigkeitsklausel aus. Wie der Kodex in seiner allgemeinen Bestimmung zur arglistigen Täuschung (c. 103 § 2) nicht darauf abstellt, von wem die Täuschung ausgegangen ist, so solle man auch aus einer entsprechenden Ehenichtigkeitsklausel die Frage nach dem Schuldigen ausgeklammert lassen. Zudem wird es praktisch nur in den allerwenigsten Fällen einen Unterschied ausmachen, ob man diesen Punkt in die Bestimmung einbaut oder nicht. Müßte es doch schon außerordentlich seltsam liegen, wenn jemand über eine Eigenschaft des Partners getäuscht würde, ohne daß dieser nicht mit schuldig wäre. Zumeist, ja fast immer ist eine solche Täuschung nur möglich, wenn der Partner bei ihr mitwirkt oder zum mindesten schuldhaft dazu schweigt.

6. Formulierung eines Gesetzestextes

Aus den entwickelten Gedanken bleibt noch ein Vorschlag für einen Gesetzestext zu formulieren. Dabei soll in den jetzigen Wort-

laut des CIC so wenig wie möglich eingegriffen werden. Daher sei die Frage beiseitegestellt, ob der Gesetzgeber bei der Überarbeitung des CIC nicht überhaupt den c. 1083 § 2 völlig umgestalten wird. Möglich ist dies zweifellos. Denn die Bestimmung über den error qualitatis redundans in errorem personae (c. 1083 § 2 n. 1) ist im Grunde überflüssig, da sie einschlußweise schon in c. 1083 § 1 enthalten ist. Und ob der Regelung über den error condicionis servilis (c. 1083 § 2 n. 2) noch praktische Bedeutung zukäme, wäre aus der Sicht der Missionsländer zu überprüfen.

Vorerst aber sei hier unterstellt, daß c. 1083 § 2 bestehen bleibt. Seine beiden bisherigen Punkte wären dann nur um einen dritten Punkt zu ergänzen. C. 1083 § 2 könnte dabei folgende Fassung erhalten:

Error circa qualitatem personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritat tantum:

1° Si error qualitatis redundet in errorem personae;

2° Si persona libera matrimonium contrahat cum persona quam liberam putat, cum contra sit serva, servitute proprie dicta;

3° *Si quis graviter ac dolose de alterius partis qualitate magni momenti deceptus matrimonium ineat, quod re vere cognita non contraheret.*

Ein Vorschlag ist damit unterbreitet. Seine konkrete Fassung stellt bloß einen Versuch dar, dem jede weitere Verbesserung nur erwünscht sein kann. In irgendeiner Weise sollte man jedoch das Problem unbedingt einer Lösung zuführen. Dazu drängt das eingangs in mehreren Bildern angedeutete harte Schicksal des arglistig Getäuschten. Aber ebenso dient das dem wohlverstandenen bonum commune der Kirche.

Das Staatskirchenrecht des Kommunismus*)

Von Alexander Szentirmai, Ma.-Anzbach

Das Thema bedarf zunächst einer genauen Abgrenzung nach mehreren Richtungen. Erstens soll hier lediglich auf den osteuropäischen Kommunismus Rücksicht genommen werden. Die kirchen-

* Im wesentlichen unveränderter Text des Vortrags in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht, am 19. 5. 1960, hier hauptsächlich um die Anmerkungen erweitert. Der Verfasser möchte auch an dieser Stelle der angenehmen Pflicht genügen, dem Vorstand der Gesellschaft, insbesondere Herrn Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, für die freundliche Einladung zum Vortrag sowie für die Veröffentlichung dieses Aufsatzes verbindlichst zu danken.

und rechtspolitischen Verhältnisse im kommunistischen Teil Asiens sind uns wenig zugänglich und dem Europäer infolge der eigenartigen Denkweise der Asiaten auch wenig vertraut. Zweitens beschränkt sich diese Untersuchung aufs Staatskirchenrecht kommunistischer Länder in bezug auf die katholische Kirche, zu der sich die Bevölkerung der vom Kommunismus nach 1939 eroberten Staaten in der Mehrheit (so in Litauen, der Tschechoslowakei, Polen und Ungarn) oder zumindest als kulturell und politisch bedeutende Minderheit bekennt. Protestantische Mehrheit gibt es nur in Est- und Lettland und in Ungarn eine beträchtliche Minderheit (26%), denen gegenüber die neue Staatsgewalt im wesentlichen keine andere Einstellung gezeigt hat, als zur katholischen Kirche. Die Rechtstellung der morgenländischen (orthodoxen) Kirche in Osteuropa hat H. F. Schmid schon in dieser Zeitschrift[1] besprochen. Schließlich drittens geht es in diesem Aufsatz keineswegs um eine tagespolitische Auseinandersetzung. Auch sind die Ereignisse der kommunistischen Kirchenpolitik in der Sowjetunion wie in den von ihr eroberten Ländern aus der Tagespresse und der überreichen politischen Kontroversliteratur weitgehend bekannt; es wäre ungerechtfertigt, über die Konstatierung der Tatsachen das Wort zu verlieren. Eine juristische Analyse des kommunistischen Staatskirchenrechts hingegen, die hier angestrebt worden ist, dürfte zu unseren Kenntnissen vom Begriff des Rechts nach kommunistischem Verständnis bisher nicht oder bloß andeutungsweise verwertete Aspekte beitragen.

Da man unter Staatskirchenrecht gemeinhin sowohl jenes staatliche Recht versteht, das die Beziehungen von Staat und Kirche grundsätzlich regelt, wie auch jene gesetzlichen Bestimmungen, die zur Regelung innerkirchlicher Rechtsverhältnisse vom Staat durch einseitigen Akt erlassen werden, soll dieser Aufsatz nach einer kurzgefaßten Darstellung der sowjetamtlichen Lehre über Staat und Recht im allgemeinen zuerst die Wesenheit des kommunistischen Trennungssystems näher in Augenschein nehmen, um dann die Analyse der wichtigsten Einzelbestimmungen zu versuchen.

I.

Staat und Recht in der kommunistischen Doktrin

Jedweder Staat ist nach der Auffassung des Marxismus-Leninismus das Organ zur Niederhaltung eines Bevölkerungsteils durch den

[1] H. F. Schmid, Die gegenwärtige Rechtslage der morgenländischen (orthodoxen) Kirche in Osteuropa, in: ÖAfKr 1/1950, S. 207 ff., hauptsächlich 221—251. — Vgl. weiters J. S. Curtiss, The Russian Church and the Soviet State, Boston 1953.

anderen. Der „bürgerliche" Staat stellt das Machtinstrument der Besitzenden zur Niederhaltung der ausgebeuteten Klassen und zu deren Ausbeutung selbst dar. Im Kommunismus, auf den angeblich die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft mit eherner Notwendigkeit zusteuert, werden die Klassenunterschiede verschwinden, und mit ihnen wird auch die Möglichkeit in Wegfall kommen, daß eine Klasse die andere unterdrückt. Der Staat wird demnach „absterben", allerdings erst nach einer „Übergangsperiode", die sich auf eine ganze lange Epoche erstreckt. Währenddessen kann auf den Staat noch nicht verzichtet werden, und auch dieser „sozialistische Staat" dient zur Niederhaltung eines Bevölkerungsteils, nur sind es — so heißt es wenigstens — nicht mehr die Ausgebeuteten, sondern vielmehr die ehemaligen Ausbeuter, die unterdrückt werden, und zwar durch die ehemals Ausgebeuteten. Darin will die kommunistische Theorie einen gewaltigen, ja wesentlichen Unterschied begründet wissen: der „sozialistische Staat" sei ein in der Geschichte bislang nie dagewesenes, völlig neues Gebilde [2]. Lenin räumt allerdings ein, daß selbst nach dem Sieg der proletarischen Revolution der „bürgerliche Staat — ohne Bourgeoisie eine gewisse Zeit fortbesteht" [3], wobei mit Bourgeoisie nicht eine Klasse in historisch-soziologischem Sinne gemeint ist, sondern ein willkürlich-politisches Phantom.

Das Produktionssystem der „Übergangsperiode" ist der Sozialismus, ihre Staatsform die Diktatur des (von der KP angeführten) Proletariats, „die durch kein Gesetz beschränkte und sich auf Gewalt stützende Herrschaft des Proletariats über die Bourgeoisie" [4]. Da stellt sich jedoch gleich die Frage: Wenn dem so ist, kann denn überhaupt von Recht im Kommunismus die Rede sein? Die sowjetischen Rechtstheoretiker bejahen dies. Ihren Ausführungen zufolge gibt es auch im revolutionären proletarischen Staat ein Recht, das als Inbegriff von Verhaltensnormen anerkannt wird, nur ist es eben ein anders geartetes Recht, als was man im „kapitalistischen" Staat mit diesem Begriff bezeichnet. Erstens ist das Gesetz „eine politische Richtlinie" [5]. Gesetz und Recht sind Waffen in der Hand des Proletariats, das seine uneingeschränkte Gewalt auch durch sie erhärtet; die proletarische Diktatur ist zwar keinem Gesetz unterworfen, verlangt aber, daß die vom „sozialistischen Staat" erlassenen Gesetze

---

[2] J. W. Stalin, Werke, Bd. VI, Berlin 1952, S. 106.
[3] W. I. Lenin, Staat und Revolution, Berlin 1959, S. 104.
[4] J. W. Stalin, a. a. O., S. 101 f.
[5] A. J. Wyschinskij, zit. bei R. Maurach, Handbuch der Sowjetverfassung, München 1955, S. 274 f.

eingehalten werden[6]. Das Recht ist dem Staat nicht übergeordnet; vielmehr ist der Staat die Quelle des Rechts, und die „sozialistische Gesetzlichkeit" ist lediglich der *modus operandi* des proletarischen Staates, der ihn keineswegs an der Verwirklichung seiner „historischen Aufgaben" hindern kann[7]. Als metajuridisches Prinzip steht über dem kommunistischen Recht die zur unabänderlichen Wahrheit erklärte Idee des Sozialismus. Daraus hat H. Kelsen den richtigen Schluß gezogen, daß die sowjetische Auffassung vom Recht ein verzerrter naturrechtlicher Rechtsbegriff ist[8].

Die Oktoberrevolution zerschlug die Maschinerie des bürgerlichen Staates, also der Februarrepublik in Rußland. Zum Aufbau des Sozialismus führt eben kein anderer Weg; die Revolution muß allererst den „kapitalistischen" Staatsapparat beseitigen[9]. In den Volksdemokratien Osteuropas hat der bewaffnete Zugriff der Sowjetarmee den proletarischen Aufstand ersetzt; die alten Einrichtungen des bürgerlichen Staates aber müssen auch bei dieser Wandelform vernichtet werden. Der sozialistische Staat entsteht nicht einmal aus, sondern lediglich auf den Trümmern der „kapitalistischen" Gesellschaft[10]. Die bereits angeführte Aussage Lenins, wonach eine Zeitlang nach der siegreichen Vollendung der Revolution der bürgerliche Staat beibehalten wird, hat Stalin dahingehend abgeschwächt, daß „gewisse Funktionen des alten Staates, den Erfordernissen des proletarischen Staates angepaßt, verbleiben können"[11]. Die Erfahrung lehrt allerdings, daß es dieser „gewissen Funktionen" auffallend viele gibt. Zum Beispiel wurde das ursprüngliche Rätesystem in der UdSSR durch die Verfassung von 1936 in einen nominellen Parlamentarismus umgewandelt, in den nach 1940 eroberten Ländern gar nicht mehr eingeführt. Auch das sowjetische Gesetzbuch — und das Rechtssystem der Ostblockstaaten, das dem sowjetischen Vorbild selbstverständlich weitestgehend nacheifert — dürfte mehr an „bürgerlichem" Einfluß aufweisen als bloß die Ähnlichkeit der juristischen Fachsprache, wie S. A. Golunskij

---

[6] A. Y. Vyshinsky, The Law of the Soviet State, New York 1948, S. 48.

[7] S. A. Golunskij — M. S. Strogowitsch, The Theory of the State and Law, in: Soviet Legal Philosophy, Cambridge Mass., 1951, S. 393.

[8] H. Kelsen, The Communist Theory of Law, London 1955, S. 119 f.

[9] A. Y. Vyshinsky, a. a. O., S. 3. — Das Dekret des Volkskommissariates für Justiz vom 30. 11. 1918 verbietet den Richtern jede Bezugnahme auf das frühere Recht. Vgl. K. Westen, Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins, Lindau—Konstanz 1959, S. 36.

[10] J. W. Stalin, a. a. O., S. 101.

[11] Ders., in: Soviet Legal Philosophy, S. 347.

und M. S. Strogowitsch behaupten[12]. Daß über die Diktion hinaus, die tatsächlich nicht ausschlaggebend ist, noch sehr wesentliche Elemente des Rechts der Bourgeoisie ins kommunistische Recht Eingang gefunden haben, ja daß sich die „sozialistische" Rechtsordnung von der „kapitalistischen" im Grunde genommen wenig unterscheidet, gaben die kommunistischen Rechtstheoretiker M. A. Reisner bzw. E. B. Paschukanis offen zu, wurden aber bald darauf zu Verrätern und Diversanten gestempelt, ihre Thesen verworfen. Denn — so argumentierten ihre Gegner — das sowjetische Recht sei kein bourgeois Recht, sondern sozialistisches Recht, weil es erstens nicht der Ausbeutung diene und zweitens klaren politischen Charakter aufweise[13]. Wie wenig überzeugend diese Gegenbeweise sind, braucht wohl nicht dargelegt zu werden.

Was kann nunmehr aus der Untersuchung des kommunistischen Staatskirchenrechts für die Erkenntnis vom Wesen des kommunistischen Rechts herausgeholt werden? Die vermittels einer induktiven Analyse erarbeiteten Resultate mögen hier umgekehrt: deduktiv vorgetragen werden. Wenn das kommunistische Recht, die Stichhaltigkeit der These von Reisner und Paschukanis vorweggenommen, ein den Erfordernissen der proletarischen Diktatur angepaßtes bourgeois Recht ist, so kommen folgende Vorbilder bzw. Quellen in Betracht:

1. Das der Oktoberrevolution vorausgehende russische Recht, also jenes des zaristischen Absolutismus, der konstitutionellen Monarchie und der Februarrevolution.

2. In Anbetracht dessen, daß den kirchenpolitischen Gesetzen der Zaren eine formelle Anlehnung an die einschlägige Gesetzgebung der Staatskirchenhoheit nachzuweisen ist, kann das Staatskirchenrecht des A.L.R. und des Bismarckschen Kulturkampfes ebenfalls übernommen worden sein[14].

---

[12] In: Soviet Legal Philosophy, S. 391.

[13] P. Yudin, Socialism and Law, in: Soviet Legal Philosophy, S. 294. Vgl. M. A. Reisner, ebd. S. 97 und E. B. Paschukanis, ebd. S. 269.

[14] Die Gegenüberstellung einiger Sätze des A.L.R. und des albanischen Kirchenstatuts möge dies belegen:

A.L.R. II, 11	Alb. Kirchenst.
§ 13. „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen."	§ 3. „Zugleich mit dem religiösen Streben sollen die Diener der kath. Kirche Albaniens in ihren Gläubigen das Gefühl der Treue gegen die Regierungsmacht des Volkes und gegen die Volksrepublik Albanien wecken ..."
§§ 58—59. „Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen	§ 4. „... Die Priester sind der leitende Teil, und die Laien bilden die

3. Da in den osteuropäischen Ländern, die früher Teile der Donaumonarchie waren (Jugoslawien, Rumänien, die Tschechoslowakei und Ungarn), bekanntlicherweise josephinische Anschauungen bis auf die jüngste Zeit, eben die Machtergreifung der KP, lebendig waren [15], bzw. josephinisches Recht und das Katholikengesetz 50/1874 als geltendes Recht verblieben, ist ein Vergleich mit diesen auch nicht fruchtlos.

4. Und schließlich kann aus der Tatsache, daß die Konkordate immer schon „zu einer wichtigen Quelle des Staatskirchenrechts wurden und dadurch zur Entwicklung der Staatskirchenhoheit beitrugen" (P l ö c h l), auf den materiellen Fortbestand konkordatären Rechts gefolgert werden, insofern es den Zielen der Machthaber in den fraglichen Ländern dienlich ist.

II.

Die kommunistische Trennung von Staat und Kirche

Der Rat der Volkskommissare beschloß am 23. 1. 1918 die Trennung der Kirche vom Staat [16]. Daß diese Trennung nicht eine wohlwollende war, ergab sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst: die kirchlichen Verbände wurden den privatrechtlichen Vereinen gleichgestellt (Art. 10), der Kirche und ihren Verbänden die juristische Persönlichkeit sowie die Erwerbs- und Vermögensfähigkeit aberkannt (Art. 12), das gesamte Kirchengut eingezogen (Art. 13). Die Verfassung der RSSR vom 10. 7. 1918 (Art. 65) fügte dem noch hinzu, daß Mönche und Priester sich keiner politischen Rechte erfreuten [17]. Daß diese Bestimmungen nahezu wortwörtlich mit der Verfassung Mexikos von 1917 übereinstimmen, ist ziemlich bekannt. Diese ging aber keineswegs aus einer proletarischen Revolution hervor.

Die Trennung von Staat und Kirche in der UdSSR soll „den Werktätigen wirkliche Gewissensfreiheit gewährleisten". Dementsprechend sah die erste Verfassung der RSSR (Art. 13) „die Freiheit der religiösen und der antireligiösen Propaganda" vor, doch

---

Mitgliedern. Diejenigen, welche bei einer christl. Kirchengemeine zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt."

Gläubigen der katholischen Kirche Albaniens."

[15] Fr. V a l j a v e c, Der Josephinismus², Wien 1945, S. 25 f.

[16] Z. G i a c o m e t t i, Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche, Tübingen 1926, S. 423.

[17] Ebd., S. 424.

wurde dies bereits 1929 dahingehend abgeändert, daß nur noch „die Freiheit der Religionsübungen und der antireligiösen Propaganda" übrig blieb [18]. Letztere Formel scheint dann in der Verfassung der UdSSR von 1936 (Art. 124) auf. Der im übrigen schon von Marsilius vertretene Gedanke *„sacerdos orat, rex imperat"* blieb seither das theoretische Prinzip der sowjetischen Kirchenpolitik; die Große Sowjetische Enzyklopädie betont noch 1948: „Der Sowjetstaat geht von der These aus, daß die Aufgabe der Kirche einzig in der Verrichtung des Kults besteht" [19]. Man wird also der Feststellung recht geben müssen, die in einer sowjetamtlichen Publikation zu lesen ist: „Die Trennung von Kirche und Staat kapitalistischer Prägung mag die freie Entwicklung und den Aufstieg der Religion zur Folge haben, wie sie aber in der UdSSR verwirklicht worden ist, muß sie zum sicheren und endgültigen Absterben der Religion führen" [20]. Ein bedeutsames Ereignis war es dann in der Geschichte des sowjetischen Staatskirchenrechts, als im Jahre 1943 eine Regierungsstelle für Angelegenheiten der orthodoxen Kirche eingerichtet wurde, der ein Jahr später eine weitere folgte, für die nicht-orthodoxen Bekenntnisse.

In den baltischen Staaten wurde natürlich die Verfassung der UdSSR eingeführt, auch mangelte es nicht an ähnlichen Härten, wie die nach 1923 die Empörung der zivilisierten Welt abermals hervorgerufen hatten, allein es scheint, daß die Maßnahmen gegen die katholische Kirche in Litauen bei weitem nicht so radikal waren, wie jene in Rußland in den 20er Jahren. Damals hatten in Rußland die katholischen Bischöfe notgedrungen erlaubt, daß die Pfarrgemeinden mit gewissen Vorbehalten um die Überlassung der Gotteshäuser bei den lokalen Sowjets nachsuchten [21], die in Litauen neuestens erfolgten Bischofsweihen hingegen dürften die Annahme rechtfertigen, daß dortselbst das einigermaßen rechtlich normierte kirchliche Leben zur Zeit anerkannt wurde.

In den sog. Volksdemokratien sehen die neuen Verfassungen „um der Gewissensfreiheit willen" die Trennung von Staat und Kirche vor, allerdings ohne daß sie die weiteren Bestimmungen des sowjetischen Verfassungsrechts wiederholten [21a]. Hier schlug der

---

[18] R. Maurach, a. a. O., S. 356 f.

[19] Zit. bei V. Gsovski (Hg.), Church and State Behind the Iron Curtain, New York 1955, S. xvii.

[20] Ebd., S. xii.

[21] P. B. Anderson, People, Church and State in Modern Russia, London o. J. (1944), S. 57 f.

[21a] Vgl. die sehr instruktive Analyse der Verfassung der ČSR von D. Mayer-Maly (Schwarz) in ÖAfKR, 5/1955, S. 260—266.

Kommunismus einen anderen Weg ein. Die neue Taktik führte zur paradoxen Lage, daß die erklärt atheistische Staatsmacht ein System schuf, welches wohl den Namen Staatskirchentum verdient [22]. Angesichts der Tatsache, daß die Begebenheiten trotz des Eisernen Vorhangs nach dem Westen durchsickern könnten, und Nachrichten über eine blutige Religionsverfolgung die Chancen der KP in den „kapitalistischen" Ländern beträchtlich verringerten, zog es die proletarische Diktatur vor, das Endziel — die Vernichtung der Religion — vorübergehend hintanzustellen und damit vorliebzunehmen, daß die Kirche zuerst weitgehend entmachtet, und dann in den Dienst des kommunistischen Staates gezwungen wurde [23]. Auch dies ist nicht neu; schon Sonnenfels nannte die Religion den Leitriemen in der Hand des Regenten, den dieser nicht vernachlässigen dürfe [24].

III.

Die einzelnen Bestimmungen

alle besprechen und systematisieren zu wollen, würde den Rahmen eines Aufsatzes sprengen. Überdies wurden sie ihrer politischen Seite nach abermals erörtert, und sind daher inhaltlich weitgehend bekannt. Unsere Analyse beschränkt sich auf jene Satzungen des osteuropäischen kommunistischen Staatskirchenrechts, die hinsichtlich der Streitfrage aufschlußreich sind, ob das „sozialistische" Recht als selbständig gelten kann oder bloß vom Recht der „Bourgeoisie" abgeschrieben ist. Es versteht sich von selbst, daß hiebei auch die Eigenart des kommunistischen Staatskirchenrechts als Staatskirchenrecht Klärung erfährt.

A. Die Rechtsquellen

Beim Staatskirchenrecht handelt es sich begriffsnotwendig um einseitige hoheitliche Akte des Staates, nach unserem Rechtsempfinden um Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen [25]. Das kom-

---

[22] B. G. Ivanyi, Church and State in Eastern Europe, in: The Year Book of World Affairs, hg. von G. W. Keeton — G. Schwarzenberger, Bd. VI/1952, S. 122 f.

[23] L. Němec, Church and State in Czechoslovakia, New York o. J. (1955), S. 370 f. teilt einige Abschnitte aus einem Kurs für Beamte des Staatl. Kirchenamtes in der ČSR mit.

[24] Zit. bei G. Holzknecht, Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josephs II. auf kirchlichem Gebiet, Innsbruck 1914, S. 51, Anm. 1.

[25] Die kommunistischen Gesetzestexte erschienen in deutscher bzw. französischer Übersetzung in der Herder-Korrespondenz sowie in La Documentation Catholique. Außer dem bereits angeführten Werk V. Gsovskis bringt auch

munistische Staatskirchenrecht weist indes jene Besonderheit auf, daß zahlreiche, auch prinzipiell erhebliche Normen unter Umgehung des Weges der Gesetzgebung einfach durch Verwaltungsmaßnahmen, welche nie in die Öffentlichkeit gelangen, aufgestellt werden. Auch das gehört zum sowjetischen Rechtsbegriff. Nach A. J. Wyschinskij bilden nämlich keineswegs nur die positiven Gesetze das Recht, sondern auch die von der Staatsautorität bestätigten und von ihr (strafrechtlich) geschützten Bräuche sowie Richtlinien, die „die lebende Gemeinschaft" hervorbringt[26].

Überdies läßt sich eine weitere, dritte Rechtsquelle des kommunistischen Staatskirchenrechts verzeichnen: die zum staatlichen Recht i. e. S. erhobenen „Kirchenstatuten". Solche sind erstmals in einem Erlaß des Gesamtrussischen Vollzugsausschusses vom 3. 4. 1922[27] vorgesehen. Demnach sind die Vereine des Privatrechts verpflichtet, sich registrieren zu lassen und ihre Statuten dem Volkskommissariat für Inneres (NKWD) zu unterbreiten. Das sowjetische Staatskirchenrecht kennt nämlich nur lokale Kirchengemeinden; eine hierarchische Gliederung wird teils nicht zur Kenntnis genommen[28], teils ist es bei Strafe untersagt, daß die früheren führenden Organe der religiösen Vereinigungen, so z. B. Konsistorien, sich öffentlich-rechtliche Verwaltungsfunktionen anmaßen, also etwa Anordnungen erlassen[29]. Das volksrepublikanische Staatskirchenrecht erkennt die hierarchische Gliederung der katholischen Kirche zumindest einschlußweise an. Wenn also die Allgemeinen Kultgesetze Rumäniens, Albaniens und Bulgariens[30] auch von der katholischen Kirche verlangen, daß sie ihre „Organisationsstatuten" vorlege, so hat es den Anschein, daß der kommunistische Staat die Kirche als

---

A. Galter, Rotbuch der verfolgten Kirche, Recklinghausen o. J. (1957) die wichtigsten Stellen. Die Sammlung Communism and the Churches, hg. von Barron-Waddams war mir nicht zugänglich.

[26] Soviet Legal Philosophy, S. 337.

[27] La Législation soviétique contre la religion. Traduction des documents officiels du Commissariat du Peuple à la Justice, N.K.J., Ve Section (französischer Text der von P. W. Giduljanow zusammengestellten amtlichen Sammlung) in der Schriftenreihe Orientalia Christiana, Bd. V/1, Nr. 18, Roma 1925, S. 43—46.

[28] Ebd., S. 77—79. Beschluß des Volkskommissariates der Justiz vom 25. 8. 1922, Zl. 512.

[29] Ebd., S. 81. Rundschreiben desselben vom 18. 5. 1926. Vgl. noch StGB der RSSR § 123 bei Z. Giacometti, a. a. O., S. 426.

[30] Rumänien: Dekret Nr. 177/1948 (Monitorul Oficial z. 4. 8. 1948) bei V. Gsovski, a. a. O., S. 273 ff. und A. Galter, a. a. O., S. 267 ff. — Albanien: Dekret Nr. 743/1949 v. 26. 11. 1949 (Gazeta Zyrtare Nr. 90 zum 12. 12. 1949) bei A. Galter, a. a. O., S. 233 ff. — Bulgarien: Dekret vom 17. 2. 1949 bei A. Galter, a. a. O., S. 247 ff.

im Vergleich zur Staatsmacht autonome Körperschaft anerkennt. Das ist indes nicht der Fall. Der Gedanke selbst geht nicht so sehr aufs sowjetische Staatskirchenrecht zurück, als eher aufs Allgemeine Kultusgesetz des Königreichs Rumänien vom 31. 3. 1928, das in § 51 alle Konfessionen (mit Ausnahme der orthodoxen Kirche, auf die sich das Gesetz überhaupt nicht bezieht) verpflichtet hatte, ihre Organisationsstatuten neu zu fassen und dem Kultusminister vorzulegen [31]. Das königliche Rumänien aber räumte den Kirchen öffentlich-rechtliche Stellung ein. Was nunmehr die kommunistischen Gesetzgeber bewog, auf dieses Vorbild zurückzugreifen, geht aus den Umständen hervor, unter denen die katholischen Kirchenstatuten in Rumänien und Albanien zustandekamen (in Bulgarien wurde augenscheinlich kein Statut eingereicht). Nachdem die vom rumänischen Episkopat 1949 vorgelegten „Statuten" — eigentlich ein kurzes Resümee des kanonischen Verfassungsrechts — von Regierungsseite zurückgewiesen worden waren, verabschiedete eine nach Neumarkt am Mieresch (Tîrgu Mureş) einberufene Versammlung von Geistlichen am 27. 4. 1950 die dem Regime genehmen Statuten, die anschließend zum Staatsgesetz erklärt wurden [32]. Auch die „Statuten der Katholischen Kirche Albaniens" wurden von einer geistlichen Volksversammlung bestätigt und im staatlichen Gesetzblatt veröffentlicht [33]. Die Kirchenstatuten sind also keineswegs als autonomes Satzungsrecht anzusprechen; sie sind eindeutig Staatsgesetz. Ihre „Verabschiedung" durch eine Versammlung soll die Fiktion der Religionsfreiheit sowie des Demokratismus unter Beweis stellen.

In Polen und in Ungarn schlossen die Regierungen mit dem Episkopat ihres Landes s o g. K o n k o r d a t e [34]. Im Falle Ungarns hat der Hl. Stuhl diesen Schritt der Bischöfe ausdrücklich mißbilligt und die Rechtsgültigkeit des Vertrags einschlußweise verneint [35], in

---

[31] Monitorul Oficial Nr. 89 zum 22. 4. 1928 zit. im AfKKr 110/1930, S. 235 ff.

[32] A. G a l t e r, a. a. O., S. 292 ff.

[33] Ebd., S. 234 ff.

[34] Texte bei V. G s o v s k i, a. a. O., S. 233 ff. bzw. 139 ff. und A. G a l t e r, a. a. O., S. 136 ff. bzw. 343 ff.

[35] Das Schreiben Nr. 6990/50 des Staatssekretariates Sr. Heiligkeit vom 9. 10. 1950 wurde von der Geheimpolizei beschlagnahmt und veröffentlicht in: Le Procès de J. Grősz et de ses complices, Budapest 1951, dortselbst auch französische Übersetzung auf S. 401 ff. „Notum est publicas definire ac moderari rationes, quae Ecclesiae cum variis intercedunt Nationibus ad Sedem spectare Apostolicam. Agitur siquidem de Pactionibus, quae ad Ecclesiae vitam regendam sese referunt in Natione universa, quarum effectus in Ecclesiae condiciones aliarum quoque Nationum recidunt, et, quod pluris est, res indultas ab ecclesiastica potestate non paucas continere solent: quae omnia auctoritatem dioeceseon Praesulum propriam, uti liquet,excedunt." Daß es den Bischöfen nicht zusteht,

bezug auf Polen ist ein solcher Tadel nicht bekannt. Von Regierungsseite wurde hartnäckig über eine Vereinbarung mit der „katholischen Kirche" gesprochen. Davon kann natürlich keine Rede sein. Denn die Bischöfe eines Landes vertreten nicht aus ihrer Stellung heraus die Weltkirche, noch hat sie in den gegebenen Fällen der Papst hiezu bevollmächtigt.

B. Das staatliche Plazet

Wie gesagt, erkennen die volksrepublikanischen Bestimmungen zumindest stillschweigend die Vorrangstellung des Papstes in der katholischen Kirche an, allein der Kreis, auf den die kommunistischen Kirchengesetze die päpstlichen Hoheitsrechte eingeengt wissen wollen, ist je nach Umständen verschieden. Die Statuten der albanischen katholischen Kirche besagen, daß diese zum Papst „keinerlei organisatorische, ökonomische oder politische Beziehung" habe und dem Papst nur insofern unterstehe, als die „Koordinierung religiöser Fragen" dies erfordert[36]. Die Statuten von Tîrgu Mureş (Rumänien) gestehen dem Papst über die Kompetenz in Sachen des Glaubens und der Moral hinaus auch die „geistliche Jurisdiktion" zu[37]. Fast wortwörtlich stimmt mit dieser Formulierung das polnische Bischofskonkordat überein, es fügt aber ausdrücklich hinzu, daß sich der Episkopat „in anderen Angelegenheiten nach dem polnischen Staatsinteresse richten" werde[38]. Die übrigen volksrepublikanischen Gesetze gehen auf diese grundsätzliche Frage nicht ein. Die Idee, die den angeführten Bestimmungen zugrunde liegt, ist nicht neu; man denke nur an die josephinischen Anschauungen. Dagegen ist der nachdrückliche Hinweis auf die Kompetenz des Papstes in Sachen der Jurisdiktion einerseits und die gleichzeitige Verwahrung gegen Anordnungen politischer Natur andrerseits aus einer Note des Zaren Alexander I. von 1817 an Papst Pius VII.[39] entnommen worden.

---

mit der Staatsregierung konkordatähnliche Verträge zu schließen, wird auch in einem Schreiben des Staatssekretariates Sr. Heiligkeit an den Episkopat Jugoslawiens betont s. Osservatore Romano z. 31. 5. 1953. Nach diesen beiden höchstamtlichen Stellungnahmen dürfte die Auffassung von L. Pérez Mier (El acuerdo entre el episcopado polaco y el Gobierno de Varsovia, in: RevEspDerCan, VI/1951, 185 ff.), wonach die Bischöfe an Hand des c. 81 mit dem betr. Staat Verträge konkordatären Charakters schließen könnten, endgültig widerlegt sein, aber auch die von ihm (a. a. O., S. 211 und 217) zitierten Lehrmeinungen.

[36] Statuten d. kath. Kirche Albaniens § 11, bei A. Galter, a. a. O., S. 236.

[37] Art. 2., ebd., S. 293.

[38] Art. 5., ebd., S. 137 und bei V. Gsovski, a. a. O., S. 234.

[39] A. Boudou, Le Saint-Siège et la Russie. Leurs relations diplomatiques au XIXe siècle, Paris 1922/25, Bd. I, S. 84.

Aus der grundsätzlichen Einschränkung der päpstlichen Hoheitsrechte fließt es mit logischer Notwendigkeit, daß der Staat die Beziehungen der Bischöfe zum Hl. Stuhl unter Kontrolle stellt. Auch dies ist nicht neu; das Plazet ist keine „sozialistische" Errungenschaft. Daß die Bischöfe nur mit Erlaubnis der staatlichen Behörden zu einer „ausländischen kirchlichen Persönlichkeit" Beziehung haben dürfen, besagen die kommunistischen Kirchengesetze in Albanien, Bulgarien, der ČSR und Rumänien[40]. Die einschlägigen Bestimmungen des bulgarischen bzw. rumänischen Kultgesetzes fügen dem noch hinzu, daß der Briefwechsel über das Außenministerium zu führen sei. Letzteres stammt offensichtlich aus der russischen Praxis der Zarenzeit, die noch im Religionsgesetz von 1910 (Art. 17)[41] aufrechterhalten blieb. Daß Bulgarien mit dem Hl. Stuhl nie diplomatische Beziehungen hatte, und somit die Einschaltung des Außenministeriums wenig sinnvoll ist, wurde übersehen.

Bemerkenswert ist, daß die Kehrseite des Plazets, also eine Vorzensur päpstlicher Schreiben, im kommunistischen Staatskirchenrecht formell nicht wiedererstand. Die Kommunistendekrete des Hl. Offiziums und die Exkommunizierung priesterlicher Kollaboranten wurden scharf kritisiert, nicht wurde jedoch behauptet, daß sie wegen Verweigerung des staatlichen Plazets nicht in Kraft träten. In Ungarn hieß es lediglich, daß der Episkopat mit der Regierung darin einiggehe, daß die gegen drei Priester verhängte Exkommunikation von seiten des Episkopats nicht „vollstreckt" werde. Kirchenrechtlich freilich ist das nur ein Zeichen grober Unwissenheit.

Ein weiteres Gebiet des Plazets ist seit alters her die Vorzensur der bischöflichen Erlasse und Hirtenbriefe. Auch diese Variante fehlt nicht im kommunistischen Staatskirchenrecht. Im allgemeinen folgt dies aus dem System der unmittelbaren Überwachung (s. unten, S. 280ff.) Im besonderen verlangen die Bestimmungen in Bulgarien, der ČSR und Rumänien[42] das Vorlegen bischöflicher Schreiben. In Rumänien sogar mit der Maßgabe, daß der Kultusminister nicht genehme Verordnungen der Bischöfe außer Kraft setzen kann. Ganz neu ist das Plazet auf bischöfliche Schreiben auch deswegen nicht,

---

[40] Albanien: Statuten § 11, bei A. Galter, a. a. O., S. 236. — Bulgarien: Gesetz v. 17. 2. 1949, Art. 24, ebd., S. 249. — ČSR: Geheimerlaß (1948) bei L. Němec, a. a. O., S. 253. — Rumänien: Gesetz Nr. 177/1948, Art. 40, bei A. Galter, a. a. O., S. 268.

[41] Enciclopedia Cattolica, Bd. X, Sp. 1466 f.

[42] Bulgarien: zit. Gesetz Art. 16, bei A. Galter, a. a. O., S. 248. — ČSR: zit. Geheimerlaß, bei L. Němec, a. a. O., S. 253. — Rumänien: zit. Gesetz Art. 25, bei A. Galter, a. a. O., S. 268.

weil das Konkordat mit Rumänien (Art. VIII) die Bischöfe verpflichtet hatte, ihre Anordnungen von allgemeinem Interesse dem Kultusminister bekanntzugeben [43].

C. Das Ämterrecht

Die Konkordate Papst Pius' XI. haben den Staatsregierungen in Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei (und Jugoslawien) das Erinnerungsrecht bei Besetzung der Bischofsstühle zugestanden [44], die ungarische Regierung erhielt 1927 sogar das Privileg, Kandidaten namhaft zu machen, allerdings ohne daß der Hl. Stuhl an den Vorschlag juridisch gebunden war [45]. Eine Bischofswahl durch das Domkapitel war in keinem der hier berücksichtigten osteuropäischen Länder üblich, nur in Jugoslawien (theoretisch, denn das Konkordat ist nicht in Kraft getreten) das Listenverfahren. Bei Apostolischen Administratoren war in keinem Konkordat und keinem Staatskirchenrecht die Rückfrage vorgesehen, und das Erinnerungsrecht in keinem Fall als Vetorecht ausgelegt.

Was nunmehr die kommunistischen Staatskirchengesetze betrifft, so ist in allen Volksdemokratien mit Ausnahme — soweit uns bekannt — Jugoslawiens festgelegt, daß die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Apostolischen Administratoren und sonstigen Würdenträger durch den Papst erst mit der Zustimmung des Staates gültig wird [46]. Darüber hinaus sind noch zwei weitere Einzelheiten zu verzeichnen:

1. Die Kirchenstatuten von Albanien bzw. Rumänien sehen vor, daß die Bestellung der Bischöfe auf Grund jenes Vorschlages zu erfolgen habe, den die „katholische Kirche" des fraglichen Landes macht [47].

---

[43] Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la S. Sede e le autorità civili, hg. v. A. Mercati, Roma 1954, Bd. II, S. 47.

[44] Siehe L. Link, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI. (Kanonistische Studien und Texte, hg. von A. M. Koeniger, Bd. 18/19), Bonn 1942.

[45] L. Kubinszky, A vallás- és közoktatásügyi igazgatási jog vázlata. Abriß des Kultus- und Unterrichtsverwaltungsrechts. Budapest 1947, S. 222.

[46] Polen: Dekret Nr. 32/1953 vom 9. 2. 1953 (Dziennik Ustaw, Nr. 10 v. J. 1953), bei V. Gsovski, a. a. O., S. 237, bzw. Dekret vom 31. 12. 1956 in: La Documentation Catholique, 1957, Sp. 922 ff. — ČSR: Gesetz Nr. 218/1949 vom 14. 10. 1949. bei L. Němec, a. a. O., S. 338 ff. — Ungarn: Dekret Nr. 20/1951 vom 4. 7. 1951 bzw. Dekret Nr. 22/1957 mit Durchführungsbestimmung im Jahre 1959. — Albanien: Statuten § 8, bei A. Galter, a. a. O., S. 235. — Rumänien: Statuten Art. 13, ebd., S. 293. — Bulgarien: zit. Gesetz, Art. 9, ebd., S. 247.

[47] Siehe die in der vorhergehenden Anm. angeführten Stellen.

2. Die Regierungen in der ČSR bzw. in Ungarn beanspruchen für sich ein Notbesetzungsrecht, für den Fall, daß der Papst die Ernennung nicht innerhalb einer Frist von 30 bzw. 90 Tagen vornimmt [48].

Die gemeinsame Quelle dieser Bestimmungen dürfte in einem Gesetz der (bürgerlichen) Republik Rußland von 1917 erblickt werden. Dieses hatte in Art. III, Abs. 1 bestimmt, daß Erzbischöfe, Bischöfe und Apost. Administratoren über Antrag des betreffenden Domkapitels und im Einvernehmen mit der Regierung, „nicht später als innerhalb von drei Monaten" nach Erledigung des Stuhles vom Papst zu ernennen waren. Nur die Drohung mit Besetzung durch den Staat ist hier nicht ausgesprochen, wie übrigens auch im österreichischen Katholikengesetz § 12, das ebenfalls den kommunistischen Gesetzgebern vorgeschwebt haben mag [49].

Weitergehende Eingriffe des Staates in die Regierung der Diözesen erfolgten lediglich in Rumänien. Das kommunistische Religionsgesetz bestimmte, daß eine Diözese wenigstens 750.000 Gläubige umfassen müsse [50]. Dementsprechend wurden dann die katholischen Diözesen bis auf jene von Bukarest (Bucureşti) und Karlsburg (Alba Iulia) durch Präsidialerlaß aufgehoben und sieben regierende Bischöfe „in den Ruhestand versetzt" [51]. Das Minimieren der Seelenzahl für eine Diözese entspricht dem Ukas von 1795 der Zarin Katharina II., der vorsah, eine römisch-katholische Pfarrei könne nur bestehen, wenn mindestens 400 Pfarrangehörige nachzuweisen seien [52]. Die Herabsetzung der Zahl der Diözesen hat ihr Gegenstück im Konkordat mit Rumänien (1927), das die Diözesen Szatmár (Satu Mare) und Großwardein (Oradea Mare) *aeque principaliter* vereinigte [53].

---

[48] ČSR: Gesetz Nr. 218/1949, § 7, Abs. (3) bei L. Němec, a. a. O., S. 239 und V. Gsovski, a. a. O., S. 43 f. — Ungarn: Regierungserlaß Nr. 36/1959, § 3.

[49] Religionsdekret v. 1917, Art. III, Abs. (1), in: AfKKr 98/1918, S. 139.

[50] Dekret Nr. 177/1948, Art. 22, bei A. Galter, a. a. O., S. 268.

[51] Bezüglich der Zahl der Diözesen: Dekret Nr. 243/1948 (Monitorul Oficial Nr. 217 zum 18. 9. 1948) bei V. Gsovski, a. a. O., S. 277. Die Pensionierung der sieben Bischöfe: G. Péterffy, A román egyesült Egyház eltörlése és az erdélyi katolikusok üldözése 1945—1950. Die Unterdrückung der unierten Kirche Rumäniens und die Verfolgung der Katholiken in Siebenbürgen 1945—1950, Roma 1950 (hektographiert), S. 28.

[52] L. Lescoeur, L'Eglise catholique et le gouvernement russe, Paris 1903, S, 64 und: Allocuzione della Santità di N.S. Gregorio Pp. XVI. seguita da una esposizione corredata di documenti sulle incessanti cure della stessa Santità Sua a riparo dei gravi mali da cui è afflitta la religione cattolica negli Imperiali e Reali Dominii di Russia e Polonia, Roma 1842, S. 106 ff.

[53] Raccolta, Bd. II, S. 45. — In der Regierungsvorlage war allerdings eine Reduktion verlangt worden, die hinter den Bestimmungen des kommunistischen Religionsgesetzes nur um eine Diözese zurückblieb.

In bezug auf die niederen Kirchenämter galten in der Tschechoslowakei und auch in Ungarn die Bestimmmungen des österreichischen Katholikengesetzes von 1874 nach dem Ersten Weltkrieg weiter. Jedwede Ernennung bedurfte der Zustimmung des Kultusministers. Selbst Verleihung von Ehrentiteln war anzuzeigen[54]. Mit Ausnahme Rumäniens (Art. XII) und Jugoslawiens (Art. X), wo das Konkordat lediglich die (nachträgliche) Anzeigepflicht aller Ernennungen bzw. solcher auf Pfarrerposten vorsah, war in sämtlichen Konkordaten Papst Pius XI. dem Staat das Mitwirkungsrecht bei Pfarrbesetzungen eingeräumt[55]. In Albanien und in der ČSR haben Ernennungen auf kirchliche Ämter grundsätzlich nach Einholung des staatlichen Einverständnisses zu erfolgen, in der Tschechoslowakei übt die (kommunistische) Regierung sogar ein Universalpatronat aus[56], was umso bedenklicher ist, als dortselbst fast alle Benefizien schon vor 1944 einem öffentlichen oder privaten Patronat unterstanden[57]. In Polen waren nach 1953 und bis 1. 1. 1957 ebenfalls alle kirchlichen Ernennungen nur im Einverständnis mit dem Staat durchführbar; zur Zeit ist nur noch die Ernennung von Pfarrern und Pfarrprovisoren anzuzeigen, und wenn der Staat innerhalb von 30 Tagen keine Einwände erhebt, kann die Ernennung stattfinden[58]. Theoretisch ist der Kreis der genehmigungspflichtigen Ernennungen noch kleiner in Rumänien (nur Theologieprofessoren)[59] sowie in Ungarn (lediglich Generalvikar, Theologieprofessor, Ordinariatskanzler, Dechant und Stadtpfarrer)[60], in der Tat werden

---

[54] J. Bánk, A címzetes apátok és prépostok újabb jogi helyzete Magyarországon. Die neuere Rechtsstellung der Titularäbte und -pröpste in Ungarn. In: Liber ad honorandum A. Notter, Budapest 1942, S. 29 f. bringt einige Beispiele; im Schreiben des Primas heißt es nur, daß er die geplante Ernennung dem Minister anzeige, dieser hingegen gibt zur Antwort, daß er nichts dagegen einzuwenden habe.

[55] Siehe die Einzelheiten bei L. Link, op. cit.

[56] Gesetz Nr. 219/1949, § 29 (vom 18. 10. 1949), bei V. Gsovski, a. a. O., S. 51. Der Bischof hat die Liste aller Bewerber dem Staatlichen Kirchenamt zu unterbreiten, er kann diejenigen eigens bezeichnen, die er für nicht geeignet hält, wobei nur solche Gründe geltend gemacht werden können, die nicht zu den Gesetzen der ČSR in Widerspruch stehen. Die Regierungsstelle benennt dann einen Geistlichen von den durch den Bischof nicht oder nicht rechtmäßig ausgeschlossenen, den der Bischof innerhalb von 14 Tagen zu ernennen hat. Erfolgt die kanonische Investitur nicht innerhalb der 14-Tage-Frist, so gilt der vom Staat Benannte als ernannt. Zit. Gesetz, § 30. Abs. (2), ebd., S. 52.

[57] J. Schlenz, Die kirchenpolitische Gesetzgebung in der Tschechoslowakei, in: Die deutschen Katholiken in der Tschechoslowakei, hg. v. H. Donat, Warnsdorf 1934, S. 89.

[58] La Documentation Catholique, l. c.

[59] Gesetz Nr. 177/1948, Art. 54, bei G. Péterffy, a. a. O., S. 5.

[60] Dekret Nr. 22/1957 (Magyar Közlöny zum 24. 3. 1957), § 2, Abs. (1).

in Rumänien die Geistlichen von der staatlichen Behörde versetzt und in Ungarn sämtliche Ernennungen überprüft. Die besagten volksdemokratischen Bestimmungen finden auch auf Amtsenthebung Anwendung.

Das staatliche Beschwerderecht, wie es im preußischen Gesetz vom 12. 5. 1873 (§§ 24—31) bzw. dem österreichischen Katholikengesetz (§ 8) vorgesehen war, erfuhr in bezug auf Polen kirchliche Anerkennung (Art. XX), hier sogar mit der Maßgabe, daß über die Gründe der Amtsenthebung letzten Endes der Kultusminister zu befinden habe [60a]. Das Allg. Kultgesetz Bulgariens (1949) droht mit der Entfernung des fraglichen Priesters, falls der Bischof der staatlichen Beschwerde nicht nachkommt [61]. Im neuen staatskirchenrechtlichen Ämterrecht Polens ist der Vorgang folgendermaßen geregelt: Die Regierung verlangt zunächst, daß der Bischof das staatswidrige Verhalten des betreffenden Geistlichen abstelle; ist sie mit den vom Bischof getroffenen Vorkehrungen nicht zufrieden, so verlangt sie die Amtsentsetzung [62]. Das stimmt wortwörtlich mit einem russischen Gesetz von 1906 [63] überein.

Der Treueid der Bischöfe war bereits in der Vorkriegszeit ganz allgemein, ein solcher für Pfarrer usw. dagegen war nicht üblich. Die volksrepublikanischen Kirchengesetze aber schreiben ihn sowohl für Bischöfe als auch für Pfarrer und überhaupt jeden Priester vor [64]. Dem politischen Eid versuchte nur die nationalsozialistische Jurisprudenz eine Exequaturfunktion beizumessen [64a], in der Praxis aber verweigerten die Behörden des „Dritten Reichs" in keinem Fall die Entgegennahme des Eides. Im kommunistischen Ungarn hingegen hat die Regierung den Amtsantritt eines Hilfsbischofs dadurch verhindert, daß sie ihn zur Eidesleistung nicht zuließ [64b].

[60a] Vgl. Fr. Grübel, Die Rechtslage der röm.-kath. Kirche in Polen nach dem Konkordat vom 10. Februar 1925 (Leipziger Rechtswissenschaftl. Studien, Nr. 59), Leipzig 1930, S. 62 ff.

[61] Gesetz vom 17. 2. 1949, Art. 13, bei A. Galter, a. a. O., S. 248.

[62] La Documentation Catholique loc. cit.

[63] Text in: AfKKr 86/1906, S. 387 f.

[64] Vgl. V. Gsovski, a. a. O., S. 53, 96, 220 f., 275.

[64a] W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten (Staat u. Bischofsamt), Hamburg o. J. (1939), S. 102 f. Ähnlich, aber doch weit realistischer war die Ansicht des italienischen Kirchenrechtslehrers M. Falco (ebd., S. 103, Anm. 2).

[64b] Vgl. Katolikus Szó (Wochenblatt der Friedensbewegung katholischer Priester in Ungarn) z. 1. 5. 1960, S. 3.

D. Das Kirchenkolleg

mit dem Sitz St. Petersburg bestand seit Zarin Katharina II.[65] als oberste überdiözesane Kirchenbehörde Rußlands. Für Kongreßpolen wurde ein eigenes im Jahre 1862[66] errichtet. Nach wiederholten Vorstellungen des Hl. Stuhls schränkte die Kompetenz der Kirchenkollegien ein Ukas von 1875 auf die Vermögensverwaltung ein, worauf sie vom Hl. Stuhle anerkannt wurden[67]. Daß diese Institution dem Hl. Synod der orthodoxen Kirche nachgebildet war, liegt auf der Hand.

Das Kirchenkolleg von St. Petersburg dürfte den neuen Machthabern Osteuropas vorgeschwebt haben, als sie in den Statuten der Katholischen Kirche Albaniens den Landesepiskopat als oberste und vor dem Staat verantwortliche kirchliche Instanz einsetzten, bzw. in der ČSR und in Polen die *Actio Catholica* bzw. die *Caritas* als eine dem Regime treu ergebende Körperschaft an die Spitze der kirchlichen Verwaltung zu stellen versuchten[68]. In demselben Geist wurde in Rumänien der *Statusul Catolic* wiederbelebt und hielt am 15. 3. 1951 in Klausenburg (Cluj) seine erste Sitzung[69]. Der Name ist ebenfalls keine sozialistische Erfindung. In der Diözese von Siebenbürgen (Sitz in Karlsburg, Alba Iulia) gab es seit alters her den sog. Römisch-Katholischen Status Siebenbürgens, der bis 1822 sogar für die Bischofswahl zuständig war. Später lagen in der Kompetenz dieser vorwiegend aus Laien bestehenden Körperschaft: schulische Angelegenheiten und Vermögensverwaltung. Ihre Beschlüsse erhielten Rechtskraft ohne Bestätigung des Bischofs, ja dieser war jenen unterworfen[70]. Das Konkordat reduzierte dann die Zuständigkeit des Status auf die Vermögensverwaltung[71].

E. Das Staatliche Kirchenamt

Als erster volksdemokratische Staat errichtete die Tschechoslowakei im Jahre 1949 ein sogenanntes Staatliches Amt für Kirchliche Angelegenheiten[72] (der Name klingt unverkenntlich dem preu-

---

[65] L. Lescoeur, a. a. O., S. 154 ff.

[66] Esposizione documentata sulle costanti cure del Somo Pontefice Pio IX. a riparo dei mali che soffre la Chiesa Cattolica nei dominii di Russia e Polonia, Roma 1866, S. 197 ff.

[67] A. Boudou, a. a. O., Bd. II, S. 344 ff.

[68] Vgl. A. Galter, a. a. O., S. 133 ff. und 186 f.

[69] V. Gsovski, a. a. O., S. 284 f.

[70] Révai Nagy Lexikona, Bd. VI, S. 607 f.

[71] Raccolta, Bd. II, S. 48.

[72] Gesetz Nr. 217/1949 vom 14. 10. 1949 und Ausführungsbestimmung: Regierungserlaß Nr. 228/1949 vom 25. 10. 1949, beide bei V. Gsovski, a. a. O., S. 40—42.

ßischen Kgl. Gerichtshof für Kirchliche Angelegenheiten nach). Ein gleiches wurde in Ungarn 1951 ins Leben gerufen[73]. In Rumänien besteht seit 1948 dieselbe Institution als Kirchliche Sektion des Unterrichtsministeriums[74]. Überdies fungieren bei den Bezirksregierungen in allen Volksrepubliken sog. kirchliche Abteilungen[75]. All den genannten staatlichen Behörden obliegt es, die Gewährleistung der Gewissensfreiheit zu überwachen, die Bestimmungen des jeweiligen Staatskirchenrechts durchzuführen, usw. Nie wird jedoch eine der wichtigsten Aufgaben des Kirchenamts erwähnt: die ständige und unmittelbare Überwachung — in Wirklichkeit Lenkung — der bischöflichen Ordinariate durch Beamte des Staatlichen Kirchenamts. Dieser hat den Amtsstempel des Bischofs in Verwahr, nimmt die Eingänge in Empfang, prüft die Bescheide und wohnt den bischöflichen Audienzen bei[76].

Im Russischen Reich hatte eine (staatliche) Kirchenkommission bereits unter Katharina II. bestanden, für Kongreßpolen der Ukas vom 27. 12. 1861 / 8. 1. 1862 eine solche errichtet (Art. VIII)[77]. Auch diesen Behörden hatte die allerhöchste Entschließung zur Pflicht gemacht, „die Einhaltung der Religionsfreiheit" zu gewährleisten. Nach der Trennung von Kirche und Staat in der UdSSR übte das später mit der politischen Geheimpolizei vereinigte NKWD bis 1943/44 Aufsicht über die „religiösen Verbände", dann wurde je eine dem Ministerrat (damals Rat der Volkskommissare) direkt unterstellte Behörde für Angelegenheiten der orthodoxen Kirche bzw. der nichtorthodoxen Bekenntnisse eingerichtet, über deren Kompetenz jedoch nichts bestimmtes zu erfahren ist[78]. Daß an den Sitzungen der bischöflichen Konsistorien ein Staatsbeauftragter *(procureur)* teilzunehmen habe, wurde schon von Zarin Katharina II. angeordnet[79], vielfach wurde sogar der Staatsbeamte zum Sekretär des Konsistoriums bestellt, was umso mehr ins Gewicht fiel, als der Geschäftsordnung der katholischen Konsistorien (1842) zufolge für die Regel

---

[73] Gesetz Nr. 1/1951 und Ausführungsbestimmung: Ministerratserlaß Nr. 110/1951, beide ebd., S. 131—133.

[74] Dekret Nr. 178/1948 (Monitorul Oficial Nr. 178 zum 4. 8. 1948) bei V. Gsovski, a. a. O., S. 277.

[75] Vgl. ebd., S. 52 ff.

[76] Siehe den Brief des Erzbischofs Dr. Beran von Prag an den Generalstaatsanwalt der ČSR vom 5. 8. 1949, bei A. Galter, a. a. O., S. 192.

[77] Esposizione documentata, S. 194 ff.

[78] Vgl. R. Maurach, a. a. O., S. 357. — Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß die früheren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen formell nach wie vor in Kraft blieben; vgl. dazu L. Haroschka, Die sowjetische Religionspolitik nach 1942, in: Sowjetstudien, 1957, Nr. 2, S. 139—161.

[79] A. Boudou, a. a. O., Bd. I, S. 9.

galt: *„consistorium scribit, episcopus subscribit tantum“* [80]. Für die nichtkonsistorialen Verwaltungsakte war der bischöfliche Sekretär zuständig, aber auch dieser war zumindest bis 1855 stets ein Laie, also ebenfalls ein Regierungsfunktionär [81]. Das Konkordat von 1847 gestand den Bischöfen lediglich zu, daß sie hinkünftig, „wenn sie dies vorzögen“, einen Priester zum Sekretär bestellen konnten [82], die Überwachung durch den Staatsprokurator blieb aufrechterhalten. Noch 1855 vertrat der zur Durchführung des Konkordats eingesetzte Regierungsausschuß die Ansicht, daß der Zar an diesem System festhalten solle, selbst wenn der „römische Hof“ dagegen protestiere, zumal diese Form des *ius inspectionis* auch in anderen Ländern, so vornehmlich in Preußen (im Jahre 1855!) üblich sei [83].

F. Auflösung der Klöster

In Kongreßpolen ordnete der Ukas vom 27. 10. / 8. 11. 1864 die Auflösung von 114 Klöstern an, beließ deren 17 mit je 14 Religiosen, und das unter Berufung auf die Bulle *„Inter plures“* (1744) Benedikts XIV., die die Mindestzahl der Insassen einer *domus formata* bestimmt hatte [84]. Die Religiosen konnten entweder ins weltliche Leben zurückkehren, oder aber in einem der belassenen Klöster im Rahmen der genehmigten Höchstzahl Wohnsitz nehmen. Wiewohl Klosterstürme auch zum Bilde der josephinischen Kirchenreform und des Bismarckschen Kulturkampfes gehören, es dürfte trotzdem der besagte Ukas zum Vorbild genommen worden sein, als 1949 in Rumänien, 1950 in der ČSR und Ungarn [85] die Ordensniederlassungen bis auf einige wenige aufgelöst wurden. Die Aussendung der tschechoslowakischen Regierung vom 18. 4. 1950 führte sogar zur Rechtfertigung der Maßnahme an, daß die Zahl der Klosterinsassen sehr niedrig gewesen sei [86]. In Ungarn hingegen berief sich der betreffende Präsidialerlaß aufs Gesetz Nr. 102 von 1715, das besagt hatte, daß klösterliche Verbände nur auf Grund königlicher Genehmigung irgend welche Tätigkeit entfalten könnten [87].

---

[80] Esposizione documentata, S. 4 f.

[81] Raccolta, Bd. I, S. 757 f.

[82] Ebd.

[83] Esposizione documentata, S. 143 f.

[84] Ebd., S. 242 f.

[85] Rumänien: Regierungserlaß Nr. 810/1949 (Monitorul Oficial, Nr. 51, zum 1. 8. 1949), bei V. Gsovski, a. a. O., S. 284. — ČSR: L. Němec, a. a. O., S. 378 ff. — Ungarn: Gesetz Nr. 14/1950, vom 1. 9. 1950, bei V. Gsovski, a. a. O., S. 128 f.

[86] „Es wurde festgestellt, daß große Konvente nur von wenigen Personen bewohnt waren, die nicht arbeiteten und die die größte Zeit zur Aufwiegelung des Volkes verwendeten“: A. Galter, a. a. O., S. 203 f.

[87] V. Gsovski, a. a. O., S. 98.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Klöster trafen die volksrepublikanischen Regierungen die Anordnung, daß 1—2 Ordenspriester an der Kirche des beschlagnahmten Klosters weiterhin zu verbleiben hätten, um die Gottesdienste zu verrichten. Nachdem in den besagten Ländern eine große Zahl von Priestern dadurch, daß der schulische Religionsunterricht eingestellt wurde, frei geworden war, bestand für diese Vorkehrung so gut wie keine Veranlassung. Sie ist nur aus der russischen Praxis der Klosterstürme in Polen zu erklären[88]; dort war eine Bestimmung in diesem Sinne angesichts der Tatsache, daß die Katholiken vielfach in Diaspora lebten, notwendig.

G. Das kirchliche Vermögen

In den osteuropäischen Ländern führten die von den sowjetischen Militärbehörden eingesetzten Provisorischen Regierungen bereits 1944/45 eine überstürzte Bodenreform durch. Diese richtete sich nicht nur gegen die vormaligen Grundbesitzer, sondern auch gegen die katholische Kirche, deren kulturelle und karitative Anstalten somit über Nacht ihrer Existenzgrundlage beraubt wurden. In Polen, der ČSR und Ungarn sahen die Bestimmungen allerdings vor, daß den Pfarreien ein gewisser Grundbesitz belassen wurde[89]. Im späteren Verlauf der Umstellung auf die „sozialistische Wirtschaft" wurden dann allmählich alle Kirchengüter eingezogen. Um die finanzielle Lage der Kirche sicherzustellen, riefen die Regierungen in Polen, der ČSR und Ungarn sog. „Kirchenfonds" ins Leben[90], denen allerdings der Gegenwert der konfiszierten Besitztümer nicht oder nur zum Teil zugewiesen wurde. Auch stellt der Kirchenfonds ein rein staatliches Zweckvermögen dar, was andrerseits das tschechoslowakische Regime in keiner Weise daran hindert, die Kollektengelder für den Kirchenfonds zu beanspruchen[91].

Daß die Benennung dem *fundus religionis* nachgebildet ist, bedarf wohl keines Nachweises. Inhaltlich gleichen die einschlägigen Passus des kommunistischen Staatskirchenrechts jenen Ukasen, die das Kirchengut in Kongreßpolen verstaatlicht hatten. Der vom 25. 12.

---

[88] Erlaß des Generals Berg vom 28. 11. / 10. 12. 1864, Artt. 3—4, in: Esposizione documentata, S. 269.

[89] Vgl. V. Gsovski, a. a. O., S. 20, 85 f., 194 ff.

[90] Polen: Gesetz Nr. 87/ 1950, vom 20. 3. 1950 (über die Bodenreform), bei V. Gsovski, a. a. O., S. 194 ff. — Erwähnt ist der Kirchenfonds auch im Zusatzprotokoll des Bischofskonkordats: ebd., S. 236 und A. Galter, a. a. O., S. 140. — Tschechoslowakei: Dekret Nr. 219/1949, bei V. Gsovski, a. a. O., S. 45 ff. — Ungarn: Ministerratserlaß Nr. 170/1951, ebd., S. 131.

[91] Gesetz Nr. 217/1949 bzw. Erlaß Nr. 228/1949 § 2, bei V. Gsovski, a. a. O., S. 40 ff.

1841 nahm ebenfalls das pfarrliche Pfründenvermögen von der Einziehung aus, und sah zugunsten der Bischöfe, Konsistorien und (zugelasssenen) Klöster Zuschüsse aus dem Fiskus vor[92]. Vierzehn Jahre später (1865) wurde dann das noch verbliebene Kirchenvermögen — wieder mit Ausnahme von 6 Morgen Land für jede Pfarrei — konfisziert und dafür die Besoldung aller Geistlichen vom zaristischen Staat übernommen, was natürlich zur Folge hatte, daß sämtliche Ernennungen genehmigungspflichtig wurden[93].

Diese kurzgefaßte und notgedrungen schematische Übersicht mag folgende Feststellungen rechtfertigen:

1. Das Staatskirchenrecht des Kommunismus weist kaum eine Bestimmung auf, die nicht aus Rechtssystemen der Vergangenheit recht und schlecht entlehnt wäre.

2. Die unverkenntliche Vorliebe, mit der es sich zu den Rechtssätzen der Zaren wendet, belegt auch juristisch, daß der Kommunismus in Wirklichkeit ein „tyrannischer Absolutismus" (P. M. Cordovani), sein Staatskirchenrecht ein Staatskirchentum ist.

3. Da die kommunistischen Kirchengesetze vielfach auf Bestimmungen der josephinischen Reform bzw. des Katholikengesetzes von 1874 zurückgreifen, ist es verständlich, daß die Hierarchie der fraglichen Länder sich nach anfänglichem Widerstand mit der neuen Lage abgefunden hat.

4. Schließlich rücken die nicht wenigen Stellen konkordatären Rechts das Wort H. E. Feines: „So stand über den Konkordaten Pius' XI. im ganzen kein günstiger Stern" in ein neues Licht. Die sehr weitgehenden Zugeständnisse des Hl. Stuhls haben die neuen osteuropäischen Staaten, Rechtsnachfolger der Vertragsschließenden, mit auffallender Undankbarkeit vergolten.

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Kirchenrechtsgutachten über den Erwerb der kirchlichen Mitgliedschaft, angefordert vom Bezirksgericht Linz in einem Kirchenbeitragsprozeß

Nach Einholung eines kirchenrechtlichen Gutachtens von Univ.-Prof. Mons. DDr. Franz Arnold, hat das Bezirksgericht Linz nun nach vier Verhandlungen der Klage der Diözesanfinanzkammer Linz

[92] Allocuzione, S. 135 ff.
[93] Esposizione documentata, S. 286 ff.

auf Zahlung von Kirchenbeiträgen gegen einen 59jährigen Angestellten stattgegeben. Der Angestellte T. hatte gegen die Kirchenbeitragsvorschreibungen eingewendet, er sei nach griechisch-orthodoxem Ritus getauft worden, nachher aber zur katholischen Kirche übergetreten. Dabei vertrat er die Meinung, daß er dadurch nicht Mitglied der römisch-katholischen Kirche geworden sei, da dies erst durch eine Taufe bewirkt werden könnte. Das Gutachten Professor Arnolds hat folgenden Wortlaut:

„Der Gefertigte beehrt sich, die Fragen des Bezirksgerichtes Linz zur Rechtssache Zl. 1 C 1207/59, wie folgt, zu beantworten:

Punkt 1: Durch welche rechtserhebliche Akten wird, bzw. wurde man Mitglied der röm.-kath. Kirche

a) nach den derzeit geltenden Normen des Kirchenrechts?

b) nach den am 23. 1. 1916 in Geltung gestandenen Normen des Kirchenrechts?

Ad 1 a) Das geltende Recht ist im CODEX IURIS CANONICI, in Kraft getreten am 19. Mai 1918, niedergelegt. Dieses Gesetzbuch unterscheidet hinsichtlich der Aufnahme in die katholische Kirche zwischen Ungetauften und Getauften und hinsichtlich beider zwischen Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und als solche praesumiert werden, die den Vernunftgebrauch noch nicht erlangt haben: „Impubes, ante plenum septennium, dicitur infans seu puer vel parvulus et censetur non sui compos" (Can. 88, § 3, CIC). Nach dem vollendeten 7. Lebensjahr wird der Vernunftgebrauch praesumiert: „Expleto autem septennio, usum rationis habere praesumitur" (l. c.). Es handelt sich um die einfache Präsumption. „Infanti assimilantur quotquot usu rationis sunt habitu destituti" (l. c.). Das sind also dauernd Geisteskranke oder Schwachsinnige.

Da der Beklagte am 29. November 1901 geboren und am 23. Jänner 1916 in die katholische Kirche aufgenommen wurde, ist er nicht mehr als „infans" zu betrachten, sondern als „adultus": „Adulti autem censentur, qui rationis usu fruuntur" (Can. 745, § 2, n. 2, CIC.). Köstler Rudolf, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, Kösel-Pustet, München 1927, bemerkt hiezu (besonderer Sprachgebrauch hinsichtlich der Taufe can. 745, § 2) und übersetzt „verstandesmächtig". Diese müssen mit freiem Willen um die Taufe bitten und zugelassen werden (l. c.). Dieser Wunsch ist dem Ortsordinarius, also in Wien dem erzbischöflichen Ordinariat, nach Möglichkeit (unmöglich in Todesgefahr) zu berichten, der Ortsordinarius spendet die feierliche Taufe entweder selbst oder delegiert einen anderen Priester, d. i. in der Regel: den ansuchenden Pfarrer (can. 744 CIC.). Auf diese Weise werden solche Personen in die katholische Kirche

aufgenommen, die Angehörige christlicher Religionsgemeinschaften sind, die das Sakrament der Taufe überhaupt nicht spenden oder nicht in der von der katholischen Kirche bestimmten Form, also nicht gültig — wie bei verschiedenen Sekten. In jenen Fällen aber, bei denen es nicht sicher feststeht, ob der Aufnahmewerber gültig getauft ist, wird die Taufe vom Ortsordinarius als private verfügt, d. h. nicht in feierlicher Form und unter der Bedingung, daß keine gültige Taufe vorausgegangen ist: „Si non es baptizatus, ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti". Im übrigen erfolgt die Aufnahme eines Häretikers oder Schismatikers dadurch, daß der vom Ortsordinarius gemäß can. 2314, § 2, CIC., ermächtigte Priester von den etwa inkurrierten Zensuren pro foro externo absolviert und dadurch den Bewerber in die katholische Kirche aufnimmt.

Ad 1 b) Dieselben Bestimmungen galten vor dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici, der in den Fußnoten zu den zitierten Canones auf die in verschiedenen älteren Gesetzen zerstreuten Texte verweist, die im Codex Iuris Canonici zusammengefaßt und systematisch geordnet enthalten sind, letztlich auf das Pontificale Romanum, titulus: Ordo ad reconciliandum apostatam, schismaticum vel haereticum, zu can. 2314, § 2, CIC. Daher gibt das Rituale der Wiener Erzdiözese aus dem Jahre 1888, das bis zum neuen Rituale vom Jahre 1935 in Geltung war, in Tit. III, cap. 5, n. 9—16, dem Priester dieselben Weisungen, die auch dem beigelegten gedruckten Formulare zugrunde liegen. Maßgebend ist der Wunsch des zum Gebrauch der Vernunft gelangten und im Besitz derselben befindlichen Aufnahmewerbers, die Ermächtigung des Ordinarius an den Priester, pro foro externo zu absolvieren, und dadurch in die katholische Kirche aufzunehmen.

Ad Punkt 2: Durch welche rechtserhebliche Akten konnte eine am 29. 11. 1901 geborene, am 2. 12. 1901 serb.-gr.-orient. getaufte Person nach den damals geltenden Kirchenrechtsnormen am 23. 1. 1916 Mitglied der röm.-kath. Kirche werden, nachdem sie vorher aus der serb.-gr.-orient. Kirche ausgetreten war,

a) wenn die betreffende mdj. Person nach Staatsrecht unter Vormundschaft stand,
b) wenn die betreffende mdj. Person nach Staatsrecht nicht unter Vormundschaft stand, also der eheliche Vater der gesetzliche Vertreter war?

Nach dem katholischen Kirchenrecht ist bei dem Aufnahmewerber außer dem Besitz des Vernunftgebrauchs und dem freien Willen des Aufnahmewerbers k e i n e Z u s t i m m u n g eines Vor-

munds oder Vaters als gesetzlichen Vertreters notwendig. Diese wird nirgends im Gesetz erwähnt. Das entspricht der Lehre der katholischen Kirche, daß der Mensch im Besitz des Vernunftgebrauches die Gebote Gottes auch hinsichtlich des Glaubens persönlich zu befolgen hat, sogar gegen den Willen eines gesetzlichen Vertreters.

Ad Punkt 3: Falls nach staatlichem Recht für den Übertritt einer mdj. Person von der serb.-gr.-orient. Kirche zur röm.-kath. Kirche im Jahre 1916 die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und darüber hinaus die vormundschaftsgerichtliche Zustimmung notwendig gewesen sein sollte und eine solche Zustimmung oder beide nicht erteilt worden wären, wäre die betreffende mdj. Person nach Kirchenrecht trotzdem Mitglied der röm.-kath. Kirche geworden?

Für den Übertritt zu einer anderen Religion bestimmt das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, Art. 4: „Nach dem vollendeten 14. Lebensjahr hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustand befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt."

Art. 5: „Durch die Religionsänderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren."

Art. 6: „Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären." (Gedruckt in den älteren Ausgaben des ABGB, z. B. 1925, zu § 140.)

Ad Punkt 4: Welche Schlüsse nach Kirchenrecht lassen sich hinsichtlich der Zugehörigkeit des Beklagten A. T. zur röm.-kath. Kirche aus dem Schreiben des röm.-kath. Pfarramtes St. St., B., vom 25. 11. 1959 ziehen, welches folgenden Wortlaut hat:

„Auf Ihre Anfrage vom 18. 11. 1959 gebe ich Ihnen folgenden Auszug aus der hiesigen Konvertiten Matrik zur Kenntnis:

Genannte Matrik ... enthält ... folgende Eintragung:

T., A. A. P., Mödling, Landeswaisenanstalt, geb. 29. November 1901 in Baden, serb.-gr.-orient. Conf.; ehel. Sohn des P. T., ... serb.-gr.-orient., und H. P. Th. geb. Z., kath.

Nb. Die Kindeseltern haben ... in der Pfarrkirche in B. die Ehe geschlossen.

Anmerkung:

Hat nie seine Religion kennen gelernt und ausgeübt; als Zögling der n.ö. Landeswaisenanstalt in M. genoß er kath. Religionsunterricht.

Beigebrachte Dokumente:

1. Taufschein von der serb.-gr.-orient. Kirchengemeinde W.
2. Austrittserklärung v. d. Bez.Hptmsch. B. 2/2 16 Z. 7/13 A.
3. Erlaß des d.e. Ordinariates 22. Feb. 1916 Z. 1649.

B., 25. November 1959.

Dr. J. M., Stadtpfarrer."

Aus dem Schreiben des röm.-kath. Pfarramtes St. St., B., vom 25. 11. 1959 geht eindeutig hervor, daß alle gesetzlichen Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechtes erfüllt worden sind und daß der Beklagte A. T. rechtsgültig in die katholische Kirche aufgenommen worden ist."

Der Schutz des Klerus vor verleumderischen Anklagen im staatlichen und kirchlichen Gericht nach zwei kaiserlichen Konstitutionen aus den Jahren 378 und 412

Von Georg May, Freising

I.

Das Reskript der Kaiser Gratian und Valentinian II. an den Vicarius urbis Aquilinus (9. August 378 — 19. Januar 379).

1. Die Anträge der römischen Synode des Jahres 378

a) Vorgeschichte

Der Anfang des Pontifikates des Damasus (366—384)[1] war durch blutige Wirren gekennzeichnet, die durch Zusammenstöße seiner Anhänger mit der Gegenpartei, die den Diakon Ursinus[2] zum Papst erhoben hatte, hervorgerufen wurden. Der Kaiser mußte eingreifen und ließ durch den Stadtpräfekten den Ursinus und seinen Anhang verbannen. Die Opposition gegen Damasus und die Gärung in der römischen Gemeinde dauerten jedoch an. Auf das Betreiben des Ursinus bezichtigte der bekehrte und später wieder abgefallene Jude Isaak[2a] den Damasus schwerer Verbrechen. Der Prozeß gegen den römischen Bischof wurde von dem durch seine rücksichtslose

[1] Über ihn mit Literaturangaben LThK III² 136 f.

[2] Über ihn mit der älteren Literatur RE XX³ 346—348.

[2a] Über ihn LThK V 613.

Strenge berüchtigten Stadtvikar Maximin geführt, dann aber zur persönlichen Entscheidung an den Kaiser Gratian überwiesen. Damasus wurde vor dem Forum des Kaisers freigesprochen, Isaak nach Spanien verbannt, Ursinus nach Köln verwiesen[3]. Durch die Bezichtigung des Juden Isaak war Damasus selbst in eine unwürdige Lage gekommen; er mußte sich zunächst vor dem Stadtvikar verantworten. Aber nicht nur für den römischen Bischof selbst war dieses Verfahren voller Peinlichkeiten gewesen; auch Kleriker hatten als Zeugen erscheinen müssen, und bei den Vernehmungen war es zur Anwendung der Folter gekommen. Man suchte nun in kirchlichen Kreisen die Wiederholung derartiger Vorkommnisse unmöglich zu machen[4]. Diesem Zweck und der völligen kirchlichen Rehabilitierung des Damasus diente die von diesem berufene und geleitete römische Synode des Jahres 378.

b) Die römische Synode des Jahres 378

Die römische Synode des Jahres 378[5] beschäftigte sich zunächst als kirchliches Synodalgericht mit den gegen Damasus vorgebrachten Beschuldigungen. Damasus wurde für unschuldig befunden und die Anklagen wurden als verleumderisch zurückgewiesen[6].

Durch das Synodalverfahren gegen Damasus wurde der Kriminalprozeß aus dem Jahre 371 mit dem Problem der geistlichen Gerichtsbarkeit in Beziehung gesetzt. In dieser Angelegenheit unternahm die Synode nun einen Vorstoß am abendländischen Kaiserhof. Sie richtete an ihn ein Synodalschreiben, das eine Petition erhielt, die im wesentlichen zwei Beschwerden erhob und zwei Besserungsvorschläge vorbrachte[7].

Die Anträge, welche die Synode stellte, sollten Lücken im Gerichtsverfahren ausfüllen, deren Vorhandensein die Vorkommnisse der letzten Jahre in peinlicher Weise offenbar gemacht hatten[8].

1. Bereits im Jahre 368 hatte Kaiser Valentinian I. nach dem Zeugnis unserer Synode, das durch eine briefliche Äußerung des Ambrosius von Mailand gestützt wird, eine Verfügung des Inhalts

---

[3] F.X. Seppelt, Geschichte der Päpste, I²: Der Aufstieg des Papsttums (München 1954) 109 ff.

[4] Seppelt I 111.

[5] Vgl. E. Caspar, Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft, I: Römische Kirche und Imperium Romanum (Tübingen 1930) 205 ff.; C. J. von Hefele, Conciliengeschichte I² (Freiburg i. Br. 1873) 743; Hefele-Leclercq, Histoire des conciles I, 2 (Paris 1907) 985 s.

[6] Caspar I 205 f.

[7] Caspar I 206.

[8] Seppelt I 111.

erlassen, daß in Sachen des Glaubens und der kirchlichen Disziplin Geistliche nur von ihresgleichen gerichtet werden sollen. In diesen Fällen war also nur das geistliche Gericht zuständig; das gleiche sollte für Bischöfe auch bei sittlichen Verfehlungen derselben gelten. Durch diese kaiserliche Verfügung wurde die Disziplinargewalt der Bischöfe erneut vom Staat anerkannt[9]. Nun hatten aber verschiedene Vorfälle während des Pontifikates des Damasus gezeigt, daß diese geistliche Gerichtsbarkeit eine stumpfe Waffe war, da ihr die Möglichkeit fehlte, die Vollstreckung ihrer Urteile zu erzwingen. So stellte die Synode den Antrag, staatliche Hilfe zur Durchführung kirchlicher Urteile in Rom und Italien zu gewähren[10]. Sodann machte die Synode dem Kaiser Vorschläge über eine reichsrechtliche Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Darnach sollten Prozesse von Geistlichen aus ganz Italien, die sich dem Urteil des geistlichen Gerichtes nicht fügten, mit Hilfe der staatlichen Behörden in zweiter Instanz vor den Bischof von Rom gebracht werden. Für das übrige Abendland sollten die Metropoliten die zweite Instanz bilden, aber von dem Urteil sollten, falls die Unparteilichkeit des Gerichtes in Zweifel gezogen würde, Appellationen an ein Konzil von fünfzehn benachbarten Bischöfen oder an den Bischof von Rom offenstehen. Schließlich sollten alle Prozesse der Metropoliten selbst vor dem römischen Bischof oder dem von diesem bestellten Richter geführt werden[11]. Indem für die Bestimmungen über die einzelnen Verfahren und Instanzen und damit für die geistliche Verfahrensordnung selbst eine staatsgesetzliche Regelung und Sanktionierung verlangt wird, hat sich die Synode realistisch auf den Boden der Tatsachen, die Existenz eines kaiserlich gesetzten Reichskirchenrechts, gestellt[12].

2. Der zweite Antrag der Synode an den Kaiser war gleichfalls durch die schlimmen Erfahrungen des Damasus in dem Isaakprozeß veranlaßt. Es war schwer zu ertragen, daß der höchste geistliche Richter vor dem Kriminalgericht eines kaiserlichen Beamten zur Verantwortung gezogen worden war[13]. So stellte die Synode den Antrag, dem römischen Bischof einen privilegierten Gerichtsstand vor dem Kaiser zu gewähren, des näheren eine kaiserliche Vorent-

---

[9] Seppelt I 111 f. Vgl. F. Martroye, Saint Augustin et la compétence de la juridiction ecclésiastique au Ve siècle: Mémoires de la société nationale des antiquaires de France VII, 10 (Paris 1911) 30 ss. Die Stelle bei Ambrosius ist Ep. 21, 2 (PL 16, 1003).

[10] Seppelt I 112.

[11] Seppelt I 112.

[12] E. Caspar, Kleine Beiträge zur älteren Papstgeschichte: Zeitschrift für Kirchengeschichte 47 (1928) 192.

[13] Seppelt I 113.

scheidung, ob überhaupt eine Klage zu erheben sei, und eine Urteilsfällung durch den Kaiser, während dem ordentlichen Gericht nur die dazwischenliegende Tatsachenuntersuchung überlassen bleiben sollte[14]. Eine solche Regelung des Verfahrens werde künftighin keinem Verruchten oder Infamen mehr die Klage- und Zeugnisfreiheit gegen den obersten Priester belassen[15], da doch die Heilige Schrift verlangt, daß man nicht nur gegen einen Bischof, sondern auch nicht einmal gegen einen Priester eine Klage leicht annehmen soll, außer auf taugliche Zeugen hin[16].

2. Die Antwort Kaiser Gratians

Der Kaiser kam den Wünschen der römischen Synode weit entgegen. Ende des Jahres 378 erging vom Hofe ein Schreiben an den Vicarius urbis Aquilinus[17].

a) Die Behandlung der beiden Synodalanträge

1. Der erste Synodalantrag wurde in dem Antwortreskript Gratians und Valentinians II. fast wörtlich übernommen. Die Regelung des Instanzenzuges der geistlichen Gerichtsbarkeit nach Provinzen und Metropolitansprengeln und die oberste Zentrierung an einer Stelle, in Rom, war ganz im Sinne des hierarchischen Aufbaus der Reichskirche und kam den Absichten der kaiserlichen Kirchenleitung durchaus entgegen[18]. In einem Punkte ging der Kaiser sogar über die Vorschläge der Synode hinaus. Während nämlich die Synode nur für Italien die Mitwirkung der kaiserlichen Beamten zur Durchführung bischöflicher Urteile erbeten hatte, verfügte der Kaiser, daß die beantragte Regelung sich auf das ganze weströmische Reich erstrecken sollte, so daß alle Oberbeamten in dessen Bereich nun gehalten waren, ihre Hilfe zur wirksamen Durchführung derartiger Urteilssprüche zur Verfügung zu stellen[19].

---

[14] Caspar I 211. Damit wäre dem römischen Bischof ein Recht eingeräumt worden, das ihn nicht nur in den Genuß der senatorischen Privilegien der relatio ad principem laut Kaisergestzen von 365, 366 und 376 (CT 9, 2, 2; 9, 40, 10; 9, 1, 13), die den Bischöfen faktisch bereits zugebilligt wurden, gesetzt worden, sondern darüber hinaus die ganze Anhängigmachung der Klage dem öffentlichen Verfahren vor dem ordentlichen Richter entzogen worden (Caspar, Kleine Beiträge 195).

[15] Ita enim fiet, ut nulli perdito vel infami aut accusandi summi sacerdotis aut testificandi in eum facultas pateat illicita.

[16] 1 Tim 5, 19. Vgl. Caspar I 211; Seppelt I 113.

[17] Das Schreiben steht als Nr. 13 in der Collectio Avellana (Epistulae imperatorum pontificum aliorum inde ab a. CCCLXVII usque ad a. DLIII datae, ed. O. Guenther, CSEL 35, Wien 1895, 54—58).

[18] Caspar, Kleine Beiträge 199 ff.; Caspar I 212.

[19] Seppelt I 112.

2. Auf den Synodalantrag, dem römischen Bischof einen persönlichen Gerichtsstand vor dem Kaiser zu gewähren, geht das Reskript nur kurz ein[20]. Der Antrag erwartete die Abstellung der Mißstände verleumderischer Anklagen und Zeugnisse von seiten übelbeleumdeter Personen von der Gewährung eines Gerichtsstandes vor dem Kaiser. Das Reskript dagegen verweist nur auf den selbstverständlichen Gerechtigkeitssinn des Kaisers, d. h. auf die allgemeinen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Abweisung verleumderischer Klagen[21]. Es heißt hier mit Anlehnung an die letzten Sätze des Synodalschreibens: „Vollends aber wollen wir, daß das, was betreffs der geringfügigeren Sachen und der leichten Prozeßfälle natürliche Gerechtigkeit uns eingegeben hat, um so sorgfältiger in den gewichtigsten Sachen in Kraft sei, nämlich daß nicht leicht irgendein verworfener Mensch von notorischer Sittenlosigkeit oder ein wegen Verleumdung zum infamis Erklärter die Rolle des Anklägers übernehmen oder Zeugenaussage gegen den angeklagten römischen Bischof leisten könne“ [22].

Das Schweigen hinsichtlich des beantragten privilegierten Gerichtstandes des römischen Bischofs läßt sich nicht anders denn als eine stillschweigende Ablehnung deuten. Der Hof war nicht gewillt, dem römischen Bischof ein Sonderrecht zu gewähren und ihn völlig von der ordentlichen Kriminalgerichtsbarkeit des Präfekten zu befreien[23].

b) Rechtsgeschichtliche Bedeutung

Der rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Gewährung des ersten Synodalantrages durch den Kaiser ist im Rahmen unseres Themas nicht weiter nachzugehen[24]. Hier ist nur zu fragen, worin die Bedeutung der Worte liegt, mit denen die stillschweigende Ablehnung des zweiten Antrages begründet wird.

Kaiser Gratian erhob mit Bezug auf den Bischof die Bestimmungen über die Eigenschaften des Anklägers vor dem staatlichen

---

[20] Caspar, Kleine Beiträge 199.

[21] Caspar, Kleine Beiträge 200. Ich verweise hier nur auf E. Levy, Von den römischen Anklägervergehen: ZSavRG, Rom. Abt. 53 (1933) 151—233.

[22] Iam vero illud, quod in negotiis quoque rerum minorum et in levibus causae dictionibus animis nostris iustitia naturalis inseruit, multo diligentius in causis iustissimis volumus convalescere, ne facile sit cuicumque perdito notabili pravitate morum aut infami calumnia notato personam criminatoris assumere aut testimonii dictionem in accusationem episcopi profiteri. Die Übersetzung nach Caspar, I 213.

[23] Caspar, Kleine Beiträge 200; Caspar I 213 f.

[24] Damit befaßt sich einläßlich A. Steinwenter, Der antike kirchliche Rechtsgang und seine Quellen: ZSavRG, Kan. Abt. 23 (1934) 24 f. 50. 67 A. 2. 85 A. 5.

Gericht ins Bewußtsein[25]. Die Geltung bestehender Gesetze auch gegenüber dem (römischen) Bischof wurde bestätigt. Verbrecherische und insbesondere infame Personen sind anklage- und zeugnisunfähig gegenüber dem Bischof. Es war dies an sich selbstverständlich, wurde aber vom Kaiser betont, weil die Synode einen leichten Zweifel wenigstens an dem Genügen der bestehenden Gesetze zum Schutze vor verleumderischen Anklagen geäußert hatte. Der Kaiser kommt darauf zurück, um zu bemerken, daß es keiner Änderung des Gerichtsstandes für den Bischof bedürfe, um ihn vor der Anklage oder dem Zeugnis Verruchter und Infamer zu schützen. Dafür ist durch die bestehenden Gesetze gesorgt. Daß die diesbezüglichen Bestimmungen in Verfahren gegen Bischöfe besonders sorgfältig beachtet werden, dafür setzt der Kaiser sich in seinem Schreiben an den Vicarius urbis ein. Wegen der hervorgehobenen Stellung der Bischöfe und der Unentbehrlichkeit des guten Rufes für ihre Wirksamkeit mußten die Vorschriften über die Zulassung zu Anklage und Zeugnis in Prozessen gegen sie von besonderer Wichtigkeit und ihre Einhaltung besonders dringlich sein. Diese Tatsache wurde durch das Schreiben der Synode dem Kaiser in Erinnerung gebracht und in dem Reskript des Kaisers verständnisvoll gewürdigt. In den beiden Schriftstücken wurde zum ersten Male Wert und Wichtigkeit der Infamie, vor allem der sich aus ihr ergebenden Anklage- und Zeugnisunfähigkeit für den Schutz der Bischöfe vor verleumderischen Anklagen klar erkannt und offen ausgesprochen. Es wird in das Bewußtsein von Staat und Kirche gehoben, wie wichtig der Schutz der Bischöfe vor der Verfolgung durch übelbeleumundete Menschen und wie nützlich eine Strafe ist, die den falschen Ankläger nicht nur als ehrlos brandmarkt, sondern ihm für die Zukunft die Möglichkeit nimmt, durch falsche Anklagen anderen den guten Namen zu rauben. Da die Gefahr falscher Anklagen nicht nur in der staatlichen Kriminalgerichtsbarkeit, sondern auch in der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit bestand, mußte die Frage auftauchen, wie vor dem kirchlichen Forum die Unschuld vor Verleumdung geschützt werden konnte. Den staatlichen Strafen wegen Anklägervergehen konnte sich niemand entziehen. Anders in der Kirche. Der Ruf der Synode von 378 nach der staatlichen Vollstreckung der Entscheidungen kirchlicher Gerichte zeigt zur Genüge die empfindliche Schwäche der geistlichen Gerichtsbarkeit. Sollte ein wirksamer Schutz gegen verleumderische Anklagen vor den kirchlichen Gerichten geboten werden, mußte der Staat mit seiner Gesetzgebung der Kirche zu Hilfe kommen. Daß dies durch eine Über-

[25] Vgl. Steinwenter 42.

tragung weltlicher Strafen, vor allem der Infamie auf das Gebiet kirchlicher Anklägervergehen geschehen sollte, lag dem Sachzusammenhang nach nahe. Die Kirche sollte auf solche staatliche Hilfestellung nur reichlich dreißig Jahre warten müssen.

II.

Das Reskript der Kaiser Honorius und Theodosius an den Praefectus praetorio Melitius (11. Dezember 412).

1. Anlaß

Das Reskript der Kaiser Honorius I. und Theodosius II. vom 11. Dezember 412[26] richtet sich an den Praefectus praetorio Italiae namens Melitius[27]. Offenbar waren wiederum verleumderische Anklagen gegen Bischöfe vorgebracht und dadurch Streitigkeiten erregt worden[28].

2. Motiv

Das Motiv des Gesetzes ist, den Angeklagten vor den kirchlichen Gerichten Sicherheiten gegen unberechtigte und verleumderische Anklagen zu bieten, wofür vor den staatlichen Gerichten vorbildlich Sorge getragen war[29].

---

[26] CT 16, 2, 41 = Const. Sirmond. 15 (ed. Th. Mommsen, I, 2, Nachdruck: Berlin 1954, 849 s. 919 s.).

[27] Über ihn vgl. Pauly-Wissowa XV, 1 (Stuttgart 1931) 550; Prolegomena zum CT, ed. Th. Mommsen, I, 1 (Nachdruck: Berlin 1954) CXXI.

[28] Martroye 48 s. macht Melitius zum Praefectus praetorio Galliarum und sieht dann das Reskript veranlaßt durch die Schwierigkeiten, die sich im Jahre 412 infolge der gegen Heros, den Bischof von Arles, vorgebrachten Anklagen in Gallien einstellten. Der Bischof wurde abgesetzt und an seine Stelle trat Patroklus, was zu ernsten Zerwürfnissen unter den Bischöfen Galliens führte.

[29] Non cassum veterum prudentia constituit quod adpetitam innocentiam solaretur et purgatis repperit ultionem, ne libera calumniantis intentio insontes adfligeret. Terret quidem reum proposita poena criminibus et facit accusatorem vindictae contemplatione cautiorem, ne quisquam solis aliquando inimicitiarum stimulis incitatus ingerat non probanda iudicibus. Quae fori aequitas, responsis veterum et legum nostrarum aeternitate solidata, cunctis est delata personis, debet clericis nunc prodesse, quos non nisi apud episcopos convenit accusari. Quibus nihil convenit habere commune, ne cultus venerabilis sacerdos et Christianae legi dicatus minister, quibus intuitu religionis maior quam ceteris talibus reverentia deferenda est, securo calumniantis arbitrio cuiuslibet criminis nondum probata obiectione maculetur et talibus personis, quibus dignum est detulisse pro merito, peccatum iniuria fieri et sine ultione inlicite patiamur. So Const. Sirmond. 15. Davon steht nur das Sätzchen ‚quos non nisi apud episcopos convenit accusari' in CT 16, 2, 41.

3. Rechtlicher Inhalt

a) Beibehaltung der überkommenen Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte

Die Konstitution befaßt sich mit den kirchlichen Disziplinarvergehen[30]. Dies sind jene Sachen, die keine weltlichen Kriminalvergehen sind; diese bleiben selbstverständlich der staatlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Der Erlaß trifft keine Änderung der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte, insbesondere keine Erweiterung im Sinne eines strafrechtlichen privilegium fori für den Klerus[31]. Er erklärt auch nicht, worin die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte besteht, sondern sagt nur, daß er Bestimmungen für jene Fälle trifft, da Geistliche ihr alleiniges Forum vor dem bischöflichen Gericht haben[32].

b) Übernahme der Beweisregeln des staatlichen Strafprozeßrechts

Die Absicht des Gesetzes ist, die Erhebung unbegründeter Anklagen gegen die Geistlichen einzudämmen. Die Notwendigkeit einer stichhaltigen Begründung wirkt ohne weiteres als Hemmnis einer willkürlichen Erhebung von Anklagen. Deshalb wird gefordert, daß der Ankläger seine Anklage begründen und seine Behauptungen beweisen müsse[33]. Es wird nicht die Anwendung des gesamten römi-

[30] Dies hat schon J. Gothofredus, Codex Theodosianus (Lugduni 1665) VI 90 dargetan. Es ergibt sich dies u. a. daraus, daß als die von dem Bischof zu verhängenden Strafen die Absetzung und der Kirchenbann erwähnt werden und daß am Schluß der Gegensatz zu den weltlichen Verbrechen deutlich hervorgehoben ist (vgl. E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I, Straßburg 1878, 306 A. 1). Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (Neudruck: Graz 1955) 292 A. 4 weist mit Recht darauf hin, daß die ungeschickte Epitomierung der Const. Sirmond. 15 im CT 16, 2, 41 zu dem Mißverständnis geführt hat, der Erlaß entziehe die Strafsachen gegen Geistliche den staatlichen Gerichten.

[31] Unrichtig G. Vismara, Episcopalis audientia (Mailand 1937) 35 n. 2; J. Gaudemet, L'Église dans l'empire romain (Paris o. J.) 257 (mit Einschränkungen!); richtig F. Martroye, L'affaire Indicia. Une sentence de Saint Ambroise: Mélanges Paul Fournier (Paris 1929) 508 s. Verfrüht ist die Deutung von K. Voigt, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit (Stuttgart 1936) 20.

[32] V. Bušek, Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen im römischen Reich bis Justinian: Acta congressus iuridici internationalis Romae 1934, I (Rom 1935) 449 betont, daß die Bestimmung der Const. Sirmond. 15 nur in jenen kirchlichen Prozessen Sinn hatte, wo die staatlichen Gerichte zur Behandlung des Gegenstandes unzuständig waren, also nicht dort, wo es sich um ein forum electivum handelte. Die Const. Sirmond. 15 bleibt auf der Basis der bisherigen Gesetzgebung, welche die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte bereits festgelegt hatte. Es wäre widersinnig, wenn die Const. Sirmond. 15 nur so nebenbei in zwei nebensächlichen Einfügungen (quos non nisi apud episcopos convenit accusari; si quidem alibi non oportet) die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte grundlegend abgeändert hätte.

[33] Noverit docenda probationibus, monstranda documentis se debere inferre.

schen Verfahrensrechtes im kirchlichen Prozeß vorgeschrieben[34], sondern nur der an sich selbstverständliche und natürlich auch dem römischen Recht eigene Grundsatz eingeschärft, daß für erhobene Anklagen der Beweis erbracht werden muß. Die Art und Weise, in welcher der Beweis zu erbringen ist, wird mit den Worten probationes und documenta angedeutet; es wird damit auf das Beweisrecht des römischen Strafprozesses verwiesen. Es wird also zwar unmittelbar nur gefordert, daß Anklagen wegen kirchlicher Disziplinarvergehen von Geistlichen vor dem kirchlichen Gericht bewiesen werden müssen. Insofern jedoch der Beweis nach römischen Recht zu erbringen ist, wird mittelbar die Übernahme des römischen Beweisrechtes in den kirchlichen Disziplinarstrafprozeß verlangt[35].

c) Strafdrohung gegen verleumderische Anklagen

Wer gegen Geistliche Unbeweisbares vorbringt, verfällt der Infamie[36]. Durch diese Bestimmung der Const. Sirmond. 15 = CT 16, 2, 41 wird die weltliche Strafe der Infamie, welche die Kalumniatoren traf[37], die vor einem weltlichen Gericht eine falsche Anklage erhoben hatten[38], auch auf diejenigen ausgedehnt, welche einen Bischof oder einen anderen Geistlichen vor der Synode oder vor dem Bischof falsch angeklagt hatten[39]. Mit der wegen calumnia verhängten Infamie war der Verlust der Anklagefähigkeit verbunden[40].

---

[34] Dies betont mit Recht Vismara 97 n. 1 (98) gegen die gegenteilige Ansicht, für die er Martroye, L'affaire Indicia 506 in Anspruch nimmt.

[35] Bušek 447 stellt fest, daß sich der Staat nicht mit einem mangelhaften kirchlichen Verfahren begnügen konnte, wenn er ihm — durch die Bestrafung kalumniatorischer Anklagen — ein gewisses Maß an Schutz angedeihen lassen wollte. Martroye, Saint Augustin et la compétence de la juridiction ecclésiastique 51 s. charakterisiert das Gesetz abschließend dahin, daß es sich hier um eine Einmischung der weltlichen Gewalt in die geistliche Gerichtsbarkeit handele; sie unternehme es, deren Verfahren zu regeln, das bis dahin unabhängig von jeder Einmischung durch den Staat war. Vgl. auch Gaudemet 248.

[36] Si quis ergo circa huiusmodi personas non probanda detulerit, auctoritate huius sanctionis intellegat se iacturae famae propriae subiacere, ut damno pudoris, existimationis dispendio discat sibi alienae verecundiae inpune insidiari saltem de cetero non licere. Nam sicut episcopos presbyteros diaconos ceterosque, si his obiecta conprobari potuerint, maculatos ab ecclesia venerabili aequum est removeri, ut contempti post haec et miserae humilitatis inclinati despectu iniuriarum non habeant actionem, ita similis videri debet iustitiae, quod adpetitae innocentiae moderatam deferri iussimus ultionem.

[37] Zur calumnia vgl. Mommsen 490 ff. und die Literaturangaben bei Levy 152 A. 1.

[38] Vgl. Levy 156 ff.; G. Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses bis zum Tode Justinians (Leipzig 1842) 578.

[39] Loening I 406 f.

[40] Levy 159 f.; M. Kaser, Infamia und ignominia in den römischen Rechtsquellen: ZSavRG, Rom. Abt. 73 (1956) 258. 259. 260. 263.

Der sich hier vollziehende Vorgang ist rechtsgeschichtlich von großem Gewicht. Es handelt sich hier nicht darum, daß der Staat der kirchlichen Strafe für ein kirchliches Strafvergehen seinerseits eine weltliche Strafe folgen läßt[41], sondern um die reichsgesetzliche Festsetzung des Tatbestandes eines kirchlichen Vergehens und der staatlichen Strafe für dieses. Solches Vorgehen des Staates war bisher nur für die Glaubensvergehen zu beobachten, in denen der Staat zugleich einen Angriff auf seine Ordnung und Einheit erblickte[42]. Indem der Staat nun ein Vergehen vor dem kirchlichen Disziplinargericht mit weltlicher Strafe bedroht, kennzeichnet er dieses in gewisser Hinsicht als weltliches Vergehen[43]. Von einer kirchlichen Strafe für dieses Vergehen ist in dem Gesetz nichts gesagt, was natürlich nicht hindert, daß anderweitig durch die kirchliche Gesetzgebung kirchliche Strafen auf dieses Vergehen gesetzt worden waren und weiterhin wurden[44].

4. Rechtsgeschichtliche Bedeutung

Die christlichen Kaiser haben in weitem Umfange durch staatliche Gesetze kirchliche Angelegenheiten geregelt. Dies war, wie unsere Const. Sirmond. 15 beweist, auch auf dem Gebiete des Prozeßrechts der Fall. Jedoch geschah dies nicht in der Weise, daß durch einen einzigen gesetzgeberischen Akt das gesamte staatliche Strafprozeßrecht auf das kirchliche Strafverfahren ausgedehnt worden wäre[45], sondern schrittweise. Die Const. Sirmond. 15 bedeutet in dieser Entwicklung einen entscheidenden Schritt. Hier wurde zum

---

[41] Loening I 406 verweist dafür auf CT 16, 2, 35 = Const. Sirmond. 2 (400 bzw. 405), wo Kaiser Gratian über alle abgesetzten Bischöfe, die nach ihrer Absetzung Umtriebe machen, die öffentliche Ruhe stören und ihren früheren Sitz wieder zu erlangen suchen, die Strafe der Verbannung aus der Stadt, in der sie Bischöfe waren, und einem Umkreis von hundert Meilen um die Stadt verhängt. Das Gesetz wurde von Kaiser Honorius von neuem verkündet.

[42] Vgl. dazu P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland IV (Neudruck: Graz 1959) 790 ff.

[43] Hinschius V 793.

[44] Vgl. dazu etwa die Zusammenstellung bei Loening I 393, die sich leicht vermehren läßt. S. auch Gaudemet 262.

[45] Insbesondere ist in CT 16, 2, 23 (376): Qui mos est causarum civilium, idem in negotiis ecclesiasticis obtinendus est nicht einfach die Ausdehnung des gesamten staatlichen Strafprozeßrechtes auf das kirchliche Strafverfahren zu erblicken (Steinwenter 25 gegen Loening I 390, 402 und Martroye, Saint Augustin et la compétence de la juridiction ecclésiastique 49; id., L'affaire Indicia 506, der den nämlichen Satz aus der Const. Sirmond. 15 herausliest). Die fraglichen Worte sind keine allgemeine Vorschrift, sondern beziehen sich, wie wiederum bereits Gothofredus VI, 54 nachgewiesen hat, nur auf einen besonderen Fall,

ersten Mal in allgemeiner Weise eine Frage des kirchlichen Verfahrens in Disziplinarsachen entsprechend dem weltlichen Strafprozeß geregelt; es wurden staatliche Normen primäre Quelle für den kirchlichen Bereich[46]. Das Vorbringen unbeweisbarer Anklagen gegen Geistliche vor dem kirchlichen Gericht ist an sich ein rein kirchliches Vergehen, seine Bestrafung grundsätzlich eine kirchliche Angelegenheit. Die kirchliche Gesetzgebung hat es dementsprechend mit kirchlichen Strafen belegt. Der Staat begnügt sich damit jedoch nicht. Er bedroht dieses Vergehen auch mit weltlicher Strafe, und zwar mit jener, die für calumnia vorgesehen ist. Er gibt damit zu verstehen, daß dieses Vergehen nach seiner Ansicht öffentliche Belange berührt. Er erkennt zugleich den öffentlichen Rang der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit an; Verstöße gegen ihr Funktionieren werden den Anklägervergehen vor den staatlichen Gerichten gleichgestellt.

Tatsächlich ist die Anklage von Geistlichen vor dem kirchlichen Gericht folgenschwer. Wird sie bewiesen, müssen die belasteten Geistlichen abgesetzt werden und dürfen keine actio iniuriarum anstrengen[47]. Zur Vollstreckung des auf Absetzung lautenden Spruches der Synode bedurfte die Kirche regelmäßig der Hilfe des Staates. Dieser konnte seine Macht jedoch nur dann zur Verfügung stellen, wenn er von der Gerechtigkeit des synodalen Spruches überzeugt war. Diese wurde verbürgt, wenn ein regelrechtes Verfahren, das jenem vor den staatlichen Gerichten entsprach, eingehalten wurde. Das Kernstück des Verfahrens war das Beweisverfahren. Dieses dem staatlichen Gerichtsverfahren anzugleichen fordert die Const. Sirmond. 15. Es war Sache des Anklägers, den Beweis für seine Beschuldigungen zu erbringen. Insofern gehört seine Person zum Beweisverfahren. Gelingt es ihm nicht, den erforderlichen Beweis zu führen, verfällt er der Infamie. Durch diese Strafdrohung gegen den falschen Ankläger war die weltliche Strafe der Infamie mit dem kirchlichen Prozeß untrennbar verbunden. Sie wurde jetzt nicht mehr nur gegen Per-

---

auf die Entscheidung von Inzidentstreitigkeiten, die auch von einem sonst nicht zuständigen Gericht erfolgen kann (Steinwenter 25). Vgl. Gaudemet 264. CT 16, 2, 23 bewegt sich vollkommen im Geist der damals herrschenden Gesetzgebung (Bušek 434). Anderer Ansicht ist Vismara 97 n. 1. Eine eigene Meinung trägt auch Hinschius IV 770 A. 2 vor. Wäre durch CT 16, 2, 23 die Anwendung aller staatlichen prozeßrechtlichen Bestimmungen in dem kirchlichen Gericht vorgeschrieben worden, so wären tatsächlich fast alle Fragen der Rezeption beantwortet.

[46] Steinwenter 25. Vgl. jetzt auch Gaudemet 261 ss. 259.

[47] Maculatos aequum est removeri, ut contempti post haec et miserae humilitatis inclinati despectu iniuriarum non habeant actionem.

sonen verhängt, die sich außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestellt hatten, sondern auch gegen solche, die in ihr verblieben. Die Infamie wurde zum ersten Male als Strafmittel gegen ein kirchliches Disziplinarvergehen verwandt. Der Zweck der Bestrafung war, wie das Gesetz selbst sagt, den Bestraften künftig von jeder Möglichkeit, anderen die Ehre zu rauben, fernzuhalten. Jedenfalls der wegen calumnia mit Infamie Bestrafte war anklageunfähig. Diese Rechtsfolge der Infamie galt natürlich wiederum auch im kirchlichen Bereich[48]. Dies wurde bereits wenige Jahre später durch das Konzil zu Karthago vom Jahre 419 anerkannt[49].

Wenn der Staat der Kirche das Beweisverfahren des staatlichen Strafprozesses verbindlich machte, dann auch die Bestimmungen über den Zeugenbeweis. Die Kirche wird fortan an die Zeugen die gleichen Anforderungen zu stellen haben wie der Staat. Zeugen, denen die erforderlichen Eigenschaften fehlen, sind auszuschließen. Auch diese Folgerung hat bereits das erwähnte Konzil zu Karthago gezogen[50].

So wurde die Infamie durch die staatliche Gesetzgebung in das kirchliche Verfahrensrecht eingeführt. Die Kirche war dabei passiv[51], sie ließ es geschehen, daß falsche Ankläger vor ihrem Gericht vom Staat mit einer weltlichen Strafe bestraft wurden, sie erkannte an, daß Infame zu Anklage und Zeugnis nicht zugelassen werden konnten. Die Reichskirche beugte sich der Gesetzgebungsgewalt des Staates, der ihr die Infamie zuführte, keineswegs ungern, sondern bereitwillig, da die Ausgestaltung des Beweisrechtes zum Schutz des Klerus ausschlug und einem oft gerügten Mißstand Abhilfe verhieß. Eine Verfügungsgewalt über diese Strafe wurde der Kirche nicht eingeräumt; sie blieb zunächst hinsichtlich der Fälle ihrer Anwendung, ihrer Wirkungen und ihrer etwaigen Aufhebung eine rein weltliche Strafe. Eine Verkirchlichung, eine Kanonisierung der Infamie erfolgte jetzt noch nicht.

---

[48] Das Gesetz sieht in der Anklageunfähigkeit eine notwendige Rechtsfolge der wegen calumnia verhängten Infamie. Diese entfaltet jene Wirkung stets, unabhängig davon, vor welchem Gericht das Vergehen begangen wurde.

[49] Codex Ecclesiae Africanae c. 129 (Canones Apostolorum et Conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII, ed. H. Th. Bruns, I, Berlin 1839, 195) = Concilium Carthaginense septimum c. 2 (Collectio Canonum Ecclesiae Hispaniae, ed. F. A. Gonzalez, I, Madrid 1808, 179).

[50] Codex Ecclesiae Africanae c. 131; Concilium Carthaginense septimum c. 4.

[51] Vgl. aber für andere Gegenstände A. Beck, Christentum und nachklassische Rechtsentwicklung. Bemerkungen zum Problem ihrer gegenseitigen Beeinflussung: Atti del congresso internazionale di diritto romano, Rom 1934, II (Pavia 1935) 111. 120.

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Das zweite Vatikanische Konzil. Motu Proprio über die Einsetzung von Kommissionen zur Vorbereitung des zweiten Vatikanischen Konzils: Superno Dei nutu.

In der Einleitung zu diesem Motu Proprio erwähnt Papst Johannes XXIII., daß er am Fest der Bekehrung des hl. Apostel Paulus, dem 25. Jänner 1959 anläßlich der Teilnahme am Gottesdienst in der Ostiensischen Basilika dem Kardinalskollegium sein Vorhaben kundgemacht habe, ein ökumenisches Konzil einzuberufen. Am darauffolgenden 17. Mai, dem Pfingstfest, hat der Papst eine erstvorbereitende Kommission (Commissio Antepraeparatoria) für das Ökumenische Konzil aus hervorragenden Männern der Römischen Kurie unter der Leitung des Kardinalstaatssekretärs Tardini gebildet.

In seiner ersten Enzyklika hat der Papst mit knappen Worten als Zweck des Ökumenischen Konzils die Förderung des katholischen Glaubens, die richtige Erneuerung der Sitten des christlichen Volkes, die geeignete Anpassung der kirchlichen Disziplin an die Bedürfnisse und den Charakter unserer Zeiten kundgemacht. Darin, hofft der Papst, mögen die vom Hl. Stuhl getrennten Christen einen sanften Anreiz empfinden, jene Einheit zu suchen und zu finden, um die Christus zum Himmlischen Vater mit heißen Bitten gefleht hat [1].

Das Konzil soll nach dem bereits bestimmten Tagungsort zweites Vatikanisches Konzil (Vaticanum secundum) genannt werden.

Die Commissio Antepraeparatoria hat mit größter Sorgfalt die ihr übertragene Aufgabe erfüllt. Sie hat Ratschläge und Wünsche der Bischöfe über Gegenstände angefordert, die am Konzil verhandelt werden sollen, und alle Antworten — mehr als zweitausend — den Heiligen Ämtern der Römischen Kurie klar geordnet mitgeteilt. Die Heiligen Ämter konnten sicher viel Nützliches aus diesen Ratschlägen und Wünschen schöpfen und haben Uns daraus ihre Vorschläge und Meinungen unterbreitet. Schließlich haben auch die kirchlichen und katholischen Universitäten, von gleichem Eifer geleitet, Wünsche und Anliegen über Gegenstände vorgetragen, die für die Kirche von größtem Nutzen sind.

Diese Arbeiten und Erhebungen, die mit lebhaftem Eifer durchgeführt wurden, haben Wir selbst verfolgt und hielten es für Unsere Pflicht aufmerksam die Ratschläge und Wünsche der Bischöfe, die Vorschläge und Meinungen der Römischen Kurie, schließlich die Wünsche und Anliegen der Universitäten sorgfältig zu erwägen. Schließlich dankt der Papst für diese eifrige Mühewaltung.

Da es nun aber aus den reichlich zusammengetragenen Gegenständen und Themen klar ist, wonach die nächste ökumenische Synode zum Wohl der Kirche und zum Heil der Seelen treten muß, ist es Zeit, daß wir mit Hilfe der Gnade Gottes zur Errichtung der Kommissionen schreiten, die dem Studium der Verhandlungsgegenstände eifrig obliegen sollen. Wir wollen in der Tat, daß diese Kommissionen aus Kardinälen, Bischöfen und Geistlichen bestehen, hervorragend durch Tugend und Gelehrsamkeit, aus dem Welt- und Ordensklerus, aus den verschiedenen Erdteilen, so daß der universale, d. h. katholische Glanz und Wirkungskreis der Kirche auch daraus erstrahle.

„Durch das gegenwärtige motu proprio gegebene Apostolische Schreiben

[1] Litt. Enc. Ad Petri Cathedram, 29. Juni 1959, AAS. LI, p. 511.

beschließen und verfügen Wir folgendes:

1 — Zur Vorbereitung des zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils werden Kommissionen errichtet, die Vorbereitende Kommissionen (Commissiones Praeparatoriae) heißen und den Zweck haben, die durch uns ausgewählten Gegenstände oder Angelegenheiten nach gehöriger Prüfung der Wünsche der Heiligen Oberhirten und der Ratschläge und Vorlagen der Römischen Kurialbehörden zu studieren und zu untersuchen.

2 — Die einzelnen Kommissionen können nach Bedarf in verschiedene Sektionen oder Subkommissionen geteilt werden.

3 — Jede Kommission hat ihren Vorsitzenden und eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern. Vorsitzender ist einer der Kardinäle der Hl. R. K., zu Mitgliedern werden Bischöfe und hervorragende Geistliche erwählt.

4 — Den einzelnen Kommissionen werden etliche Sachverständige als Konsultoren beigegeben.

5 — Jede Kommission muß ihren Sekretär haben.

6 — Die Vorsitzenden, Mitglieder, Konsultoren und Sekretäre werden aus unserer Hoheitsgewalt bestellt.

7 — Zehn vorbereitende Kommissionen werden eingesetzt: andere sollen nötigenfalls nach Unserer Wohlmeinung geschaffen werden. Es handelt sich um die folgenden Kommissionen:

a) die theologische Kommission für die Prüfung und Untersuchung von Fragen der Heiligen Schrift, der Heiligen Überlieferung, des Glaubens und der Sitten;

b) die Kommission für die Bischöfe und die Diözesanregierung;

c) die Kommission für die Disziplin des Klerus und des christlichen Volkes;

d) die Kommission für die Ordensleute;

e) die Kommission für die rechtliche Ordnung der Sakramente;

f) die Kommission für die Heilige Liturgie;

g) die Kommission für die Studien und Seminarien;

h) die Kommission für die Orientalische Kirche;

i) die Kommission für die Missionen;

l) die Kommission für das religiöse und soziale Laienapostolat.

8 — Zugleich wird ein Sekretariat für die Prüfung aller Fragen eingesetzt, die mit den heutigen Formen der Nachrichtenverbreitung (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Kino etc.) in irgend einer Art zusammenhängen. Dieses Sekretariat wird als Vorsitzenden einen von Uns ernannten Prälaten und in gleicher Weise von Uns ernannte Mitglieder und Konsultoren besitzen.

9 — Um aber in besonderer Weise Unsere Liebe und Unser Wohlwollen gegen diejenigen zu zeigen, die durch den Christennamen ausgezeichnet aber von diesem Apostolischen Stuhl getrennt sind, und damit sie den Arbeiten des Konzils folgen und leichter den Weg zu jener Einheit finden können, die „Jesus Christus mit glühenden Bitten vom Himmlischen Vater erflehte", wird ein Ausschuß oder Sekretariat unter der Leitung eines von Uns zu ernennenden Kardinals der Hl. R. Kirche errichtet und wie die vorher erwähnten Kommissionen eingerichtet.

10 — Schließlich wird eine Zentralkommission eingesetzt, der Wir selbst oder ein von Uns zu ernennender Kardinal der Hl. R. Kirche vorstehen wird. Mitglieder der Zentralkommission werden die Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen, Leiter der Sekretariate (siehe n. 8, 9) und etliche andere Kardinäle der Hl. R. Kirche, ebenso einige Bischöfe aus den verschiedenen Erdteilen sein.

11 — Der Zentralkommission wird eine bestimmte Zahl von Beratern aus Bischöfen und besonders hervorragenden Klerikern zukommen.

12 — Die Zentralkommission soll als ihren Schriftführer einen Prälaten haben, der Generalsekretär sein wird.

13 — Die Mitglieder der Zentralkommission, die Berater und der schriftführende Prälat werden von Uns ausgewählt werden.

14 — Die Aufgabe der Zentralkommission soll es sein, die Arbeiten der

einzelnen Kommissionen zu verfolgen und nötigenfalls zu ordnen, auch ihre gehörig geprüften Entschließungen Uns vorzulegen, damit Wir persönlich die am Ökumenischen Konzil zu behandelnden Gegenstände bestimmen.

Der Zentralkommission wird auch die Aufgabe übertragen, die Geschäftsordnung des Konzils vorzuschlagen.

15 — Zur Besorgung der notwendigen ökonomischen und technischen Angelegenheiten des Konzils werden besondere Ausschüsse oder Sekretariate errichtet werden.

Was Uns in dieser Sache zu entscheiden nützlich schien, das alles soll Unserem Willen und Befehl gemäß rechtsgültig und rechtskräftig sein und bleiben unbeschadet alles Gegenteiligen.

Am Pfingstfest, 5. Juni 1960 im zweiten Jahre unseres Pontifikates.

Johannes P. P. XXIII

(ASS. 1960, 433—437)

Konsistorialkongregation.
Dekret über die Leitung des Feldvikariates in Kolumbien.

Auf Vorschlag des Kardinalsekretärs der Heiligen Konsistorialkongregation bestimmte S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. in der Fülle Seiner Apostolischen Gewalt:

1. Falls aus irgendeinem Grund eine Vakanz im Amt des Feldvikars Kolumbiens eintritt und der Apostolische Stuhl nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen hat, steht die Leitung des Feldvikariates bis zur Besitzergreifung durch den neuen Erzbischof von Bogota, dem General- oder Oberkaplan zu, wenn ein solcher da ist, sonst jenem Kaplan, der gemäß can. 106, n. 3 CIC. den Vorrang vor den anderen besitzt, gemeinhin „primero" genannt.

2. Wer aber dann die Leitung übernimmt, hat alle und nur die Fakultäten, die sinngemäß nach gemeinem Recht dem Kapitelvikar zukommen, und ist auch allen Verpflichtungen desselben unterworfen.

Vor allem hat er die Übernahme des Amtes der Heiligen Konsistorialkongregation zu berichten und sie um Weisungen zu bitten.

3. Prozesse der Untergebenen des Feldvikariates von Kolumbien führt in Streit- wie in Kriminalsachen in erster Instanz das Metropolitangericht von Medellin, in zweiter Instanz das Metropolitangericht von Bogota.

Die Durchführung dieser Anordnungen hat Se. Heiligkeit dem päpstlichen Nuntius von Kolumbien übertragen, ihm die hiezu nötigen Fakultäten, auch der Subdelegation an einen beliebigen kirchlichen Würdenträger, mit der Verpflichtung erteilt, ehestens ein authentisches Exemplar des Aktes der erfolgten Durchführung der Konsistorialkongregation zu senden.

29. Dezember 1959.

(AAS. 1960, 164)

Konsistorialkongregation
Dekret über Kleriker, die aus Lateinamerika und den Philippinischen Inseln nach Nordamerika auswandern.

Zur Förderung der kirchlichen Disziplin der Priester, die sich aus Lateinamerika oder von den Philippinischen Inseln aus irgend einem Grunde — studienhalber nicht ausgenommen — vorübergehend oder für immer nach Nordamerika begeben, hielt es diese Heilige Kongregation angezeigt, für solche dieselben Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die kraft der Apostolischen Konstitution „Exsul Familia" Art. 3, tit. II (AAS. 1952, 693—694 [1]) für Priester aufgestellt wurden, die aus Europa oder von den Mittelmeerküsten nach überseeischen Gebieten auswandern.

Deshalb gilt von nun an:

§ 1. 1) Es kommt ausschließlich der Konsistorialkongregation zu, Priestern, die aus Lateinamerika oder den Philippinischen Inseln in die auswärtigen Gebiete der U.S.A. und Kanada auf irgend eine Frist, eine kurze, lange, unbestimmte oder für immer auszuwandern begehren, die Erlaubnis zur Abreise und zu einem dauernden oder längerem Aufenthalt dortselbst zu erteilen.

2) Die Nuntien, Internuntien, Apostolischen Delegaten können dieselbe Erlaubnis den Priestern jenes Staates

[1] ÖAKR 1953, 26 ss.

gewähren, bei dem sie als ständige Legaten tätig sind, wofern ihnen diese Fakultät verliehen und vorbehalten ist.

§ 2. 1) Diese Erlaubnis benötigen Priester, von denen in § 1 n. 1) die Rede ist, damit sie unter Wahrung der übrigen Rechtsvorschriften einer fremden Diözese in überseeischen Gebieten inkardiniert werden.

2) Derselben Erlaubnis bedürfen auch Religiose, außer es handelt sich um solche, die von den Oberen in andere Häuser ihrer Ordensgesellschaft geschickt werden; gleicher Weise Exklaustrierte für die Dauer der Exklaustration; ferner Säkularisierte, die von einem wohlwollenden Bischof ohne Vorbehalt und schlechthin oder auf Probe aufgenommen sind.

§ 3. Diese Erlaubnis darf unbeschadet der übrigen im Dekret „Magni semper negotii" aufgestellten Bestimmungen nur gewährt werden, wenn sicher feststeht:

1) das gute Leumundszeugnis des Bittstellers;

2) der rechtfertigende und vernünftige Grund zur Auswanderung;

3) die Zustimmung des Bischofs a quo oder des Oberen im Fall eines Religiosen und des Bischofs ad quem;

4) das Indult der Konzilskongregation, wenn es sich um Pfarrer handelt, sooft sich die Abwesenheit auf mehr als zwei Monate erstrecken soll.

§ 4. Welt- und Ordenspriester, die nach Empfang der besagten Auswanderungserlaubnis von einem in ein anderes Hoheitsgebiet abzuwandern wünschen, bedürfen einer neuen Erlaubnis.

§ 5. Priester, die ohne Beobachtungen dieser Bestimmungen verwegen und anmaßend auswandern, bleiben ipso facto von der Ausübung der Weihegewalt suspendiert; die es aber trotzdem wagen (was Gott verhüte), Weihehandlungen vorzunehmen verfallen der Irregularität: Von diesen Strafen können sie nur durch diese Heilige Kongregation (Decretum „Magni semper negotii", 30. Dezember 1918, III, 16 — AAS. 1919, 43) absolviert werden.

13. Februar 1960.

(AAS. 1960, 410 s.)

Bearbeitet von Franz Arnold

ÖSTERREICHISCHES KONKORDATSRECHT

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen.

Zwischen dem Heiligen Stuhl, vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Exzellenz, den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Titularerzbischof von Stauropolis, Dr. Giovanni Dellepiane in Wien,

und der Republik Österreich, vertreten durch deren Bevollmächtigte, Herrn Dr. Bruno Kreisky, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und Herrn Dr. Heinrich Drimmel, Bundesminister für Unterricht, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

Artikel I

Der Heilige Stuhl und die Republik Österreich sind übereingekommen, mit diesem Vertrag gewisse vermögensrechtliche Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und dem Staat zu regeln und verschiedene Vorschriften des Konkordates vom 5. Juni 1933 sowie des Zusatzprotokolls abzuändern.

Artikel II

(1) Die Republik Österreich wird der Katholischen Kirche

im Hinblick auf den Wegfall der Dotierung des Klerus aus der ehemaligen Kongrua-Gesetzgebung, im Hinblick auf den Wegfall der öffentlichen Patronate und Kirchenbaulasten,

zur Abgeltung der Ansprüche, die von der Katholischen Kirche auf das Religionsfondsvermögen erhoben werden, sowie

in Anbetracht der Bestimmungen des Artikels VIII dieses Vertrages

beginnend mit dem Jahr 1961 alljährlich folgende Leistungen erbringen:

a) einen Betrag von 50 Millionen Schilling,

b) den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges; als solcher wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe, zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.

(2) Die Zahlung wird jeweils in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens 31. Mai, 31. Juli, 30. September und 30. November eines jeden Jahres zu Handen der Erzdiözese Wien geleistet werden.

(3) Der Gesamtbetrag nach Absatz 1 wird von der Katholischen Kirche aufgeteilt.

(4) Die Kirchenbeiträge werden weiter eingehoben; über ihre Erträgnisse kann die Katholische Kirche frei verfügen.

Artikel III

(1) Das Vermögen der durch das österreichische Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, errichteten Religionsfonds-Treuhandstelle wird wie folgt aufgeteilt:

1. Vermögen, das von einer kirchlichen Einrichtung aus welchem Titel immer am 13. März 1938 oder am 1. September 1959 benützt wurde, wie Kirchen, Pfarrhöfe oder Klostergebäude samt den dazugehörigen mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Grundstücken, Dotationsgütern und ähnliches, geht in das Eigentum der Katholischen Kirche über.

2. Zum Zweck der Erhaltung des in Ziffer 1 angeführten Vermögens erhält die Katholische Kirche forstlich genutzte produktive Liegenschaften mittlerer Art und Güte im Ausmaß von rund 5600 ha, welche von den österreichischen Bundesforsten derzeit für die Religionsfonds-Treuhandstelle verwaltet werden.

3. Das gemäß Ziffer 1 der Katholischen Kirche zufallende Vermögen geht in das Eigentum der Erzdiözese Wien und das ihr gemäß Ziffer 2 zufallende Vermögen in das Eigentum der Erzdiözese Salzburg über.

4. Das verbleibende Vermögen wird unbeschadet der Bestimmung des Artikels V Absatz 2 in das Eigentum der Republik Österreich übertragen.

(2) Soweit es zur wirtschaftlichen Abrundung von einzelnen Vermögensübertragungen erforderlich ist, kann das im Absatz 1 Ziffer 1 und 2 angegebene Vermögen in das Eigentum der Republik Österreich und das im Absatz 1 Ziffer 4 bezeichnete Vermögen in das Eigentum der einen oder der anderen, in Ziffer 3 angegebenen Erzdiözese mit Genehmigung der österreichischen Bundesregierung und der interessierten Erzdiözese übertragen werden.

Artikel IV

(1) Der Eigentumsübergang an den im Artikel III genannten Vermögen vollzieht sich nach den österreichischen Rechtsvorschriften. Zu diesem Zweck hat die Religionsfonds-Treuhandstelle die unter Artikel III fallenden Vermögen schriftlich namentlich zu bezeichnen. Die Bezeichnungen bedürfen im Falle des Artikels III, Absatz 1, Ziffer 1, der Genehmigung der Erzdiözese Wien, im Falle des Artikels III, Absatz 1, Ziffer 2, der Genehmigung der Erzdiözese Salzburg und in beiden Fällen der Genehmigung der Bundesregierung der Republik Österreich.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen sind möglichst binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu treffen.

(3) Die schriftlichen Bezeichnungen des unbeweglichen Vermögens im Sinne des Absatzes 1 stellen öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des österreichischen Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 dar.

Artikel V

(1) Die Republik Österreich überträgt in das Eigentum der Erzdiözese Salzburg oder in das Eigentum einer vom Ordinarius der Erzdiözese Salzburg binnen eines Jahres nach Inkrafttreten

dieses Vertrages namhaft zu machenden juristischen Person die Liegenschaften Einlagezahl 174, 183, 188, 209, 228, 236 und 477 des Grundbuches der Stadt Salzburg, Innere Stadt, sowie die Liegenschaft Einlagezahl 1772 des Grundbuches Aigen des Gerichtsbezirkes Salzburg.

(2) Der Erzbischöfliche Stuhl Salzburg erhält ferner aus dem Vermögen der Religionsfonds-Treuhandstelle in das Eigentum rund 560 ha forstlich genutzte produktive Liegenschaften mittlerer Art und Güte.

(3) Der Eigentumsübergang an den im Absatz 1 und 2 genannten Liegenschaften vollzieht sich nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

(4) Das Bundesministerium für Unterricht hat für die Einverleibung des Eigentumsrechtes an den im Absatz 1 genannten Liegenschaften eine Amtsbestätigung auszustellen; diese gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des österreichischen Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955.

(5) Hinsichtlich der im Absatz 2 genannten Liegenschaften gilt Artikel IV sinngemäß.

Artikel VI

(1) Die Republik Österreich wird der Apostolischen Administratur Burgenland (Diözese Eisenstadt) für die bisherige Inanspruchnahme der im Eigentum der Katholischen Kirche oder ihrer Orden, Kongregationen und sonstiger kirchlicher Einrichtungen stehenden Gebäude, Grundstücke, Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel und Bücher, die im Bereich dieser Apostolischen Administratur (Diözese) gelegen und Schulzwecken gewidmet sind oder waren, eine einmalige endgültige Leistung im Betrag von 10 Millionen Schilling erbringen.

(2) Die Zahlung wird in vier gleichen Jahresraten, die erste einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages, die folgenden werden jeweils bis 1. Juli eines jeden Jahres erbracht werden.

Artikel VII

(1) Die durch diesen Vertrag veranlaßten Rechtsvorgänge, Urkunden und Schriften, welche die Übertragung von Vermögenswerten zum Gegenstand haben, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbssteuer, der Schenkungsteuer, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(2) Werden die auf Grund dieses Vertrages übertragenen Vermögenswerte innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Übertragung des Eigentumsrechtes von der Erzdiözese Wien oder von der Erzdiözese Salzburg an kirchliche Einrichtungen weiterübertragen oder werden innerhalb dieses Zeitraumes von der Erzdiözese Wien oder von der Erzdiözese Salzburg oder von kirchlichen Einrichtungen Liegenschaftstauschverträge über die im Artikel III, Absatz 1, Ziffer 1 und 2, und im Artikel V, Absatz 2, genannten Liegenschaften abgeschlossen, so sind diese Rechtsvorgänge sowie die hiedurch veranlaßten Urkunden und Schriften von den im Absatz 1 bezeichneten Abgaben befreit. Wurden solche Liegenschaften an andere Personen als an die Erzdiözese Wien oder an die Erzdiözese Salzburg oder an kirchliche Einrichtungen veräußert, so kommt jeder weiteren Übertragung der Liegenschaften die genannte Abgabenbefreiung nicht zu.

Artikel VIII

(1) Durch diesen Vertrag sind die finanziellen Pflichten, die zu Lasten der Republik Österreich auf Grund der in Absatz 2 näher bezeichneten Bestimmungen des Konkordates vom 5. Juni 1933 und des Zusatzprotokolls hiezu begründet oder bekräftigt worden sind oder deren Übernahme in Aussicht gestellt worden ist, neu geregelt. Ebenso sind alle finanziellen Ansprüche der Katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen aus dem Teil V des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, vom 15. Mai 1955, insbesondere auch alle Ansprüche aus schon bestehenden und künftigen Entschädigungsregelungen der Republik Österreich für Verfolgungssach-

schäden endgültig abgegolten. Die Katholische Kirche anerkennt, daß die Republik Österreich über die in diesem Vertrag zugesagten Leistungen hinaus auf den darin behandelten Gebieten keine weiteren finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen hat.

(2) Artikel XI, § 1, letzter Absatz, und § 2, Absätze 1 bis 3, Artikel XII, § 2, letzter Halbsatz, Artikel XIII, § 2, letzter Absatz, Artikel XV, §§ 2, 3, 5, 6, 7, Absatz 1, erster Satz, und Absatz 2, letzter Satz, und § 9, Artikel XX, letzter Absatz, des Konkordates vom 5. Juni 1933 sowie die Bestimmungen zu Artikel X, § 3, letzter Absatz, zu Artikel XIV, letzter Absatz, jedoch nur in Anbetracht des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 7/1895, zu Artikel XV, § 3 und § 5 des Zusatzprotokolls vom 5. Juni 1933 werden als nicht mehr in Geltung stehend festgestellt.

Artikel IX

Artikel XXII, Absatz 2, des Konkordates vom 5. Juni 1933 gilt für die Regelung von Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung dieses Vertrages sinngemäß.

Artikel X

Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text authentisch ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Rom ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen in Wien am 23. Juni 1960.

(BGBl. Nr. 195/1960).

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese.

Zwischen dem Heiligen Stuhl, vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Titularerzbischof von Stauropolis, Dr. Giovanni Dellepiane in Wien,

und der Republik Österreich, vertreten durch deren Bevollmächtigte, Herrn Dr. Bruno Kreisky, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und Herrn Dr. Heinrich Drimmel, Bundesminister für Unterricht, wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Artikel I

Der Heilige Stuhl und die Republik Österreich sind übereingekommen, die Bestimmung des Artikels III, § 2, des Konkordates vom 5. Juni 1933, insoweit sich diese auf die Apostolische Administratur Burgenland bezieht, abzuändern und die Apostolische Administratur Burgenland zu einer Diözese mit einem Bischöflichen Stuhl und einem Kathedralkapitel in der Stadt Eisenstadt zu erheben.

Artikel II

Die Diözese Eisenstadt wird das gegenwärtige Gebiet des Bundeslandes Burgenland umfassen.

Artikel III

Die Diözese Eisenstadt wird der Wiener Kirchenprovinz zugeteilt.

Artikel IV

Die Diözese Eisenstadt wird ein Kathedralkapitel, bestehend aus einem Propst und der für die ordnungsgemäße Ausübung der Funktionen erforderlichen Zahl von Dignitären und Kanonikern, beigegeben werden.

Artikel V

(1) Die Diözese Eisenstadt ist mit der Apostolischen Administratur Burgenland hinsichtlich ihrer Rechtspersönlichkeit identisch. Die Diözese, der Bischöfliche Stuhl und das Kathedralkapitel haben Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und genießen die Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

(2) Der Diözese steht es frei, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Wirksamkeit der Erhebung für den

staatlichen Bereich (Artikel VII, Absatz 2) bewegliches und unbewegliches Vermögen frei von allen Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbsteuer, der Schenkungsteuer, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie den Verwaltungsabgaben des Bundes an den Bischöflichen Stuhl oder das Kathedralkapitel zu übertragen.

Artikel VI

(1) Die Republik Österreich wird dem Bischöflichen Stuhl innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der Erhebung der Apostolischen Administratur zur Diözese für den staatlichen Bereich (Artikel VII, Abs. 2) als eine einmalige Dotation rund 300 ha forstwirtschaftlich genutzten Grund mittlerer Art und Güte in das Eigentum übertragen.

(2) Außerdem wird die Republik Österreich innerhalb von drei Jahren eine Summe von 5 Millionen Schilling der Diözese zur Bestreitung der Auslagen, die mit der Erhebung der Apostolischen Administratur zur Diözese verbunden sind, leisten.

(3) Die durch diesen Artikel veranlaßten Rechtsvorgänge, Urkunden und Schriften sind von allen Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbsteuer, der Schenkungsteuer, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Artikel VII

(1) Die Erhebung der Diözese Eisenstadt soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgen.

(2) Der Heilige Stuhl wird der Bundesregierung der Republik Österreich eine Ausfertigung der Erhebungsbulle übermitteln. Mit dem Einlangen dieser Ausfertigung wird die Erhebung für den staatlichen Bereich wirksam.

Artikel VIII

Eine in Zukunft etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Vertrages wird nach Artikel XXII, Absatz 2, des Konkordates vom 5. Juni 1933 im Einverständnis zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen beseitigt werden.

Artikel IX

Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text authentisch ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Rom ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen in Wien am 23. Juni 1960.

(BGBl. Nr. 196/1960).

DIÖZESANRECHT

Zur Neuordnung der Militärseelsorge.

In Ergänzung zur Verlautbarung über Militärmatrikenführung (WDBl. Nr. 1/1960/S. 9) hat Se. Eminenz als Militärvikar nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Den mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 4. April 1960, Zl. 11.865-Präs/I/60 VBl. Nr. 53/1960, zum Leiter des Militärvikariates bestellten Militärdekan Johann Innerhofer ernenne ich zum Militärprovikar.

2. Der Jurisdiktion des Militärvikars unterstehen folgende Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung römisch-katholischer Konfession:

a) Berufsoffiziere;

b) Zeitverpflichtete Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung, die zur Ausübung von Unteroffiziersfunktionen herangezogen werden;

c) die zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufenen Wehrpflichtigen;

d) die zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes einberufenen Wehrpflichtigen;

e) Ehefrauen, der in lit. a und b genannten Personen sowie deren Kinder, solange diese unter väterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören und

f) das in Heereskrankenanstalten tätige geistliche Personal (geistliche Schwestern und Brüder).

3. Im Bereich des Bundesheeres werden errichtet:

Militärpfarren beim Gruppenkommondo I, II und III,

Militärpfarren für die Brigaden 1 bis 8,

Militärpfarre für die Militärakademie und

Militärpfarre für die Panzertruppenschule.

Die Militärpfarren führen eigene Rundstampiglien. Diese enthalten ein Kreuz und die Unterschrift „Militärpfarre des(r) ....".

4. Die in Ziffer 2 genannten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung gehören zur Militärpfarre jenes Kommandos, dem sie organisatorisch unterstellt sind. Den Militärpfarren der Gruppenkommanden gehören an: die Angehörigen der Stäbe und die in ihrem territorialen Bereich befindlichen heeresunmittelbaren Truppen und Anstalten.

Die seelsorgliche Betreuung gemäß Ziffer 2 der zum Bundesministerium für Landesverteidigung versetzten Offiziere und der bei der Zentralleitung eingeteilten zeitverpflichteten Soldaten sowie der Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktionen, obliegt der Militärpfarre beim Gruppenkommando I.

5. Die Matrikenführung der in Ziffer 2 genannten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung obliegt den Militärpfarren. Der angeführte Personenkreis untersteht in allen Matrikenfällen (Taufen, Firmungen, Eheschließungen, Konversionen, Reversionen, Begräbnissen usw.) ausschließlich den Militärpfarren. Dieser Personenkreis scheidet aus der Zuständigkeit der bisherigen zivilen Pfarren aus.

(Wiener Diözesanblatt, 98. Jg., 1960, S. 65, Nr. 104.)

Diözesankirchenratsordnung Wien, Neufassung.

§ 1. Der Diözesankirchenrat ist das oberste Hilfsorgan des Diözesanordinarius zur Besorgung der Angelegenheiten der Kirchenbeiträge und der damit zusammenhängenden finanziellen Angelegenheiten der Diözese nach den Bestimmungen dieser Diözesankirchenratsordnung.

§ 2. 1. Der Diözesankirchenrat wird vom Diözesanordinarius ernannt. Er besteht zu einem Drittel aus Geistlichen und zu zwei Drittel aus Laienmitgliedern.

2. Die Ernennung eines der geistlichen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Domkapitels.

3. Der Vorsitzende wird als solcher ernannt; der Schriftführer ist vom Diözesankirchenrat aus seiner Mitte zu wählen.

§ 3. Die Amtsperiode der Mitglieder des Diözesankirchenrates dauert drei Jahre. Eine neuerliche Ernennung eines Mitgliedes ist jeweils erst nach einer funktionsfreien Zeit von drei Jahren möglich.

Nachbesetzungen für innerhalb einer Funktionsperiode ausscheidende Mitglieder erfolgen jeweils für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode.

§ 4. 1. Die Mitglieder des Diözesankirchenrates werden vom Ordinarius oder von dem ihm beauftragten Geistlichen nach Angelobung in ihr Amt eingeführt.

2. Das Gelöbnis der neu ernannten Mitglieder des Diözesankirchenrates ist durch Handschlag abzulegen und und hat folgenden Wortlaut:

„Durch den Willen meines Bischofs in den Diözesankirchenrat der Diözese berufen, gelobe ich, die Pflichten meines Amtes als treuer Katholik zur Ehre und zum Wohle der Diözese nach bestem Wissen und Ge-

wissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren."

3. Über die Angelobung und Amtseinführung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Ordinarius oder vom beauftragten Geistlichen und von allen Mitgliedern des Diözesankirchenrates zu unterfertigen ist.

4. Die Namen der Mitglieder des Diözesankirchenrates sind im Verordnungsblatt der Diözese zu verlautbaren.

§ 5. 1. Die Mitglieder des Diözesankirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

2. Das Amt als Mitglied des Diözesankirchenrates ist ein Ehrenamt. Der Diözesanordinarius kann über Vorschlag des Vorsitzenden des Diözesankirchenrates einzelnen Mitgliedern für außergewöhnliche Mühewaltung eine Entschädigung bewilligen. Barauslagen, die aus der Ausübung des Amtes erwachsen, sind jedoch auf jeden Fall von der Finanzkammer zu vergüten.

§ 6. 1. Der Vorsitzende beruft den Diözesankirchenrat ein, so oft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, oder über Verlangen des Ordinarius, oder über Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ein solcher Antrag muß schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.

2. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen.

3. Der Ordinarius ist von den Sitzungen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 7. 1. Der Diözesankirchenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist jedoch stets beschlußfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen des Ordinarius einberufene Sitzung handelt, oder wenn er zum zweitenmal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

2. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlußfassung selbst beteiligt sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

4. Die Beschlüsse des Diözesankirchenrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ordinarius.

§ 8. Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer im Sitzungsbuch ein genaues Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der Anwesenden und der entschuldigten Mitglieder sowie der volle Wortlaut der Beschlüsse aufzuzeichnen. Der Vorsitzende hat das Protokoll gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll über eine Sitzung ist in der folgenden Sitzung vom Schriftführer zur Verlesung zu bringen. Wird das Protokoll vom Diözesankirchenrat inhaltlich für richtig befunden, so ist es dem Ordinarius zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9. Die Leitung und Vertretung des Diözesankirchenrates obliegt dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

§ 10. Das Ausscheiden aus dem Diözesankirchenrat erfolgt, abgesehen von der Beendigung der Amtsperiode durch Zeitablauf,

a) durch freiwillige Amtsniederlegung,
b) durch Enthebung durch den Ordinarius.

§ 11. Der Diözesankirchenrat hat insbesonders folgende Aufgaben:

a) Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Diözese (§ 12),
b) Beschlußfassung über das Ausmaß, in welchem die Kirchenbeiträge einzuheben sind (§ 13),
c) Überprüfung der Finanzgebarung der Erzdiözese Wien und der ihr unterstellten Institutionen durch allenfalls zu bestellende Kontrollorgane.

§ 12. 1. Die Finanzkammer erstellt alljährlich einen vorläufigen Haus-

haltsplan für das kommende Kalenderjahr, welcher von dieser jedem Mitglied des Diözesankirchenrates so vorzulegen ist, daß ein eingehendes Studium und eine genaue Überprüfung des Haushaltsplanes durch jedes Mitglied vor Beschlußfassung möglich ist. Die Beschlußfassung hat spätestens ein Monat nach Vorlage des Haushaltsplanes an die einzelnen Mitglieder des Diözesankirchenrates zu erfolgen.

2. Ergibt sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres, daß mit den Ansätzen des endgültigen Haushaltsplanes das Auslangen nicht gefunden werden kann, so hat die Finanzkammer einen Nachtragshaushaltsplan den einzelnen Mitgliedern vorzulegen, über den der Diözesankirchenrat binnen Monatsfrist Beschluß zu fassen hat.

§ 13. Auf Grund des Haushaltsplanes hat der Diözesankirchenrat über Antrag der Finanzkammer das Ausmaß zu beschließen, in dem die Kirchenbeiträge einzuheben sind.

§ 14. 1. Der Diözesankirchenrat ist verpflichtet, die laufende Gebarung der Erzdiözese Wien und der ihr unterstellten Institutionen zu überprüfen, oder überprüfen zu lassen, wobei alle erforderlichen Auskünfte durch den Direktor der Finanzkammer zu erteilen sind.

2. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Finanzkammer schriftlich zur Erstattung einer Äußerung bekanntzugeben und dem Ordinarius samt dieser und dem eigenen Gutachten vorzulegen.

§ 15. Der Rechnungsabschluß über das vergangene Kalenderjahr ist von der Finanzkammer bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres dem Diözesankirchenrat vorzulegen. Der Diözesankirchenrat überprüft diesen und legt ihn nach gründlicher Überprüfung samt seinem Gutachten und einer Äußerung der Finanzkammer hierüber dem Ordinarius vor.

§ 16. Der Diözesankirchenrat hat alle sonstigen Aufgaben zu erfüllen, welche ihm vom Ordinarius übertragen werden.

§ 17. Zu den Beratungen über den Haushaltsplan (§ 12), über das Ausmaß der Kirchenbeiträge (§ 13) und über den Rechnungsabschluß (§ 15) ist der Direktor der Finanzkammer beizuziehen.

§ 18. 1. Die Diözesankirchenratsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft.

2. Die Amtsperiode des bisherigen Diözesankirchenrates läuft mit diesem Zeitpunkt ab.

Der Ordinarius bestellt auch einen Finanzbeirat, der aus Priestern, die in der Seelsorge tätig sind, gebildet wird und hiemit folgendes Statut erhält:

Statut für den persönlichen Finanzbeirat des Diözesanordinarius.

1. Der Finanzbeirat steht dem Ordinarius in beratender Eigenschaft in allen finanziellen Fragen, soweit diese die Interessen der Seelsorge betreffen, zur Verfügung.

2. Der Finanzbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Diözesanklerus, nach Möglichkeit aus einem Dechant, einem Pfarrer und einem Kaplan. Die Mitglieder werden vom Ordinarius für eine Funktionsdauer von zwei Jahren ernannt. Aus ihrer Mitte ernennt der Ordinarius den Vorsitzenden. Die Namen der Mitglieder werden im Verordnungsblatt der Diözese verlautbart.

3. Der Finanzbeirat tritt so oft zusammen, als es die zur Beratung stehenden Fragen, die vom Ordinarius dem Beirat vorgelegt werden, erfordern. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden einberufen.

4. Die Beschlußfähigkeit des Finanzbeirates in den im Punkt 1 genannten Fragen setzt die Anwesenheit aller Mitglieder voraus. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse sind in ein Sitzungsbuch einzutragen, von allen Mitgliedern zu unterschreiben und als Empfehlungen vom Vorsitzenden des Beirates dem Ordinarius zu unterbreiten.

5. Das Ausscheiden aus dem Beirat erfolgt, abgesehen von der Beendigung der Amtsperiode durch Zeitablauf,

a) durch freiwillige Amtsniederlegung oder
b) durch Enthebung durch den Ordinarius.

Nachbesetzungen für innerhalb einer Funktionsperiode ausscheidende Mitglieder erfolgen jeweils für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode.

6. Zur Beratung finanzieller Fragen von weitreichender Bedeutung für die Erzdiözese Wien werden vom Ordinarius fallweise Fachexperten aus dem Laienstand beigezogen.

(Wiener Diözesanblatt, 98. Jg., 1960, S. 63 ff., Nr. 103.)

Prüfungsordnung für das Lehramt der katholischen Religion an Volksschulen in der Diözese Linz (für Religionslehrer ohne theologisches Absolutorium).

§ 1. Religionslehrer ohne theologisches Absolutorium, die sich um eine staatliche definitive Lehrstelle als Religionslehrer an Volksschulen bewerben, haben im Sinne der Lehrerdienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, und des LGÜG. 1949, BGBl. Nr. 188/1949, folgende Lehrbefähigungsprüfung abzulegen. Das gilt auch für Bewerber, die das theologische Studium, aber nur teilweise, absolviert haben.

§ 2. Die Prüfungskommission wird über Vorschlag seines Schulamtes vom Bischof bestimmt und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Fachprüfern.

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

§ 3. Zur Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen werden Personen zugelassen, die folgende Erfordernisse erfüllen:
a) Die abgelegte Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt.
b) Eine Tätigkeit als Religionslehrer von mindestens zwei Jahren.
c) Die Unbescholtenheit (nachgewiesen durch das polizeiliche Führungszeugnis).
d) Die österreichische Staatsbürgerschaft, soweit nicht durch das Bundesministerium für Unterricht eine Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft erteilt wurde.

§ 4. Die Lehrbefähigungsprüfung besteht:
a) aus einer schulpädagogisch-methodischen Prüfung und
b) aus einer Prüfung über das Wissen in den einzelnen Disziplinen der Theologie.

§ 5. In der schulpädagogisch-methodischen Prüfung hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, daß er mit den Grundsätzen der Volksschulerziehung, der Jugendkunde, der Schulgesundheitspflege und der methodischen Durchführung des Religionsunterrichtes vertraut ist.

Er muß in den Fragen der Jugenderziehung Erfahrung und Urteilsfähigkeit haben und das religiöse Wissen, auf dem der Lehrstoff der Volksschule beruht, beherrschen.

Er muß die einschlägigen Vorschriften des Schuldienstes kennen und die Eignung zur Erziehung und selbständigen Unterrichtserteilung an Volksschulen besitzen.

§ 6. Die Prüfung besteht aus 1 Hausarbeit, 5 Klausurarbeiten, 3 Lehrproben und 8 mündlichen Prüfungen.

Zur Prüfung kann nur antreten, wer sechs Hospitierungen nachweisen kann, soferne nicht nach dem Untenstehenden hievon dispensiert wurde.

Durch die Hausarbeit soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er imstande ist, eine Katechese richtig auszuarbeiten.

Die Klausurarbeiten sollen zeigen, wie der Kandidat zu Aufgaben Stellung nimmt, wenn ihm keine Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Die Klausurarbeiten werden besonders den Aufbau von Stundenbildern zum Inhalt haben.

Durch die Hospitierungen soll der Kandidat in den Schulbetrieb eingeführt werden und durch die Teilnahme an Unterrichtsvorführungen das Unterrichten praktisch lernen. Von den sechs Hospitierungen, welche nicht benotet, sondern nur bescheinigt zu werden brauchen, kann bei Prüfungskandidaten, welche schon zwei Jahre Re-

ligionsunterricht erteilt haben, über Ersuchen durch das Bischöfliche Ordinariat auf Grund mehrerer positiver Inspektionsberichte ganz oder teilweise Nachsicht erteilt werden.

In den Lehrproben soll der Kandidat zeigen, wieweit er auf Grund seiner Vorbereitung imstande ist, den Religionsunterricht in der Volksschule sachlich richtig und methodisch einwandfrei zu erteilen. Die Lehrprobe soll auch ein Bild geben vom Kontakt mit den Kindern und der erziehlichen Einwirkung auf dieselben. Sie hat das Ausmaß einer Schulstunde.

Die zu behandelnden Themen werden vom Leiter der Prüfungskommission mindestens einen Tag vor der Lehrprobe ausgeteilt. Die Lehrprobe findet an einer vom Bischof bestimmten Schule statt.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die im § 7 und § 9 genannten Fächer und soll zeigen, daß der Kandidat über das entsprechende theologische Wissen verfügt und den Lehrstoff in methodisch richtiger Weise darlegen kann.

Prüfungsgegenstände sind auch Fragen der modernen Jugenderziehung, Schulgesetzgebung und die behördlichen Verfügungen, welche die Erziehung und den Unterricht betreffen. Gefordert wird, daß sich der Prüfungskandidat in zusammenhängender Weise klar und bestimmt ausdrücken kann.

§ 7. Die schulpädagogisch-methodische Prüfung findet im Bischöflichen Schulamt statt und umfaßt folgende Gegenstände:

Methodik des Neuen Testamentes; Methodik des Alten Testamentes; Methodik der Glaubenslehre; Methodik der Sittenlehre; Methodik der Kirchengeschichte; Methodik der Gnadenlehre und Liturgik; Psychologisch-pädagogische Einführung in den Religionsunterricht; Faktoren und Richtlinien der kath. Erziehung; Katechetik; Schulrechtliche Bestimmungen.

Die Klausurarbeiten sind zu machen aus: 1. Methodik des Neuen Testamentes; 2. Methodik des Alten Testamentes; 3. Methodik der Glaubenslehre; 4. Methodik der Kirchengeschichte; 5. Methodik der Liturgik.

Die mündliche Prüfung ist aus allen Gegenständen abzulegen.

Bei einem nicht zufriedenstellenden Ergebnis in einer Teilprüfung ist eine einmalige Wiederholung dieser Teilprüfung zulässig.

Prüflinge, die während der Prüfung zurücktreten, aber den Willen haben, die Prüfung abzulegen, erhalten über ihren Rücktritt eine Bestätigung, die sie bei Wiederantritt zur Prüfung vorzulegen haben.

§ 8. Die Hausarbeit ist bis längstens vier Wochen nach Abschluß der letzten mündlichen Prüfung bei der zuständigen Prüfungskommission abzugeben.

Die fünf Klausurarbeiten sind jeweils vor der entsprechenden mündlichen Prüfung abzulegen, wobei aber die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung nicht an demselben Tag abgelegt werden können.

Gewöhnlich wird zwischen Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung ein Zeitraum von acht Tagen liegen.

Hat ein Kandidat die Klausurarbeit mit einem nichtzufriedenstellenden Ergebnis abgelegt, kann er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

Eine einmalige Wiederholung jeder Klausurarbeit ist möglich, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten. Lehrproben und Hospitierungen sind vor Abschluß der Prüfungen nachzuweisen.

§ 9. Die wissenschaftlichen Prüfungen aus den theologischen Fachgebieten werden vor einer nach § 2 hiefür bestimmten Prüfungskommission abgelegt.

Sie umfassen die Fächer: Christliche Philosophie — Fundamentaltheologie — Dogmatik — Moral — Altes Testament — Neues Testament — Kirchengeschichte — Kirchenrecht —Pastoraltheologie — Aszetik — Liturgik.

Über die in allen Disziplinen mit Erfolg abgelegten Prüfungen erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung, die er dem Bischöflichen Schulamt vorzulegen hat.

§ 10. Das Lehrbefähigungszeugnis für den katholischen Religionsunterricht an Volksschulen erhält der Prüfungskandidat nach der mit positivem Erfolg abgelegten schulpädagogisch-methodischen Prüfung und der beigebrachten Bescheinigung über die mit positivem Erfolg absolvierten wissenschaftlichen Prüfungen aus den theologischen Fachgebieten durch das Bischöfliche Ordinariat ausgestellt.

§ 11. Die Benotung für alle schriftlichen und mündlichen Einzelprüfungen einschließlich der Lehrproben erfolgt nach folgendem Schema:

Sehr gut = 1, Gut = 2, Befriedigend = 3, Genügend = 4, Nicht genügend = 5.

Die Schlußklausel über die Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volkshochschulen enthält folgende Beurteilungsskala:

Vorzüglich geeignet, Geeignet, Nicht geeignet.

§ 12. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Obige Prüfungsordnung, die hiemit in Kraft gesetzt wird, gilt auf Grund dieser Verlautbarung gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. Jänner 1960, Zl. 28.693—11/60, als gleichwertig im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen der Lehrerdienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958.

(Linzer Diözesanblatt, CVI. Jg., 1960, S. 51 ff., Nr. 45).

Prüfungsordnung für das Lehramt der katholischen Religion an Haupt- und Sonderschulen in der Diözese Linz (für Religionslehrer ohne theologisches Absolutorium).

§ 1. Religionslehrer ohne theologisches Absolutorium, die sich um eine staatliche definitive Lehrstelle als Religionslehrer an Haupt- und Sonderschulen bewerben, haben im Sinne der Lehrerdienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, und des LGÜG. 1949, BGBl. Nr. 188/1949, folgende Lehrbefähigungsprüfung abzulegen. Das gilt auch für Bewerber, die das theologische Studium, aber nur teilweise, absolviert haben.

§ 2. Die Zulassung zur Prüfung setzt eine mindestens dreijährige, vollkommen zufriedenstellende Verwendung im Religionsunterricht an Volksschulen oder anderen Lehranstalten voraus.

§ 3. Die Prüfungskommission wird über Vorschlag seines Schulamtes vom Bischof bestimmt.

§ 4. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungskommission nur der Bischof bewilligen.

§ 5. Der Prüfungstermin wird von der zuständigen kirchlichen Stelle verlautbart.

§ 6. Die Lehrbefähigungsprüfung für Haupt- und Sonderschulen ist eine fachwissenschaftliche und pädagogische Prüfung. Der Prüfling hat nachzuweisen, daß er in den Fachgebieten des Religionsunterrichtes ein auf wissenschaftliche Voraussetzungen gegründetes, der Lehraufgabe der Hauptschule entsprechendes sachliches Wissen und Können besitzt, über die Hauptströmungen auf dem Gebiete der Erziehung und der Bildung unterrichtet ist und über pädagogische Fragen ein gefestigtes Urteil hat.

§ 7. Die Fachgebiete der Prüfung sind: Altes und Neues Testament: Dogmatik mit Liturgik und Moral; Kirchengeschichte.

§ 8. Die Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen umfaßt zwei schriftliche Hausarbeiten, und zwar eine aus Pädagogik und Katechetik und eine aus einem von der Prüfungskommission bestimmten Fachgebiet, je eine Klausurarbeit aus den Fachgebieten, mündliche Prüfungen aus Pädagogik und Katechetik und den Gegenständen der Fachgebiete und eine Lehrprobe.

§ 9. Die schriftliche Hausarbeit aus Pädagogik-Katechetik soll den Nachweis liefern, daß der Prüfling die wichtigsten mit der allgemeinen Lehr- und Erziehungsaufgabe der Volks- und Hauptschulen und alle wichtigen mit dem Religionsunterricht und der religiösen Erziehung an Volks- und Hauptschulen zusammenhängenden

Werke kennt, ihre Gedanken selbständig zu beurteilen und mit seiner Erfahrung in Beziehung zu bringen vermag.

Der in diesem Paragraph gestellten Anforderung entspricht auch eine katechetisch-methodische Arbeit.

§ 10. Die schriftliche Hausarbeit aus einem Fachgebiet des Religionsunterrichtes soll dartun, daß der Prüfling imstande ist, zu einer fachlichen Frage mit Benützung der einschlägigen Literatur selbständig Stellung zu nehmen und sie, wo immer möglich, mit Ausblicken auf die Lehraufgabe der Hauptschule zu behandeln versteht.

§ 11. Bei den schriftlichen Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in der Lage ist, auch ohne Hilfsmittel eine oder mehrere im Rahmen der Prüfung gestellte Aufgaben zu lösen.

§ 12. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik und auf alle Fachgebiete des Religionsunterrichtes. Der Prüfling muß dabei den Nachweis erbringen, daß er die fachlichen und pädagogischen Vorausetzungen zur Erfüllung der Lehraufgabe der Hauptschule besitzt und sein Wissen und Können auch schulpraktisch zu verwerten versteht.

§ 13. Die Lehrprobe, der bei der Beurteilung des Prüflings besondere Beachtung zu schenken ist, soll dartun, inwieweit er auf Grund der Vorbereitung imstande ist, eine Stundeneinheit des Religionsunterrichtes in der Hauptschule sachlich richtig und methodisch einwandfrei zu behandeln, inwieweit es ihm gelingt, mit den Kindern in geistige Fühlung zu kommen, und ob er gegebenenfalls auch erzieherisch einwirken kann.

§ 14. Die Lehrprobe wird in der Mindestdauer von einer halben Stunde an einer Hauptschule abgehalten. Die zu behandelnde Lehraufgabe wird dem Prüfling mindestens einen Tag vorher von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Prüfungskommission, der sich über die Aufgabe für die Lehrprobe mit dem Leiter bzw. dem Religionslehrer der betreffenden Schule ins Einvernehmen zu setzen hat, bekanntgegeben.

§ 15. Die Lehrprobe kann eventuell in einer Klasse, die der Kandidat selbständig führt, gehalten werden.

§ 16. Die Anforderungen für die Prüfung werden in folgender Weise bestimmt:

§ 17 Pädagogik. Gründliche Kenntnis der Erziehungs- und Unterrichtslehre, der allgemeinen Psychologie, der Kinder- und Jugendkunde und der Schulgesundheitspflege. Kenntnis der weiteren Hilfswissenschaften der Pädagogik, soweit diese für eine wissenschaftliche Erfassung von pädagogischen Fragen der Gegenwart notwendig sind.

Übersicht über die Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Strömungen der Gegenwart. Eingehende Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des österreichischen Schulwesens bis auf die Gegenwart.

Vertrautheit mit den für die Hauptschulen geltenden Vorschriften und dem Lehrplan aus katholischer Religion.

Studium eines bestimmten Problems aus den Gebieten der Erziehung und des Unterrichtes oder eingehendere Beschäftigung mit einer bestimmten Hilfswissenschaft (Psychologie, Logik, Ästhetik, Ethik, Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre) und der Beziehung zum katholischen Religionsunterricht.

Studium eines größeren Lebensbildes eines bedeutenden Pädagogen. Auf eigenem Lesen beruhende Kenntnis von vier bis sechs umfangreicheren Werken bedeutender Pädagogen. Genauere Beherrschung des Rundschreibens Pius' XI. über die christliche Erziehung.

§ 18. Bei der Lehramtsprüfung für Sonderschulen ist die spezielle Kenntnis der einschlägigen Fragen, Aufgaben und besonderen Erziehungsprobleme dieser Schultypen nachzuweisen.

§ 19. Entsprechende Sicherheit in der methodischen Gestaltung des Religionsunterrichtes.

Kenntnis der wichtigsten methodischen Werke und Zeitschriften, der Schulbücher und Jugendschriften, Gewandtheit in der Handhabung der Lehrmittel und Vertrautheit mit der Aufstellung und Instandhaltung von Lehrmittelsammlungen für den Religionsunterricht.

Einblick in die Stellung des Religionsunterrichtes zum Gesamten der Bildung und Bildungsentwicklung.

Der Prüfer aus Methodik und Katechetik muß mit dem Prüfer aus Pädagogik, § 17, nicht identisch sein, seine Prüfung wird aber zu diesem Fachgebiet zugerechnet.

§ 20. 1. Fachgebiet: Altes und Neues Testament. Geschichte und Offenbarung des Alten und Neuen Testamentes, die Schriften des Alten und Neuen Testamentes, Entstehung, Inspiration, Verfasser, Kanon, Sprache, Textgeschichte, Übersetzungen, apokryphe Schriften — Urgeschichte, Geschichte des vorderen Orients bis Christus, neutestamentliche Zeitgeschichte, genaues Studium und Exegese einer Reihe von Schriften des Alten Testamentes. Genaues Studium und Exegese einer Reihe von Schriften des Neuen Testamentes, darunter müssen sein: ein synoptisches Evangelium, das Johannesevangelium und ein großer Paulusbrief. —

Literatur über die Heilige Schrift, speziell in der neuesten Zeit — Tradition, weiter und enger Begriff, Zeugen und Tradition, altkirchliche Literatur.

§ 21. 2. Fachgebiet: Dogmatik und Moral. Dogmatik: Übernatürliche Gotteserkenntnis, der eine Gott, Trinität. — Schöpfung, Erhaltung, Erbsünde. — Erlösung, Inkarnation, Unio hypostatica, Christologie — Opfer, Kreuzestod, Auferstehung. — Mariologie — Heiligung, Gnade, Gnadenquellen, besonders heilige Messe und Sakramente, Eschatologie.

Apologetik: Natürliche Religion (Demonstratio religiosa), Grundzüge der Religionsgeschichte, übernatürliche Religion (Demonstratio christiana), die Kirche (Demonstratio catholica).

Philosophie: Grundzüge der Religionspsychologie, der Religionsphilosophie, der scholastischen Philosophie und die wichtigsten philosophischen Systeme, Übersicht über die Geschichte der abendländischen Philosophie.

Liturgik: Wesen und Entwicklung und derzeitige Form der Liturgie.

Moral: Allgemeine (das sittliche Gesetz und sein Ursprung, das natürliche Sittengesetz, das positiv göttliche Gesetz, das menschliche Gesetz, Gewissen, Willensfreiheit, Unterscheidung Gut und Böse, die sittliche Handlung), besondere Sittenlehre nach Pflichtenkreisen oder Geboten.

§ 22. 3. Fachgebiet: Kirchengeschichte: Allgemeine Kirchengeschichte von Christus bis in die neueste Zeit, mit besonderer Behandlung der neuesten Zeit. Ideengeschichtliche Schau der Ereignisse. Die Kirche Christi als Corpus Christi Mysticum unter den verschiedenen kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Zuständen des Geschichtsverlaufes.

Eingehende Kenntnis der Kirchengeschichte Österreichs. Kirchengeschichtliche Beziehungen zu den Nachbarländern.

Kenntnis der kirchengeschichtlichen Quellen und Quellensammlungen, im besonderen für die österreichische Kirchengeschichte. Diözesan- und Heimatgeschichte.

Kirchengeschichtliche Grundbegriffe.

§ 23. Die Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen kann in zwei voneinander unabhängigen und zeitlich getrennten Teilen erfolgen.

Der erste Teil umfaßt: die schriftliche Hausarbeit aus Pädagogik (oder eine katechetisch-methodische Hausarbeit), die Klausurarbeit aus NT, die mündliche Prüfung aus AT und NT, die Klausurarbeit aus Kirchengeschichte und die mündliche Prüfung aus Kirchengeschichte.

Der zweite Teil (ein Jahr später) umfaßt: Die Hausarbeit aus NT, die Klausurarbeit aus Dogmatik (oder Moral), die mündliche Prüfung aus Dogmatik und Moral, die mündliche

Prüfung aus Pädagogik, Katechetik-Methodik, eine Lehrprobe.

§ 24. Die Zeit für die Ablegung der Gesamtprüfung umfaßt zwei aufeinanderfolgende Prüfungstermine. Bei einem nicht zufriedenstellenden Abschluß einer oder mehrer Teilprüfungen können diese zu einem dritten Termin wiederholt werden

§ 25. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bischof für noch ausständige Prüfungen einen vierten Termin bewilligen.

§ 26. Der Prüfungswerber hat ein Jahr vor der Prüfungszeit sich im Bischöflichen Schulamt (Diözesanschulamt) zur Prüfung zu melden. Das Thema für die schriftliche Hausarbeit erhält er spätestens neun Monate vor dem Prüfungstermin.

§ 27. Dem Gesuch sind beizuschließen:

a) eine kurze Darstellung des Lebenslaufes und des Bildungsganges des Prüfungswerbers;
b) das Reifezeugnis;
c) das Lehrbefähigungszeugnis für den Religionsunterricht an Volksschulen;
d) Nachweis über eine mindestens dreijährige Dienstzeit an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten.

§ 28. Der Prüfling kann bei der Meldung zur Prüfung eine von ihm verfaßte größere pädagogische oder methodische oder fachliche Arbeit, die zunächst für andere Zwecke (ein in Druck erschienenes Buch, Vorträge zu einer Arbeitsgemeinschaft, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften) bestimmt war, als schriftliche Hausarbeit einreichen. Es bleibt dann der Prüfungskommission überlassen, diese Leistung als schriftliche Hausarbeit gelten zu lassen oder auf der Forderung der Prüfungsordnung zu verharren.

§ 29. Die Hausarbeit ist spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission abzugeben.

§ 30. Die Prüfung beginnt mit der Durchsicht der vorgelegten Hausarbeit. Die Prüfungskommission hat die Fortsetzung der Prüfung zu verweigern, wenn die schriftliche Hausarbeit nicht zufriedenstellend gearbeitet wurde. Sie hat dem Prüfungswerber längstens zwei Wochen vor dem Beginn der Klausurprüfung den Bescheid über die Annahme oder Zurückweisung seiner schriftlichen Hausarbeit zugehen zu lassen. In letzterem Falle steht es dem Prüfungswerber frei, die gleiche Aufgabe neu zu bearbeiten oder eine andere Aufgabe zur Bearbeitung zu verlangen. Die Prüfung kann dann frühestens im nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 31. Dem Prüfling wird es zur Pflicht gemacht, in der schriftlichen Hausarbeit die zur Abfassung der Arbeit benützten Quellen und Hilfsmittel genau anzugeben, Stellen aus diesen als solche genau zu bezeichnen und schließlich die Erklärung beizufügen, daß die Arbeit von ihm selbst verfaßt ist und daß er keine anderen als die genannten Werke und Hilfsmittel verwendet hat.

§ 32. Die Klausurarbeit währt unter Abrechnung der Zeit, die die Stellung der Aufgabe beansprucht, vier Stunden.

§ 33. Hat der Geprüfte bei der Lehrprobe und mindestens in zwei Fachgebieten die Note „Sehr gut“ erhalten, so ist ihm ein Lehrbefähigungszeugnis „Mit Auszeichnung“ zuzuerkennen. Prüflinge, die innerhalb der ihnen zugebilligten Gesamtprüfungszeit nicht in allen Prüfungsteilen mindestens die Note „Genügend“ erreichen, haben, wenn sie ein Lehrbefähigungszeugnis für Hauptschulen erlangen wollen, den gesamten Prüfungsvorgang von neuem zu beginnen. Doch kann die Prüfung nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§ 34. Die Benotung für alle schriftlichen und mündlichen Einzelprüfungen einschließlich der Lehrproben erfolgt nach folgendem Schema:

Sehr gut	= 1
Gut	= 2
Befriedigend	= 3
Genügend	= 4
Nicht genügend	= 5

Die Schlußklausel über die Lehrbefähigung zur Erteilung des Re-

ligionsunterrichtes an Hauptschulen enthält folgende Beurteilungsskala:

Ausgezeichnet lehrbefähigt (siehe § 33), Lehrbefähigt.

§ 35. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Obige Prüfungsordnung, die hiemit in Kraft gesetzt wird, gilt auf Grund dieser Verlautbarung gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. Jänner 1960, Zl. 28.693 —11/60, als gleichwertig im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen der Lehrerdienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958.

(Linzer Diözesanblatt, CVI. Jg., 1960, S. 48 ff., Nr. 44.)

Prüfungsordnung für die Kandidaten des katholischen Religionslehramtes an den Mittelschulen und den diesen gleichgestellten Lehranstalten der Diözese Linz (Syn. Dioec. Linc. II, 1929, IV, Nr. 6, S. 13).

1. Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist in der Regel zu Beginn des Schuljahres bei dem Bischöflichen Ordinariate einzureichen und mit dem Maturitätszeugnis sowie den theologischen Studienzeugnissen zu belegen. Im Falle minderer Qualifikation kann vom Bischöflichen Ordinariate die Nichtzulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

2. Im Gesuche um Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat das theologische Hauptfach — Fundamentaltheologie (Apologetik) oder spezielle Dogmatik oder Moral oder Kirchengeschichte oder Bibelwissenschaft — zu bezeichnen, aus welchem er eine Hausarbeit (Punkt 3) zu liefern bereit ist. Die Prüfungskommission hat im Auftrag des Bischöflichen Ordinariates binnen einer Woche drei Hausarbeitsthemen in Vorschlag zu bringen, aus denen der Hochwürdigste Herr Bischof die Wahl trifft. Das aus diesem Fach bestimmte Thema wird ihm bei der Mitteilung der Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben.

3. Über dieses Thema hat der Kandidat in der Frist von sechs Monaten eine schriftliche Arbeit im Mindestausmaß von zwei Druckbogen zu verfassen. In einem besonderen Anhange, welcher in den obbezeichneten Umfang der Arbeit nicht einzurechnen ist, hat der Kandidat die benützten Quellen und Behelfe anzugeben.

Ob von dem Kandidaten bereits publizierte theologische Arbeiten als Ersatz für diese Hausarbeit gelten können, entscheidet die Prüfungskommission. Doch kann hiebei in Betracht kommen nur eine einheitliche Publikation im obbezeichneten Umfange aus einem der genannten Fächer.

4. Die Hausarbeit wird von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission durchgesehen und auf Grund des Referates eines Mitgliedes dieser Kommission zensuriert. Der Fachreferent hat innerhalb eines Monates sein Gutachten zu erstatten, den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sind zur Durchsicht höchstens je zehn Tage zur Verfügung gestellt.

Wird die Arbeit reprobiert, so kann der Kandidat zur weiteren Prüfung nicht zugelassen werden; doch steht im frei, nach Ablauf eines Jahres sein Ansuchen zu erneuern.

5. Im Falle der Approbation der Hausarbeit wird dem Kandidaten vom Bischöflichen Ordinariate ein Termin gesetzt zu einer Klausurarbeit und zur mündlichen Prüfung.

In der Klausurarbeit hat der Kandidat schriftlich über ein gegebenes Thema einen Lehrvortrag an Schüler, sei es der Ober- oder Unterstufe, zu liefern.

Die mündliche Prüfung wird in zwei Halbtagen vorgenommen. Gegenstände derselben sind im Rahmen des durch den Lehrplan der Mittelschule festgelegten Unterrichtsstoffes mit der von einem Mittelschullehrer zu fordernden Vertiefung des Wissens: Fundamentaltheologie (Apologetik), spezielle Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Bibelwissenschaft (Offenbarungsgeschichte, Introductio), allgemeine Erziehungskunde, spezielle Methodik des Religionsunterrichtes Liturgik.

Der Kandidat wird aus der Fundamentaltheologie, aus der speziellen Dogmatik, aus Moral, aus der Kirchengeschichte und aus der Bibelwissenschaft je eine halbe Stunde lang, aus allgemeiner Erziehungskunde, spezieller Methodik und Liturgik je eine Viertelstunde lang geprüft.

Doktoren der Theologie haben sich nur der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung aus allgemeiner Erziehungskunde, spezieller Methodik und Liturgik zu unterziehen.

6. Als Prüfungstaxe sind S 30.—, von Doktoren der Theologie S 15.— zu entrichten [1].

7. Über die abgelegte Prüfung erhält der Kandidat ein vom Bischöflichen Ordinariate ausgestelltes Zeugnis, durch welches er als für das Religionslehramt an Mittelschulen in wissenschaftlicher Beziehung sehr gut, gut oder genügend befähigt erklärt wird.

8. Wird dem Kandidaten nach Ergebnis der Prüfung die Befähigung aberkannt, so kann er nach dem Ermessen der Prüfungskommission nach Ablauf eines Jahres zu einer einmaligen Wiederholung derselben zugelassen werden.

9. Ist der Kandidat befähigt erklärt, so hat derselbe in der Regel zu hospitieren, und zwar an einer im Einvernehmen mit dem k. k. oö. Landesschulrate zu bezeichnenden Mittelschule ein Semester lang durch zwei wöchentliche Stunden und gegen Schluß des Semesters Lehrversuche vorzunehmen.

Hat jedoch der Kandidat bereits durch mindestens ein Semester als provisorischer Religionslehrer in befriedigender Weise Unterricht erteilt, so ist er von der Pflicht des Hospitierens befreit.

10. Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1912/13 in Kraft.

Obige Prüfungsordnung, die hiemit erneut verlautbart wird, wurde durch Erlaß des BM. f. Unterricht vom 17. März 1959, Zl. 34.941—11/59 als Lehramtsprüfung für Mittelschulen im Sinne der Dienstzweige 2 und 7 lit. a der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zur Verordnung der Bundesregierung vom 13. 5. 1958, BGBl. Nr. 103, über die Dienstzweige und die Anstellungserfordernisse der Bundeslehrer (Lehrer - Dienstzweigeverordnung), gleichwertig festgestellt.

(Linzer Diözesanblatt, CVI. Jg., 1960, S. 47 f., Nr. 43.)

Evangelisches Kirchenrecht

Führung der Kirchenbücher. Wiederholt haben die mit der Durchsicht der Kirchenbücher beauftragten Senioren und Superintendenten dem Oberkirchenrat berichten müssen, daß die Führung der Kirchenbücher nicht in allen Gemeinden mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt. In nicht wenigen Fällen war die Behebung der festgestellten Mängel mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil die betreffenden Familien inzwischen verzogen sind. Es sollte auch nicht vorkommen, daß Amtshandlungen an Gemeindegliedern anderer Gemeinden erst nach Ablauf mehrerer Monate oder gar erst im darauffolgenden Kalenderjahr dem nach dem Wohnsitz zuständigen Pfarramt gemeldet werden.

Erfahrungsgemäß bieten genau geführte Kirchenbücher auch wertvolle Hinweise für die Seelsorge und man sollte sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen. Der Oberkirchenrat macht daher alle geistlichen Amtsträ-

[1] Siehe hiezu LD Nr. 50/1959 „Taxen für die Mittelschulreligionslehrerprüfung", worin folgendes verlautbart wurde:
„Die Prüfungstaxen der Religionslehrerprüfung für Mittelschulen wurden neu festgelegt. Sie betragen: für Doktoren der Theologie S 140.— plus S 40.— Kanzleitaxe; für Nichtdoktoren S 280.— plus S 40.— Kanzleitaxe.
Die Prüfungstaxen sind am Beginn der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben."

ger nachdrücklich auf die im Amtsblatt vom 15. September 1950 unter Nr. 87 verlautbarte Anweisung über die Führung der Kirchenbücher aufmerksam und ersucht — nicht zuletzt im Interesse der Gemeinden — um genaue Beachtung dieser Bestimmungen.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1960, S. 31, Nr. 37).

Staatliches Recht

Vorlage der Bestellungsdekrete von Laien-Religionslehrern. Unter Hinweis auf VBl. 1959/9, Nr. 183 wird nachstehender Erlaß des Landesschulrates Salzburg Zl. II/—864—60 zur Kenntnis gebracht:

„Gemäß § 3, Abs. (1), lit. b des Religionsunterrichtsgesetzes vom 15. Dezember 1949, LGBl. Nr. 68/1949, in der Fassung der Novelle vom 18. Dezember 1957, LGBl. Nr. 5/1958, werden die Religionslehrer an öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

Die Direktionen und Schulleitungen werden angewiesen, in Hinkunft bei der erstmaligen Vorlage der Dienstantrittsmeldung eines Religionslehrers, der nicht Geistlicher ist (z. B. bei Laienreligionslehrern oder Ordensschwestern), eine beglaubigte Abschrift des Bestellungsdekretes der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, eine beglaubigte Abschrift eines in Österreich gültigen Reifezeugnisses und den von der Religionslehrkraft gefertigten Fragebogen über die Anspruchsberechtigung auf Wohnungsbeihilfe, beizuschließen.

Bei den von der röm.-kath. Kirche bestellten Laienreligionslehrkräften ist außerdem der Nachweis über die vom eb. Ordinariat Salzburg erteilte missio canonica der Dienstantrittsmeldung beizuschließen.

Vordrucke für Dienstantrittsmeldungen und für Erklärungen über die Anspruchsberechtigung auf Wohnungsbeihilfe liegen bei den Bezirksschulräten auf.

Erst nach Einlangen der Dienstantrittsmeldung unter Anschluß der erforderlichen Beilagen kann die Vergütung angewiesen werden."

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1960, S. 67, Nr. 56.)

Änderung der Kirchenbeitragsordnung ab 1. Jänner 1960 und Hebesatz 1960 (Salzburg).

Das Bundesministerium für Unterricht verlautbart unter Zl. 58.193-Ka/60 betreffs der Kirchenbeitragseinhebung für 1960 Folgendes:

Antragsgemäß werden im Sinne des § 3 (2) des Gesetzes über die Erhebungen von Kirchenbeiträgen, GBl. für das Land Österreich Nr. 543/39 folgende, vom do. Diözesankirchenrat von seiner Sitzung vom 25. Februar 1960 gefaßte und vom hochwürdigsten Herrn Ordinarius bestätigte Beschlüsse genehmigt, wobei jedoch die nachstehend ersichtlichen, vom Bundesministerium für Unterricht vorgeschlagenen Modifikationen mit Zustimmung der do. Finanzkammer (Zl. 1820 vom 30. April 1960) berücksichtigt werden:

a) § 11 der Kirchenbeitragsordnung erhält folgende Fassung: „Die Beitragsgrundlage von Einkünften aus selbstbewirtschaftetem land -und forstwirtschaftlichen Eigenbesitz bildet der Steuermeßbetrag nach dem jeweils geltenden Grundsteuergesetz."

b) Abs. 1 des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung erhält folgende Fassung: „(1) Bei einer Beitragsgrundlage gem. § 11 ergibt sich die Höhe des Meßbetrages für den Kirchenbeitrag für Steuermeßbeträge bis S 500.— aus der Tabelle A. Für Steuermeßbeträge über S 500.— beträgt der Meßbetrag für den Kirchenbeitrag jeweils 100% des Steuermeßbetrages."

c) Abs. 4 des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung erhält folgende Fassung: „Die Herabsetzung gemäß § 16 Abs. 1 beträgt 20%."

d) Abs. 5 des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung erhält folgende Fassung: „Die Ermäßigung gemäß § 16 Abs. 2 beträgt je Kind 10% des Kirchenbeitrages."

f) Weiters wird antragsgemäß im Sinne der oben herangezogenen Gesetzesstelle die Genehmigung erteilt, die Kirchenbeiträge im Jahre 1960 mit einem Hebesatz von 300% der Meßbeträge nach der unter b) genehmigten neuen Tabelle A, und mit einem Hebesatz von 100% der Meßbeträge nach Tabelle B (Abs. 2 des Anhanges zur KBO) einzuheben.

Da die Meßbeitragswerte der neuen Tabelle A jeweils ein Drittel der Werte in der entsprechenden Tabelle der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch betragen, wo ein Hebesatz von 100% vorgesehen ist, sind die Kirchenbeiträge in der Erzdiözese Salzburg bei Anwendung des Hebesatzes von 300% den Kirchenbeiträgen im Bereich der genannten Administratur anzugleichen.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1960, S. 69 f., Nr. 61).

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl

ZEITBERICHTE

Kardinal König Mitglied der Zentralkommission für die Konzilsvorbereitung. Im Vatikan wurde am 15. Juni 1960 offiziell die Zusammensetzung der zentralen Kommission zur Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils bekanntgegeben. Die Kommission zählt außer den Vorsitzenden der zehn Unterkommissionen noch 74 Mitglieder, von denen 35 Kardinäle, 4 Patriarchen von orientalischem Ritus, 32 Erzbischöfe und Bischöfe sowie 3 Ordensgenerale sind. Unter den Mitgliedern der zentralen Kommission befindet sich auch der Erzbischof von Wien, Kardinal König, sowie drei Erzbischöfe aus den kommunistischen Ländern.

In einem Kommentar zur Zusammensetzung der Zentralkommission unterstreicht der Osservatore, daß diese auf überzeugende Weise deren universellen Charakter zeigt. Dieser komme schon dadurch zum Ausdruck, daß ihr sämtliche Vorsitzenden der Bischofskonferenzen der verschiedenen Länder angehören, wie auch durch die starke Vertretung der katholischen Kirchen von orientalischem Ritus, während die Länder, wo noch keine Bischofskonferenzen im kanonisch - rechtlichen Sinne bestehen, in der Kommission durch prominente Mitglieder des lokalen Episkopats vertreten sind. Außerdem weist das vatikanische Blatt darauf hin, daß mit den bisher bekanntgegebenen Ernennungen die Vollzahl der Mitglieder der Zentralkommission wohl noch nicht erreicht sei.

Feierliche Inbesitznahme der Diözese Eisenstadt. In festlicher Weise vollzog sich am 31. Oktober 1960 in der Domkirche zum hl. Martin in Eisenstadt die feierliche Besitzergreifung der Diözese Eisenstadt durch DDr. Stephan László. Als Vertreter des Metropolitanbischofs Kardinal König war Weihbischof Streidt erschienen. Weiters waren der gesamte Administraturrat des Burgenlandes sowie zahlreiche Vertreter des öffentlichen Lebens und viele Gläubige anwesend.

Nach Verlesung der Bullen [1] in latei-

[1] Der Wortlaut der Bullen wird im nächsten Heft dieser Zeitschrift abgedruckt.

nischem und deutschem Text hielt der neue Diözesanbischof eine Ansprache, in der er den seltenen historischen Augenblick würdigte und darauf hinwies, daß es seit 150 Jahren keine Diözesangründung in Österreich gegeben habe. Durch diesen kirchenrechtlichen Akt werde endgültig jenes Kirchengebiet, das sich mit dem heutigen Bundesland Burgenland deckt, von den Diözesen Raab und Steinamanger abgetrennt. Der Bischof teilte auch mit, daß er die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zur Diözese Eisenstadt den Bischöfen von Raab und Steinamanger mitgeteilt und sie weiterhin der Verbundenheit versichert habe.

Bischof László würdigte dann die Entscheidung des Hl. Vaters, die Verdienste der bisherigen Oberhirten der Apostolischen Administratur, der Kardinäle Piffl und Innitzer, des Bischofs Dr. Schoiswohl und der beiden Provikare Dr. Hlawati und Dr. Köller. Von Ungarn habe die neue Diözese, sagte der Bischof, die Muttergottesverehrung und den Schutzpatron Martinus mitgebracht, der auch der Schutzpatron der Diözese Steinamanger ist. Dem Hl. Vater gelobte Bischof László unverbrüchliche und unbedingte Treue. Er wolle sein Amt als Dienst an den Gläubigen auffassen, und diesem Amt in der Gnade Gottes zum Wohle der Kirche dienen. Zum Abschluß gab der Bischof seinen neuen Wahlspruch „Regi saeculorum" — „Dem König aller Zeiten" — bekannt und forderte die Gläubigen auf, mit ihm mitzuarbeiten, daß Menschheit und Gesellschaft, die durch das Unheil der Sünde entzweit seien, wieder in Christus, dem König aller Zeiten, zu einer glücklichen Einheit zusammenfänden. Prälat Kodatsch überbrachte hierauf dem neuen Diözesanbischof die Grüße des Klerus und der Gläubigen, und versicherte ihn der Mitarbeit und Treue aller Diözesanen.

Die feierliche Inbesitznahme der Diözese schloß mit einem von dem neuen Diözesanbischof DDr. Stefan László in der Kathedralkirche zelebrierten Pontifikalamt.

Festliche Inthronisation des ersten Bischofs von Eisenstadt. Am Festtag des hl. Martin, des Landespatrons des Burgenlandes und des Patrons der neuen Diözese Eisenstadt, wurde am 11. November 1960 in der Kathedralkirche der burgenländischen Hauptstadt Eisenstadt die Inthronisation des ersten Diözesanbischofs der neuen Diözese gefeiert. Zu dem festlichen Akt waren der Bundespräsident, Kardinal König und der Apostolische Nuntius Erzbischof Dellepiane, der Bundeskanzler an der Spitze zahlreicher Mitglieder der Bundesregierung, Nationalratspräsident Ing. Figl und nahezu vollständig der österreichische Episkopat, darunter Erzbischof Rohracher, erschienen. Zahlreiche Ehrengäste, die burgenländische Landesregierung, der burgenländische Landtag, Mitglieder der Volksvertretungen sowie zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens, Vertreter der Wissenschaft und Wirtschaft sowie tausende Gläubige waren ebenfalls bei der Inthronisationsfeier anwesend.

Nach seinem Eintreffen in Eisenstadt schritt der Bundespräsident die Ehrenkompanie des Bundesheeres ab und begab sich anschließend in die Kathedralkirche. Dort hatten sich inzwischen der Bundeskanzler und die übrigen Ehrengäste eingefunden. Außerhalb der Kirche formierte sich dann der Klerus zum feierlichen Einzug in das Gotteshaus. Kardinal König, Nuntius Erzbischof Dellepiane und Bischof László wurden zuerst von drei Schulkindern, die Blumensträuße übergaben, herzlich willkommen geheißen. Anschließend richtete der Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt, Hans Tinhof, seinen Gruß im Namen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung von Eisenstadt an Kardinal König, den Nuntius und an den ersten Diözesanbischof sowie an die Mitglieder des österreichischen Episkopates, worauf sie vom Dompfarrer Prälat Gangel willkommen geheißen wurden. Im Namen der Gläubigen der neuen Diözese sprach der Präsident der Katholischen Aktion des Burgenlandes, Kammeramtsdirektor Ing. Mad, die Grußworte, die dann

im Namen der Landesregierung und der burgenländischen Bevölkerung Landeshauptmann Wagner vorbrachte. Anschließend setzte sich der Zug der Prälaten, Ordensoberen und Kleriker mit den Fahnen der Katholischen Jugend und der Katholischen Aktion sowie den Chargierten der burgenländischen Studentenverbindungen an der Spitze, in Bewegung. Zuletzt zogen Bischof László, Erzbischof Dellepiane und schließlich Kardinal König in den Dom ein. Sie trugen das Chorgewand der Bischöfe mit Kapuze und Schleppe.

Nachdem die Würdenträger im Altarraum Platz genommen hatten richtete der Apostolische Nuntius in Österreich, Erzbischof Dellepiane, eine Ansprache an die Versammelten, in der er betonte, daß der Heilige Vater alle Völker, ohne Unterschied der Rasse und Farbe, der Nationalität und Kultur, der politischen und sozialen Verhältnisse, gemäß dem göttlichen Gebot im universellen Königreich der Kirche Christi zu vereinen suche. Wenn es einem Lande gelungen sei, fuhr Erzbischof Dellepiane fort, durch Eifer und Bemühungen des Oberhirten, des Klerus und des Volkes, aber auch durch Wohlwollen der staatlichen Behörden die Kirche genügend zu festigen, so daß sie für die wesentlichen und lebenswichtigen Werke vorbereitet ist, dann kann der Heilige Vater dem Land durch einen feierlichen Akt eine feste juridische Form geben und es zu einer Diözese mit Residentialbischof erheben. Dies sei nun für das Burgenland eingetreten. Bevor nun die diesbezüglichen päpstlichen Briefe[2] verlesen werden, möchte er betonen, schloß der Nuntius, daß hinter diesem Rechtsakt der Geist und das Herz des Heiligen Vaters stünden, die sich in Hochachtung und Dankbarkeit Österreich und dem Burgenland zuneigten, in deren Geschichte durch die neue Diözese Eisenstadt ein neues Blatt des Verdienstes und Ruhmes begonnen werde.

Nun wurde zuerst die Bulle über die Diözesanerrichtung im lateinischen und deutschen Wortlaut verlesen. Mit dieser Bulle werden auch alle diesbezüglichen kanonischen Rechte der neuen Diözese übertragen und die Errichtungsmodalitäten für das Domkapitel bestimmt. Die zweite Bulle löst den bisherigen Apostolischen Administrator Bischof László von seinem Titularbistum Metellopolis und bestimmt ihn zum ersten Diözesanbischof der neuen Diözese Sideropolis (Eisenstadt). Das dritte päpstliche Schreiben richtet sich an den Klerus und die Gläubigen der Diözese Eisenstadt und fordert sie zur besonderen Treue und Ergebenheit gegenüber ihrem neuen kirchlichen Oberhaupt auf.

Kardinal König überbrachte anschließend in seiner Ansprache die herzlichsten Grüße und Glückwünsche als Bischof von Wien, dessen Bewohner sich mit dem Burgenland immer besonders verbunden fühlten, und als Metropolit, zu dessen Kirchenprovinz die neue Diözese Eisenstadt gehöre. Die Errichtung der Diözese Eisenstadt, sagte der Kardinal, sei ein Markstein in der Geschichte Österreichs. 175 Jahre seien es her, daß in Österreich die letzte Diözese errichtet wurde. Entsprangen die Diözesanerrichtungen Josef II. einer reinen Staatsraison, so sei diese Diözesanerrichtung heute dem verständnisvollen Zusammenwirken von Staat und Kirche zu verdanken.

Er nehme gerne die Gelegenheit wahr, erklärte Kardinal König, der österreichischen Regierung und der österreichischen Volksvertretung den Dank der Kirche für die in letzter Zeit abgeschlossenen Konkordatsverträge auszusprechen. Die Kirche erblicke in ihnen den Ausdruck einer neuen Ordnung zwischen Kirche und Staat. Gerade hier in der Nähe des Eisernen Vorhanges müsse die Kirche betonen, daß sie die Freiheit schätzt, in der sie in Österreich leben und wirken könne. Die Kirche wolle keine Machtpositionen, erklärte der Kardinal, keine Privilegien, sie wolle dem Volk dienen, indem sie immer wieder auf die Rangordnung jener Werte verweist, ohne die kein Volk und kein Staat auf die Dauer bestehen könne. Mit der Errichtung der Diözese Eisenstadt habe das

[2] Vgl. Anm. 1, S. 320.

Burgenland, sagte der Kardinal, geistig ein neues Gesicht erhalten und staatspolitisch ein neues Gewicht bekommen.

Bischof László erwähnte in seiner folgenden Ansprache, daß das Burgenland gerne und oft kirchliche und staatliche Ereignisse am Festtag des hl. Martin feiert. Die bisherigen Festlichkeiten an diesem Tag würden aber heuer in den Schatten gestellt. Der Bischof entbot den besonderen Gruß dem Staatsoberhaupt und dankte ihm, daß er die große kirchliche Feier durch seine Anwesenheit auszeichnete, weitere Dankesworte des neuen Diözesanbischofs galten dem Bundeskanzler mit der Bundesregierung, dem Apostolischen Nuntius, dem Metropolitanbischof Kardinal König und dem ganzen österreichischen Episkopat. Dem Heiligen Vater dankte Bischof László für sein Bild und versicherte, daß er dem Stellvertreter Christi stets in Ergebenheit angehören werde.

Die Bedeutung des Burgenlandvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich würdigte Exzellenz László mit folgenden Worten: „Dieser Vertrag legt Zeugnis ab von einer neuen Ära im Verhältnis zwischen Kirche und Staat und läßt hoffen, daß auch noch andere schwebende Fragen im gleichen Geist der Verständigung geregelt werden können. Und schließlich ist der Vertrag auch noch ein Denkmal der Freiheit, denn nur wo Freiheit herrscht, gibt es Verträge, die Unfreiheit kennt nur Diktate. In diesem Sinn reicht die Bedeutung dessen, was wir heute feiern, weit über die Mauern dieses Gotteshauses und auch weit über die Grenzen unseres Heimatlandes hinaus. Es ist mir Ehre und Verpflichtung meiner österreichischen Heimat, ihres Staatsoberhauptes, ihrer Regierung und ihres Parlamentes in Dankbarkeit zu gedenken. Wir wissen, daß wir durch den Vertrag und die Bulle nicht nur eine Diözese im Rahmen der Gesamtkirche wurden, sondern zugleich auch der Wiener Kirchenprovinz und damit der Kirche Österreichs eingegliedert worden sind. Die Burgenländer bekennen sich mit Freude zur österreichischen Heimat und wollen in guten wie in schweren Zeiten treu zu ihr stehen." Abschließend rief der Diözesanbischof den Klerus und die Laien auf, mit ihm in enger Zusammenarbeit den christlichen Geist in alle Bereiche des Lebens zu tragen.

Nach dem anschließenden Pontifikalamt, das Bischof László zelebrierte und bei dem die Kleine Orgelsolimesse von Haydn zur Aufführung kam, wurde die feierliche Inthronisation des neuen Diözesanbischofs als Schlußakt der Diözesanerrichtung und der Bischofsernennung vorgenommen. Nach einem Gebet für den Bischof sang Bischof László die Oration zum hl. Martinus und begab sich dann zum Thron, dem Sinnbild für die regierende Gewalt und für das Lehramt des Residentialbischofs. Dort stimmte Bischof László das feierliche Te Deum an. Durch den symbolischen Ringkuß erwies daraufhin der anwesende burgenländische Klerus, an der Spitze der ranghöchste Priester, Prälat Kodatsch, dem Diözesanbischof das Treueversprechen. Nach dem feierlichen Auszug aus dem Dom zu Eisenstadt versammelte sich der Klerus der neuen Diözese im Bischofshof, wo Prälat Kodatsch namens des burgenländischen Klerus dem neuen Oberhirten die Glückwünsche darbrachte.

Erzdiözese Salzburg: Synodalrichter, Examinatoren und Pfarrkonsultoren.

Der Ordinarius der Erzdiözese Salzburg bestellte gem. cc. 385 § 1 und 1574 unter Zustimmung der Diözesansynode als:

Synodalrichter

Kons.-Rat DDr. P. Erhard Drinkwelder OSB;
Vize-Regional P. Emil Holenstein SAC, Salzburg;
Kons.-Rat Dr. P. Max Huber MSC, in Steyr-Gleink;
Lic. phil. Josef Kaps, Pfarrer in Plainfeld;
Domchorvikar Georg Karrer, Salzburg;
Domkapitular Dr. Eduard Macheiner, Salzburg;

Univ.-Prof. Dr. Jakob Rieser, Salzburg;
Regens Dr. Sebastian Ritter, Salzburg.

Synodalexaminatoren

Exzellenz Dr. Johannes Filzer, Weihbischof;
Prälat Sebastian Achorner, Ordinariatskanzler;
Dr. Karl Berg, Domkapitular, Regens;
Dr. Josef Dillersberger, Univ.-Prof.;
Msgr. Dr. Matthias Premm, Univ.-Prof.;
P. Dr. Benedikt Probst OSB, Univ.-Prof.;
Msgr. Dr. Jakob Rieser, Univ.-Prof.
Prälat Dr. Franz Simmerstätter, Domscholastikus;
Prälat Benedikt Stampfl, Domkapitular.

Pfarrkonsultoren

Paul Kojetinsky, Pfarrer in Hopfgarten;
Balthasar Linsinger, Pfarrer in St. Michael;
Johannes Maier, Dekan und Stadtpfarrer in Kufstein;
Martin Neumayer, Pfarrer in Leogang;
Johann Niederstrasser, Stadtpfarrer in Salzburg-Nonntal;
Jakob Prodinger, Pfarrer in Sankt Veit;
Adolf Widner, Dechant in Bergheim.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Jurist = The Jurist, Washington D.C.; NRev = Nouvelle Revue Théologique, Tournai Paris Louvain; Per = Periodica de re morali canonica liturgica, Rom; RevBras = Revista Ecelsiástica Brasileira, Petrópolis, Estado do Rio; RevDrC = Revue de Droit Canonique, Strasbourg; RevEsp = Revista Española de Derecho Canonico, Salamanca, Madrid; RWK = Religion, Wissenschaft, Kultur, Wien; ZEvK = Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen; ZRG-KA = Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abteilung, Weimar.

Andrés Marcos, T., La eseñanza del Derecho canónico en las Universidades civiles, RevEsp XV, 1960, 175 ff.

Anjos, M. V. dos, A Concepção Católica de Igreja (III), RevBras XX, 1960, 326 ff.

Bader, K. S., Arbiter arbitrator seu amicabilis compositor, ZRG-KA 46, 1960, 239 ff.

Barion, H., Ordo und Regimen fidelium, ZRG-KA 46, 1960, 112 ff.

Bornkamm, H., Staat und Kirche in der Sicht des neueren Katholizismus, ZEvK 7, 1960, 273 ff.

Le Bras, G., Le droit canon dans la littérature quodlibétique, ZRG-KA 46, 1960, 62 ff.

Cabreros de Anta, M., Citación del reo y notificación de los actos judiciales, RevEsp XV, 1960, 5 ff.

Carlen, L., Zum Offizialat von Sitten im Mittelalter, ZRG-KA 46, 1960, 221 ff.

de Clercq, C., Un ouvrage peu connu d'un ancien jésuite sur les rapports entre l'Eglise et l'Etat (1792—1793), NRev 82, 1960, 730 ff.

Connick, A. J., Canonical Doctrine Concerning Mixed Marriages Before Trent and During the Seventeenth and Early Eighteenth Centuries, Jurist XX, 1960, 195 ff.

Delanglade, J., Le juge, serviteur de la loi ou gardien de la justice selon la tradition théologique, RevDrC X, 1960, 141 ff.

Eguren, J., De recursu a praecepto praelati, RevEsp XV, 1960, 33 ff.

Engel, W., Spätmittelalterliche Treuebriefe des Wertheimer Klerus, ZRG-KA 46, 1960, 303 ff.

Fink, K. A., Frühe urkundliche Belege für die Auflösung des matrimonium ratum non consumatum durch päpstliche Dispensation, ZRG-KA 46, 1960, 434 ff.

García Failde, J. J., La prueba presuntiva en los procesos rotales de nulidad matrimonial por simulación total y parcial (Año 1909—1959), RevEsp XV, 1960, 55 ff.

García Martín, C., Un caso especial de contumacia, RevEsp XV, 1960, 167 ff.

Grass, F., Volksmedizin, Sakralkultur und Recht, ZRG-KA 46, 1960, 442 ff.

Grass, N., Pfalzkapellen und Hofkirchen in Österreich I, ZRG-KA 46, 1960, 345 ff.

Hantsch, H., Die Geschichte der Schottenabtei in Wien im Mittelalter und die Melker Reform, RWK 11, 1960, 39 ff.

Hofmeister, Ph., Die Excommunicatio regularis, ZRG-KA 46, 1960, 135 ff.

Jiménez Urresti, T.? Son miembros de la Iglesia los protestantes? RevEsp XV, 1960, 163 ff.

Jung, W., Der Hessische Kirchenvertrag vom 18. Februar 1960, ZEvK 7, 1960, 289 ff.

Krause, H., Cessante causa cessat lex, ZRG-KA 46, 1960, 81 ff.

Langer, G., Zuständigkeitsabgrenzungen für die christlichen Kirchen Rußlands in der Gesetzgebung des 17. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, ZRG-KA 46, 1960, 452 ff.

Lechner, K., Die Gründungsgeschichte und die Anfänge der Schottenabtei in Wien, RWK 11, 1960, 19 ff.

Lindner, D., Vom mittelalterlichen Zehntwesen in der Salzburger Kirchenprovinz, ZRG-KA 46, 1960, 277 ff.

Merzbacher, F., Azpilcueta und Covarruvias. Zur Gewaltendoktrin der spanischen Kanonistik im Goldenen Zeitalter, ZRG-KA 46, 1960, 317 ff.

Noubel, J.-F., Les recours administratifs dans le code de droit canonique, RevDrC X, 1960, 97 ff.

Peichl, H., Die Schottenbastei in Wien in der Neuzeit, RWK 11, 1960, 51 ff.

Peichl, H., Die Beziehungen des Schottenstiftes zur Wiener Universität seit deren Gründung, RWK 11, 1960, 63 ff.

Sawicki, J., Geschichte und heutiger Stand der Vorarbeiten zur Gesamtausgabe der polnischen Synodalstatuten, ZRG-KA 46, 1960, 395 ff.

Scheuner, U., Kirche und Staat in der neueren deutschen Etwicklung, ZEvK 7, 1960, 225 ff.

Schmid, H. F., Gemeinschaftskirchen in Italien ud Dalmatien, ZRG-KA 46, 1960, 1 ff.

Sheehy, G., Male Psychical Impotence in Judicial Proceedings, Jurist XX, 1960, 253 ff.

Smend, R., Rechtliche Bedeutung und Rechtsprobleme heutiger landeskirchlicher Einheit, ZEvK 7, 1960, 279 ff.

Szentirmai, A., Quaesita minora (I.: Episcopus titularis subjectus iurisdictioni Ordinarii loci, II.: Iurisdictio valide delegata non subdito invito, III.: Subreptio factum favorabile reticere, IV.: Irregularitates ex delicto ut poena vindicativae), Per XLIX, 1960, 255 ff.

Ullman, W., Über eine kanonistische Vorlage Friedrichs I., ZRG-KA 46, 1960, 430 ff.

Del Vecchio, G., Natural Law and the Teachings of Pius XII., Jurist XX, 1960, 243 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

AMON, KARL: Die Steiermark vor der Glaubensspaltung. 1. Lieferung: Kirchliche Einteilung und Verfassung, ordentliche Seelsorge, christliche Liebestätigkeit. Ernst Tomek — Karl Amon, Geschichte der Diözese Seckau, Bd. III., Verlag Styria, Graz—Wien—Köln 1960, 367 Seiten.

Das vorliegende Werk ist nach dem Vorbild der monumentalen Arbeit Karl Eders, Das Land ob der Enns vor

der Glaubensspaltung, Bd. I, 1932, verfaßt. Es wird dabei eine sorgfältige Bestandsaufnahme der kirchlichen Organisation, der Seelsorge, des religiösen Lebens und der christlichen Liebestätigkeit gegeben. Das Buch ist in drei große Abschnitte eingeteilt, deren erster die kirchliche Einteilung und Verfassung behandelt, während der zweite die ordentliche Seelsorge, der dritte die christliche Liebestätigkeit zum Gegenstand hat. Am Ende dieser großen Abschnitte findet sich jeweils eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

Man kann sich aus dem Buche informieren über die Sakramentenspendung, die Benediktionen, das Ablaßwesen, die Fastenpraxis, die Wallfahrt, dann aber auch über Fragen der kirchlichen Verfassungsgeschichte. Den reichen Inhalt kann man nur andeuten und einzelne Probleme herausheben. Dem materialreichen Werk kann man nur ungeteilte Bewunderung zollen. Bei der Behandlung aller Probleme der kirchlichen Rechtsgeschichte und religiösen Volkskunde des Mittelalters muß man fortan dieses Werk heranziehen.

Steiermark hatte in dieser Periode eine ungünstige Diözesaneinteilung, die im wesentlichen die der frühmittelalterlichen Missionierungszeit war. Unter Einrechnung der kleinen Anteile Passaus und Agrams gebieten um 1500 über das Herzogtum Steiermark sieben Ordinarien. Erschwerend wirkte für die Seelsorge die Stellung des Erzbischofs von Salzburg als Reichsfürst. Seine Tätigkeit als Ordinarius war dadurch von vornherein auf das Schwerste belastet. Sehr verdienstlich ist es, daß der Verfasser der kirchlichen Wirksamkeit der Bischöfe in der Steiermark nachging.

Von besonderer Bedeutung ist die Herausarbeitung der Wichtigkeit der Vogtei über die Pfarreien. Die Vogtei ist oft praktisch wichtiger gewesen als das Patronat (die Lehenschaft). An sich hatten die geistlichen Patrone ein gewaltiges Übergewicht über die weltlichen. Dem Vogt stand dabei das Recht auf Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen zu. Daneben hatte der Vogt das Aufsichtsrecht über das ganze Kirchenvermögen und die sogenannte Kirchtagsbehütung, den Schutz der Kirchweih, wobei der Vogt wieder für jede Verkaufsbude Gebühren bezog. Den 63 geistlichen Vogteien stehen 86 weltliche gegenüber, was etwa ein Verhältnis 3: 4 ergibt. Von großer reformationsgeschichtlicher Bedeutung ist auch der Einfluß der Vögte bei der Benefizienverleihung. Mit Hilfe der Vogtei gelang es in der Zeit der Glaubensspaltung den Vögten, der Lehre des Luthertums in den bevogteten Pfarreien Eingang zu verschaffen. Erst mit der Gegenreformation wird die Vogtei zurückgedrängt. Die Vogtei über Pfarrkirchen und Benefizien müßte einmal in größerem Rahmen behandelt werden.

Dem Kanonisten drängen sich bei der Lektüre des verdienstlichen Werkes noch einige Probleme auf, die der Bearbeitung harren. Wir würden dringend ein Buch über die Pfarrzechen brauchen, denn auch die bäuerlichen Pfarrgemeinden waren zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Kirchenfabrik berufen. Dann müßte das Problem Stadt und Kirche, das ja für die Reformationsgeschichte so bedeutungsvoll ist, noch im Zusammenhang untersucht werden. Einschlägige Fragen werden in dem vorliegenden Buch an verschiedenen Stellen behandelt. Auch wäre eine Geschichte des ländlichen Benefiziums zu wünschen, das für den Ausbau des Pfarrnetzes so bedeutungsvoll gewesen ist. Die Forschung hat sich bisher zu einseitig auf die Altarpfründen der größeren Städte beschränkt, das so bedeutsame Benefizium auf dem Lande ist von der Forschung vernachlässigt worden.

Hans Lentze

BONI, O.F.M., P. ANDREAS: De admissione ad novitiatum in legislatione ordinis fratrum minorum, Studia Antoniana, Bd. 10, Rom 1958, XVII und 183 Seiten.

Die vorliegende Doktordissertation ist eine fleißige Arbeit vornehmlich historischen Charakters. Die Gesetz-

gebung des Franziskanerordens, d. h. die der Observanten, wird genau geprüft, alle einschlägigen Bestimmungen, die sich mit der Aufnahme der Novizen beschäftigen, werden untersucht. Selbstverständlich wird auch das heute geltende Recht der Novizenaufnahme dargestellt. Wie schon ein Blick auf das Literaturverzeichnis beweist, zieht der Verfasser fast ausschließlich die Konstitutionen der verschiedenen Zweige der Observanten und die ältere Gesetzgebung des noch einheitlichen Ordens heran, daneben fast nur Ordensliteratur, die von Franziskanern abgefaßt wurde. Es wird dabei nicht der Versuch gemacht, rechtsvergleichend die Gesetzgebung anderer Orden heranzuziehen und so die grundsätzlichen Probleme des Ordensrechtes herauszustellen. So bleibt die Arbeit vielfach in der Zusammenstellung von Auszügen aus Konstitutionen und Ordensliteratur stecken. Besonders charakteristisch für diese Methode sind die Ausführungen über das Erfordernis ausreichender Bildung für die Aufnahme in das Noviziat. Hier hätte das Problem der Vorbildung der Kleriker irgendwie im weiteren Rahmen behandelt werden müssen. Ohne die spanische Blutreinheitsgesetzgebung heranzuziehen, konnte weiterhin das Hindernis der Blutsreinheit für die Aufnahme in das Noviziat nicht behandelt werden. Dieses Hindernis bedingte den Ausschluß von Judenstämmlingen (Maranen), Abkömmlingen von Mohammedanern (Moriskos) und Heiden bzw. Häretikern, die verbrannt worden waren, bis zur vierten Generation. Die fleißige Arbeit wird aber trotzdem gute Dienste leisten, da sie eben die Übersicht über ein Stück franziskanischer Rechtsgeschichte gibt. Hans Lentze

CATALANO, GAETANO: Impero, regni e sacerdozio nel pensiero di Uguccio da Pisa, Giuffrè, Milano, 1959, 84 S.

Der schon um die Biographie des im ausgehenden 12. Jh. wirkenden Dekretisten Huguccio (von Pisa) sehr verdiente Verfasser untersucht nun die Theorie über das Verhältnis von Kaisertum, Königtümern und päpstlicher Gewalt, die der Dekret-Summe des Lehrers von Innocenz III. zugrunde liegt. Dabei interessiert vor allem die unverkennbar nachdrücklich positive Einstellung Huguccios zur imperialen Idee. In gründlicher Auseinandersetzung mit den Thesen von Mochi Onory (Fonti canonistiche dell'idea moderna dello Stato, Milano, 1951) wird gezeigt, daß Huguccio — sichtlich im Banne des Gedankens vom unus imperator — im Kaiser wirklich mehr als bloß einen defensor ecclesiae sieht: nämlich den irdischen Herrscher, dem die Könige untertan sein sollen. Andererseits jedoch wird erwiesen, daß es gerade Huguccio war, der dem Papst eine über die Kompetenz ratione peccati hinausgehende iurisdictio ordinaria für den temporalen Bereich vindizierte; dabei verdienen vor allem Huguccios Beiträge zur Staatslehre des Patrimonium Petri Beachtung. Den Romanisten interessiert der Versuch, die Weltgeltung des römischen Rechts zu fundieren; zu Beginn des vorzüglich edierten Textteils (S. 61 ff.) fällt auf, daß der klassische Begriff vom ius Quiritium nun geradezu rechtsvergleichend umgedeutet wird: Huguccio versteht darunter jene Rechtssätze, die nur im römischen Recht angetroffen werden können. Catalanos Schrift stellt eine fruchtbare und verläßliche Arbeit dar.

Theo Mayer-Maly

MÜLLER, ISO O.S.B.: St. Adalgott (gest. 1160) ein Schüler des hl. Bernhard und Reformbischof von Chur, Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis, ann. XVI 1960, S. 92—119.

Der Verfasser würdigt die Tätigkeit des hl. Adalgott, eines Schülers des hl. Bernhard. Wir wissen eigentlich wenig vom Leben des hl. Adalgott, der einen germanischen Namen trägt, wie er im 8. bis 12. Jahrhundert in dem ganzen romanisch-germanischen Gebiet von Europa vorkommt. Seine Herkunft bleibt ungewiß; er kann sowohl aus süddeutsch-schwäbischen wie aus rheinisch-fränkischen Gebieten stammen, es ist aber auch eine Herkunft aus Frankreich nicht auszuschließen. Feststeht nur,

daß er als Mönch von Clairvaux zum Bischof von Chur berufen wurde (1151). Als Bischof wandte er seine besondere Liebe dem neugegründeten Orden der Prämonstratenser zu und förderte besonders das Prämonstratenserkloster St. Luci vor den Mauern Churs. Ein Herzensanliegen war ihm die Reform der Kanonissenstifte in seiner Diözese, die er in Nonnenklöster umzuwandeln suchte. Das Kanonissenstift Cacis, das älteste Kanonissenstift Rhätiens wandelte er in ein Kloster der Augustiner-Chorfrauen nach langen Bemühungen um. Cacis war bischöfliches Eigenkloster, in welchem der Bischof unmittelbar eingreifen konnte, während Schänis Reichskloster war. Auch hier setzte Bischof Adalgott die Umwandlung in ein Stift der regulierten Augustiner-Chorfrauen durch. In die inneren Angelegenheiten der Benediktinerklöster griff dagegen der Cistercienserbischof nicht ein.

Hans Lentze

O'FRIAL, O.F.M., DEMETRIUS: Dispensation from the general constitutions of the order of Friars Minor, Casa editrice Herder, Roma 1959, VII und 146 Seiten.

Die vorliegende Studie bringt eine eingehende Behandlung des Rechtes, Dispensen zu geben, im Franziskanerorden. Es ist durchaus eine Studie zum derzeit geltenden Recht. So stellt sie einen wertvollen Beitrag zum Ordensrecht dar, der auch bei Studien, die das Recht anderer Orden betreffen, herangezogen werden kann. Alle Fragen, die mit dem Rechte, Dispensen zu erteilen zusammenhängen, werden ausführlich erörtert. Vielleicht hätte manches noch klarer herausgearbeitet werden können, wenn der Verfasser die Konstitutionen anderer Orden mehr zum Vergleich herangezogen hätte. Hans Lentze

PETRONCELLI, MARIO: Diritto Canonico. 5. Aufl., Editrice Studium, Roma 1960, 325 Seiten.

Das „Kanonische Recht" des Verfassers ist kein System des Kirchenrechts im herkömmlichen Sinne, sondern ein einführendes Lehrbuch für Studenten der Rechte. Dies macht sich einmal darin bemerkbar, daß alle juristischen oder den Juristen besonders interessierenden Momente ausführlich und klar dargestellt werden, zum anderen aber ist es daraus ersichtlich, daß ganze Partien des Kirchenrechts entweder überhaupt nicht oder nur skizzenartig behandelt werden. So finden sich vom Sakramentenrecht nur Weihe und Ehe behandelt, das Ordensrecht sowie die Darstellung sämtlicher kirchlicher Vereinigungen, Bruderschaften, Säkularinstitute und der Katholischen Aktion umfassen insgesamt nur sieben Seiten, die Abbates und Praelati nullius fehlen völlig etc. Auch befolgt der Verfasser eine eigene Systematik, die jene des Codex zum großen Teil verläßt.

Der Löwenanteil des Werkes fällt dem Eherecht und dem Prozeßrecht zu. Auch hier zeigt sich, daß das Buch vor allem für angehende Juristen bestimmt ist.

Man mag geteilter Meinung darüber sein, ob es günstig ist, bei Darstellung des geltenden Kirchenrechtes von der Gliederung des CIC abzugehen. Wir sind jedoch der Ansicht, daß der Verfasser das Ziel, das er sich gesteckt hat — eben eine juristische Einführung in das Kirchenrecht zu geben — in sehr zweckmäßiger Weise verfolgt und erreicht hat. Inge Gampl

PRIMETSHOFER: Ehe und Konkordat. Verlag Herder, Wien, 1960.

Das Buch stellt in einem sehr geeigneten Zeitpunkt einen sehr wesentlichen Beitrag zu der immer noch offenen Frage des österreichischen Konkordats dar. Der größte Wert des Buches liegt in der, soweit ich sehe, lückenlosen Zusammenstellung des Materials und der einschlägigen Literatur, wobei neben den bekannten Texten des Konkordats, des Zusatzprotokolls, des Durchführungsgesetzes und der dazu ergangenen Abänderungen, sowie der Justizministerialverordnung betreffend

die näheren Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren im Sinne des Konkordatsdurchführungsgesetzes, auch die weniger bekannten Quellen, wie die verschiedenen Erlässe des Bundeskanzleramtes, etwa über die Regelung matrikenrechtlicher Fragen herangezogen sind. Diese vorbildliche Zusammenstellung des Materials macht es jedermann möglich, sich in der außerordentlich verworrenen Materie zurechtzufinden und selbst seine Schlüsse daraus zu ziehen, mögen sie nun mit denen des Autors übereinstimmen oder von ihnen abweichen.

In einer eingehenden und auch für den Fachmann in manchen Einzelheiten lehrreichen Untersuchung wird die Geschichte des österreichischen Eherechts von den Anfängen unter Maria Theresia und Josef II. über die Zäsur des Konkordats von 1855 bis in die neueste Zeit herauf verfolgt und dann die Probleme des Konkordatseherechts von 1934 in seinem Verhältnis zum jetzigen staatlichen Eherecht auf breitester Front erörtert. Hier sind vor allem die eingehenden rechtsvergleichenden Gegenüberstellungen interessant, die noch eine Ergänzung finden in den Ausführungen von Schoeller, ZfRV. 1960, Heft 3.

Von größtem Allgemeininteresse sind natürlich die Lösungsversuche, die der Autor nach dieser eingehenden Beschäftigung mit der Materie vorschlägt. Hier sind es vor allem die beiden großen Probleme der Eheschließung und der Ehelösung, die der Erörterung bedürfen, und die der Autor auch untersucht hat. Was zunächst die Eheschließung betrifft, so besteht wohl kein Zweifel, daß eine dem Konkordat entsprechende Lösung auch in Österreich rechtstechnisch ohne weiteres erreichbar wäre. Die fakultative kirchliche Eheschließung ist in einer Reihe von Staaten, und zwar in solchen mit nahezu einheitlich katholischer Bevölkerung wie Italien und solchen, die religiös ganz zersplittert und z. T. völlig indifferent sind, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, bereits durchgeführt. Diese Fragen sind also, darin kann man dem Autor vollkommen recht geben, bei einigem guten Willen technisch ohne große Schwierigkeiten lösbar.

Was dagegen die Frage der Lösung der Ehe betrifft (der Autor behandelt sie unter der Überschrift „Kirchliche und staatliche Ehegerichtsbarkeit"), so liegen die Dinge wohl etwas anders. Wie auch der Autor hervorhebt, stößt die Wiedereinführung einer praktisch unauflöslichen Ehe auf sehr erhebliche psychologische Hindernisse. Die bekannte Tatsache, daß diese Hindernisse im portugiesischen Konkordat überwunden wurden, das, wie ich neu hinzugelernt habe, auch im Konkordat der dominikanischen Republik ein Gegenstück findet, beseitigt die Schwierigkeiten wohl nicht. Daß eine solche Lösung rechtstechnisch möglich ist, darüber besteht kein Zweifel. Daß sie in Österreich in den gesetzgebenden Körperschaften eine Mehrheit finden würde, halte ich für sehr unwahrscheinlich.

Dem Autor geht es nur um die prinzipiellen Fragen, deshalb wurde wohl ein Fragenkomplex vernachlässigt, der einer praktischen Lösung wohl auch noch erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Dieser Komplex betrifft die Frage der Übergangsbestimmungen. Was soll mit den Ehen geschehen, die in der Zeit zwischen 1938 und dem eventuellen wieder Anwendbarwerden des Konkordats entsprechend seinen Bestimmungen geschlossen wurden? Unterstehen sie dem Konkordat oder nicht? Was ist mit den Ehen, die in der Zwischenzeit geschieden sind, und bei denen einer oder beide Partner eine neue Ehe eingegangen sind? Das alles sind Fragen, die noch einer eingehenden Erörterung bedürften.

Im Ganzen gesehen, stellt das Buch einen wertvollen Beitrag zu einer sehr aktuellen Frage dar.

Fritz Schwind.

SEMMELROTH, OTTO, SJ.: Das Geistliche Amt. Theologische Sinndeutung. — Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main, 1958, 336 Seiten.

Der Verfasser geht von der Beobachtung aus, daß wohl erhebliche Versuche

einer Theologie des Laientums unternommen wurden, daß dem Geistlichen Amte aber ähnliche Bemühungen kaum gewidmet wurden. Und doch ist eine wesensgerechte Würdigung des Laientums nicht möglich ohne eine gleichzeitige wesensgerechte Geltendmachung des Geistlichen Amtes.

In dem vorliegenden Buche unternimmt nun Semmelroth den Versuch einer solchen Theologie des Geistlichen Amtes. Unter Geistliches Amt versteht der gelehrte Verfasser nicht nur das Priestertum im engeren Sinne, sondern auch das Hirten- und Prophetentum. Der Name zeigt dann schon das ganze Spannungsfeld an, in das der Träger des Amtes eintritt und in dem sich sein Leben und seine Tätigkeit bewegen: die Spannug zwischen Amt und Geist, zwischen Amtlichkeit und Geistigkeit, zwischen der fest bestehenden Institution und dem kraftvollen Leben. Es ist das besondere Verdienst des Buches, daß der Verfasser die Schwierigkeiten ernst genommen hat und wertvolle Ansätze zu einer ansprechenden Lösung bietet.

S. will mit seinem Buche weniger einen Beitrag zur Theologie als Wissenschaft im eigentlichen Sinne leisten, als vielmehr „die Theologie in den Dienst der Meditation auf Sinn und Gehalt des Geistlichen Amtes stellen" (8). Diesem Ziele entspricht die Anordnung des Stoffes und das Fehlen des wissenschaftlichen Apparates. Dadurch gewinnen die Ausführungen an Lesbarkeit. Nur in den Anmerkungen am Schluß des Buches werden die wichtigsten Quellen zitiert. Ein Schriftstellenverzeichnis beschließt das Buch.

Das Thema wird in drei Hauptteilen abgehandelt. Es geht im ganzen Buche an erster Stelle um das Amt, nicht um den Träger, für den es bestimmt und geschrieben ist. Der erste Teil soll das Wesen des Geistlichen Amtes aufzeigen. Verständlich ist es nur von Christus und seiner Kirche her. Darum wird sein Verhältnis zur Kirche und zu Christus dargestellt. Aber gerade von Christus und seiner Kirche her, ist das Geistliche Amt immer wieder in Frage gestellt worden. Die Schwierigkeiten werden aufgezeigt und durch klare und scharfe Herausstellung der gegenseitigen Beziehungen einer Lösung zugeführt.

Dabei gilt es, die Lehre von den Ständen in der Kirche und von den Ämtern Christi neu zu überdenken und für die wesensgerechte Sinndeutung des Geistlichen Amtes auszuwerten. Die traditionelle Dreizahl von Ständen innerhalb der Kirche (Priesterstand, Rätestand, Laienstand) birgt in Wirklichkeit eine Vierzahl (Geistliches Amt — Laientum, Rätestand — Weltstand). Die vier Wirklichkeiten stehen aber nicht nebeneinander, sondern „durchdringen einander vielmehr in einer Innerlichkeit, die den Unterschied bisweilen nur schwer sehen läßt" (69). Wir sind es gewohnt, von drei Ämtern Christi (und damit auch der Kirche) zu sprechen. Semmelroth vermutet — und wohl mit Recht —, daß diese Aufzählung mehr der Vorliebe für das Drei-Schema entspricht und nicht vom Wesen der Sache bestimmt ist. Sie scheint vielmehr die wahre Struktur des Erlöseramtes Christi zu verdecken. „Wer das, was Christus tut, um uns Menschen aus der Gottesferne der Sünde in die Begegnung und Lebenseinheit mit Gott heimzuholen, genauer ins Auge faßt, erkennt, daß sein erlösendes Wirken zunächst einmal in zwei wesentliche Teile gegliedert ist. Daher ist Christi Amt ein Doppelamt" (109). „Es ist, soweit wir die Sinndeutung von Gott zu den Menschen betrachten, das Amt des Gesandten Gottes zu den Menschen. In der antwortenden Sinnrichtung von den Menschen zu Gott dagegen ist es das Amt des Priesters, der das Opfer von den Menschen zu Gott trägt" (114). Propheten- und Priesteramt umfängt die ganze Wirklichkeit der heilbringenden Erlösertätigkeit Christi. „Das Erlösungsgeschehen ist ein dialogischer Vorgang zwischen Gott und Menschen" (113). Dem trägt die Aufteilung des Amtes Christi in ein Propheten- und Priesteramt Rechnung. Semmelroth kann sich auch auf den biblischen Begriff des Mittlers berufen, um seine Ausführun-

gen vom doppelten Amt Christi zu bekräftigen.

Der zweite Teil handelt von den Funktionen, in denen das Geistliche Amt seine Heilstätigkeit auszuüben hat. Wort und Sakrament sind das wesentliche Leben der Kirche. In der Wortverkündigung und im Vollzug der Sakramente vollzieht sich die Heilstätigkeit des Geistlichen Amtes. Der dritte Teil fragt nach der Weise, wie nach dem Willen Christi das Geistliche Amt mitgeteilt wird. Die Übertragung geschieht durch die beiden verschiedenen Akte der Weihe und Sendung. Beide werden in ihrem eigentlichen Wesen umrissen und voneinander abgehoben. Beide führen an den Ausgangspunkt der Ausführungen zurück, indem sie noch einmal in die Tiefen des Wesens und in die Hintergründe seines Ursprunges hineinführen.

Die Ausführungen sind klar und solid, wie man es bei Semmelroth nicht anders erwartet. Im Hintergrund steht das Geheimnis der Erlösung und der Kirche. In der Kirche vollzieht sich dauerhaft, im Wort und im Sakrament, die erlösende Heilsbegegnung zwischen Christus und dem Menschen. Der konkrete „Ort" dieser Begegnung ist das Geistliche Amt.

Semmelroth wendet sich in erster Linie an die zum Geistlichen Amte Berufenen. Doch will er ihnen nicht erbauliche Erwägungen und Richtlinien für die praktische Gestaltung des religiösen und asketischen Lebens geben. Es geht ihm darum, dem Träger des Geistlichen Amtes eine theologische Sinndeutung seines Amtes zu geben, um dieses Amt nicht nur einmal in gottgewollter Weise zu empfangen, sondern es immer wieder von neuem sich anzueignen. Alle Askese besteht ja letztlich in der personalen Verwirklichung eines von Gott vorgegebenen Logos. Das Buch verlangt ein ernstes Studium, das sich aber in einer größeren Berufsfreude und einem tieferen Berufsernst auswirken wird.

Doch auch für den Laien ist das Buch gedacht. Nur in der Begegnung mit dem geistigen Amte erfährt er die erlösende Heilstätigkeit Christi im Raume der Kirche und wird und ist er Volk Gottes. Sein Selbstverständnis ist ohne ein tieferes Verständnis des Geistlichen Amtes nicht möglich.

Zum Schluß ein Wort des Dankes an den gelehrten Verfasser, der uns diese gediegene Arbeit geschenkt hat. Möge es in recht vielen Priestern und Priestertumskandidaten und in recht vielen Laien das Verständnis für das Geistliche Amt vertiefen! B. Otte, SVD.

WODKA, JOSEF: Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte. Herder, Wien 1959, XII und 496 Seiten, 3 Karten.

Es ist eine äußerst dankenswerte Aufgabe, der sich der Verfasser unterzogen hat, einen „Wegweiser" durch die österreichische Kirchengeschichte zu bearbeiten. Es ist zugleich ein Zeugnis für das umfangreiche Wissen Wodkas, daß er imstande war, auf einem verhältnismäßig konzentrierten Umfang wirklich das Wesentliche der österreichischen Kirchengeschichte zusammenzufassen. Am besten sind ihm zweifellos die Partien über die kirchliche Frühgeschichte und das Mittelalter gelungen. Die Neuzeit und vor allem die Gegenwartsgeschichte wirkt stellenweise kompilatorisch. Das ist allerdings die Schwierigkeit des Historikers überhaupt, je näher er an die Gegenwart herankommt, sein Urteil selbständig zu erhalten.

Bei der Literatur wäre wohl noch manche einschlägige rechtshistorische Arbeit zu ergänzen. Der Kritiker muß auch Verschiedenes noch besonders ins Auge fassen. Zunächst einmal, was dem Buch fehlt: Ein Sachregister, das gerade bei einem Wegweiser unumgänglich notwendig erscheint. Ferner ein gründlicher Hinweis auf die Geschichte der byzantinisch-slawischen Pfarre St. Barbara in Wien, und auf den österreichischen Zweig des Mechitaristenordens. Beide Einrichtungen sind nun einmal Bestand der Kirchengeschichte Österreichs und dürfen daher nicht übersehen werden; die Erwähnung auf S. 386 ist zu wenig. Ferner eine Geschichte des katholischen Volksschulwesens ins Österreich, zu der

Höslinger eine nicht zu übersehende wissenschaftliche Leistung vollbracht hat.

Man kann wohl nicht davon sprechen, daß mit dem Ende des Chorepiskopats in Kärnten im 10. Jahrhundert diese Einrichtung endgültig im Abendland untergegangen sei. Der Chorepiskopat erhielt sich in Westfranken vereinzelt bis ins 11. Jahrhundert, in der Kirche von Canterbury wurde er erst durch Lanfranc im 11. Jahrhundert unterdrückt und in Irland bestand er bis ins 13. Jahrhundert. — Die Geschichte des katholischen Vereinswesens der Neuzeit bedarf einer eingehenden Überprüfung. Die Darstellung ist ungenau, besonders auch, soweit sie sich auf den katholischen Volksbund bezieht. In diesem Zusammenhang wäre es wohl ein Akt historischer Gerechtigkeit gewesen, Josef Plöchl zu erwähnen, der ein Bahnbrecher der katholischen Lehrerbildung war und als Gründer des katholischen Volksbundes der Diözese St. Pölten einen selbständigen und wesentlich erfolgreicheren Weg ging. — Unter den Priesterdichtern verdient der St. Pöltener Theologieprofessor Dr. Josef Wagner gleichfalls der Erwähnung. Unter den Wünschen an den Verfasser merken wir noch vor eine etwas eingehendere Behandlung der kirchlichen Verfassungsgeschichte und die Entwicklung und Stellung des religiösen Brauchtums.

Wenn wir diese Anmerkungen gemacht haben, geschah es in erster Linie, weil es bedauerlich wäre, dieses ausgezeichnete Werk nicht in jenen Punkten zu vervollständigen, die zweifellos ebenfalls wichtig sind. Dem Buch steht bestimmt in kürzester Zeit eine Neuauflage bevor. Wir beglückwünschen den Verfasser, dem wir in alter Freundschaft verbunden sind, von ganzem Herzen zu seiner Arbeit und beneiden die theologische Diözesanlehranstalt in St. Pölten um ihren ausgezeichneten Kirchenhistoriker, der erfreulicherweise auch an der Wiener Universität Gelegenheit hat, sein Wissen den interessierten Studenten zu vermitteln.

Willibald M. Plöchl

BÜCHEREINLAUF

Adams, D. E., The Truth Required in the „Preces" for Rescripts, CLS Nr. 392, Washington D.C. 1960.

Bucsay, M., Geschichte des Protestantismus in Ungarn, Evangelisches Verlagswerk, Stuttgart 1959.

Dee, D., The Manifestation of Conscience, CLS, Washington D.C. 1960.

Dunnivan, J. P., Prejudicial Attempts in Pending Litigation, Nr. 379, Washington D.C. 1960.

Gampl, I., Adelige Damenstifte. Untersuchungen zur Entstehung adeliger Damenstifte in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der alten Kanonissenstifte Deutschlands und Lothringens, Herold, Wien München 1960.

Herkenrath, H. J., Die Reformbehörde des Kölner Kirchenrats 1601 bis 1615, L. Schwann, Düsseldorf 1960.

Love, P. L., The Penal Remedies of the Code of Canon Law, CLS Nr. 404, Washington D.C. 1960.

Marchesi, F., Summula iuris publici ecclesiastici, M. D'Auria, Napoli 1960.

La Potestad de la Iglesia, Juan Flors, 1960.

Ravanis, J. de, Summa Feudorum, A. Giuffré, Milano 1959.

Sánchez, L. P., Los matrimonios mixtos y de acatólicos en España, Gráfica Eset, Vitoria 1959.

Ullmann, W., Die päpstliche Machtstellung im Mittelalter. Idee und Geschichte. Aus dem Englischen übertragen von G. Möser-Mersby, Styria Graz Wien Köln 1955.

INHALTSVERZEICHNIS DES ELFTEN JAHRGANGES

ABHANDLUNGEN

Univ.-Prof. DDr. Heinrich Benedikt, Wien: Kirchenstaat, Kirche — Staat 1

Univ.-Doz. Dr. Wilhelm Dantine, Wien: Hat das Kirchenrecht eine Funktion innerhalb der universitas literarum? Versuch einer evangelischen Antwort 81

Univ.-Prof. DDr. Heinrich Flatten, Tübingen: Der error qualitatis dolose causatus als Ergänzung zu c. 1083 § 2 CIC 249

Univ.-Prof. Dr. Hugo Hantsch OSB., Wien: Die „Abrenuntiatio" im Taufritus und die Mönchsprofess, ihre Beziehungen zueinander und zu zeitgenössischen Rechtsanschauungen 161

Prof. Dr. Philipp Hofmeister OSB., Neresheim über Aalen: Die Unterschrift der Analphabeten 96

Friedrich Wilhelm Kremzow, Wien: Die Suspension ex informata conscientia 189

Prof. Dr. Georg May, Freising: Die Infamie bei Benedikt Levita 16

Dr. Alexander Szentirmai, Ma.-Anzbach, N.Ö.: Die Rechtssymbolik im geltenden Kirchenrecht 36

Dr. Alexander Szentirmai, Ma.-Anzbach, N.Ö.: Das Staatskirchenrecht des Kommunismus 264

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Erklärung des Bundeskanzlers Raab über den gegenwärtigen Stand der Konkordatsverhandlungen 48

Verfassungsgerichtshof: Eine gemäß § 1 Kirchenbeitragsgesetz erlassene Kirchenbeitragsordnung ist nicht als Verordnung einer Bundes- oder Landesbehörde zu qualifizieren 221

Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien: Kirchenrechtsgutachten über den Erwerb der kirchlichen Mitgliedschaft 284

Prof. Dr. Georg May, Freising: Der Schutz des Klerus vor verleumderischen Anklagen im staatlichen und kirchlichen Gericht nach zwei kaiserlichen Konstitutionen aus den Jahren 378 und 412 288

Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien: Die Bestrebungen zur Errichtung eines Bistums im Bundesland Vorarlberg. Dokumente 112

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

Päpstliches Recht

Motu proprio „Superno Dei nutu", betreffend das zweite Vatikanische Konzil 300

Apostolische Konstitution: Errichtung eines Exarchates für die Katholiken des ruthenisch-byzantinischen Ritus in Deutschland 53

Apostolisches Schreiben:
Konföderation der Kongregationen des Ordens der Regulierten Kanoniker des Hl. Augustinus 54

Konsistorialkongregation:
Dekret über die Leitung des Feldvikariates in Kolumbien 302
Dekret über Kleriker, die aus Lateinamerika und den Philippinischen Inseln nach Nordamerika auswandern . . . 302

Erklärung der Studienkongregation 132
Staatssekretariat:
Das Vatikanische Filmarchiv 131
Bearbeitet von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien

Österreichisches Konkordatsrecht

Vertrag zwischem dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen 303
Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostlischen Administratur Burgenland zu einer Diözese . 306

Diözesanrecht

Aufhebung der Jurisdiktionsgemeinschaft mit Freiburg . . . 132
Absolutionsvollmachten . . . 236
Firmung von Erstkommunikanten 55
Ne-Temere-Anzeigen 132
Samstagstrauungen 55, 140
Eingaben um Ehenichtbestandserklärungen 55
Richtlinien zur Kinderseelsorge 1959/60 56
Zur Neuordnung der Militärseelsorge 307
Feldmessen 57
Militärmatrikenführung . . . 58
Ausstellung von Ersatz-Tauf- und Trauungsscheinen für Flüchtlinge und Heimatvertriebene . 236
Matrikenvorschriften, Seckau 132, 236
Diözesankirchenratsordnung Wien, Neufassung 308
Statut für den persönlichen Finanzbeirat des Wiener Diözesanordinarius 310
Prüfungsordnung für das Lehramt der katholischen Religion in der Diözese Linz an:
Volksschulen 311
Haupt- und Sonderschulen . 313
Mittelschulen- und diesen gleichgestellten Lehranstalten 317
Dienstordnung für die Seelsorgehelferinnen in der Diözese Gurk 238
Erhöhung der Klerusbezüge — 14. Monatsbezug 137
Stipendienordnung Salzburg . . 137
Meldung von weitergegebenen Meßstipendien 138
Aushilfengebühren 139
Einladung der Kirchenpatrone zu Pfarrkirchenratssitzungen . . 58
Baulastangelegenheiten ... Kompetenz des Pfarrkirchenrates . 240
Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften 140
Verkauf von kirchlichem Kunstgut 141
Geistliche Musik in Kirchen . . 58
Zusammenlegung der mit Familienfragen befaßten Zentralstellen 141
Friedhofordnung der Diözese Gurk 142
Autogenehmigung 148

Evangelisches Kirchenrecht

Amtshandlungen an Nichtevangelischen 59
Predigterlaubnis für nichtordinierte Kandidaten 148
Führung der Kirchenbücher . . 318
Verwendung des Amtssiegels im Sinne des § 30 (2) der Kirchenverfassung 149
Druckschriften, Vorlage von Pflichtstücken 149
Kirchenbeitragspflicht für Militärpersonen 60
Beschaffung von Kirchenbeitragsgrundlagen für Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften 149
Anwendung des Hebesatzes für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften 150
Einhebung von Umlagen zu Kirchenbeiträgen 60
Sammlungen von Pfarrgemeinden 60
Kindererziehungsbeihilfe, Überprüfung 60

Staatliches Recht

Wirksamkeit der Eheschließungen in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 . . . 150

Vorschriften über Befähigung der Erteilung des Religionsunterrichtes 241
Vorlage der Bestellungsdekrete von Laien-Religionslehrern . . 319
Übernahme von Religionslehrern in das öffentlich - rechtliche Dienstverhältnis 242
Vordienstzeitenverordnung 1957. Dienstzeiten von Religionslehrern 242
Bildungszulage für Religionslehrer 243
Sprache im Religionsunterricht . 61
Unterrichtsfreie Stunden für religiöse Übungen im Lande Salzburg 241
Matrikenführung: Form und Schreibung von Namen in Urkunden 61
Änderung der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg und Hebesatz 319
Bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien

ZEITBERICHTE 62, 151, 243 und 320

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU . 64, 153, 245 und 324

BUCHBERICHTE

Buchbesprechungen

Amon, K., Die Steiermark vor der Glaubensspaltung. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 325
Armbruster, H., Der Ehewille evangelischer Christen im Lichte des kanonischen Prinzips der Unauflöslichkeit der Ehe. Von Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien 154
Bánk, J., Connubia Canonica. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 155
Boni, A., De admissione ad novitiatum in legislatione ordinis fratrum minorum. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 326
Bruck, E., Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien . 65
Bruck, E., Kirchenväter und soziales Erbrecht. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 66
Casoria, J., De matrimonio rato et non consummato. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 68
Catalano, G., Impero, regni e sacerdozio nel pensiero di Ugucccio da Pisa. Von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly, Wien 327
Congrès de Droit Canonique Médiéval, Juillet 1958. Von Dr. Magda Pagitz-Roscher, Wien 70
De Angelis, S., De fidelium associationibus. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 155
Eichmann - Mörsdorf, Kirchenrecht, 9. Aufl. Von Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien 156
Eysink, A. H., Matrimonium Clandestinum et Matrimonium Putativum. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien . 156
Fehringer, A., Die Klosterpfarrei. Von DDr. P. Paul Zepp SVD., St. Gabriel b. Wien 246
Foerster, H., Gesamtausgabe des Liber Diurnus Romanorum Pontificum. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 71
Gaudemet, J., L'Eglise dans l'Empire Romain. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 157
Gromier, L., Commentaire du Caeremoniale Episcoporum. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 72
Házi, J., Die kanonische Visitation des Stefan Kazó. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 72
Heggelbacher, O., Vom römischen zum christlichen Recht. Von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly, Wien 73

Der Laie. Rechte und Pflichten. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Graz . . 74
Lenzenweger, J., Berthold, Abt von Garsten. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 75
Mosiek, U., Die probati auctores in den Ehenichtigkeitsprozessen der S.R. Rota. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 76
Müller, I., St. Adalgott (gest. 1160), ein Schüler des Hl. Bernhard und Reformbischof von Chur. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien . . . 327
Navarrete, U., La buena de las personas juridicas en orden a la prescripcion adquisitiva. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 158
O'Fria l, D., Dispensation from the general constitutions of the order of Friars Minor. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 328
Petroncelli, M., Diritto Canonico. Von Univ.-Doz. Dr. Inge Gampl, Wien . . . 328
Primetshofer, B., Ehe und Konkordat. Von Univ.-Prof. Dr. Fritz Schwind, Wien 328
Rosendorn, K., Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 77
Sauser, E., Die Zillertaler Inklinanten und ihre Ausweisung im Jahre 1837. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 77
Schmitt, Th.-J., L'Organisation Ecclésiastique et la Pratique Religieuse dans l'Archidiaconé d'Autun de 1650 à 1750. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 158
Schreiber, G., Die vierzehn Nothelfer in Volksfrömmigkeit und Sakralkultur. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 158
Schreiber, G., Die Wochentage im Erlebnis der Ostkirche und des christlichen Abendlandes. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien . 247
Semmelroth, O., Das Geistliche Amt. Von P. B. Otte SVD., St. Gabriel b. Wien . . 329
Stirnimann, J., Die Stellung der Laien im Recht der Kirche. Von Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien 159
Thieme, H., Die Ehescheidung Heinrich VIII. und die europäischen Universitäten. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 79
Van Driesche, J., L'empêchement de 'parenté' en droit coutumier Africain. Von Dr. P. H. Joh. Z'graggen SVD., St. Gabriel b. Wien . . 79
Verdross, A., Völkerrecht, 4. Aufl., unter Mitarbeit von K. Zemanek. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 160
Wodka, J., Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 331

Büchereinlauf 81, 160 und 332

Anmerkung der Redaktion zu Heft 4, Jg. 1959, Abhandlung: „Das Laienrecht der katholischen Kirche." Von Univ.-Doz. DDr. Charlotte Leitmaier, Wien 81

Evangelisches Kirchenrecht

Führung der Kirchenbücher . . 318

Staatliches Recht

Vorlage der Bestellungsdekrete von Laien-Religionslehrern . 319

Änderung der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg und Hebesatz 319
(Bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien)

ZEITBERICHTE

Kardinal König — Mitglied der Zentralkommission für die Konzilsvorbereitung 320

Feierliche Inbesitznahme der Diözese Eisenstadt 320

Festliche Inthronisation des ersten Bischofs von Eisenstadt . . . 321

Erzdiözese Salzburg: Diözesanrichter, Examinatoren und Pfarrkonsultoren 323

MISZELLEN- UND ZEITSCHRIFTENSCHAU 324

BUCHBERICHTE

Buchbesprechungen

Amon, K., Die Steiermark vor der Glaubensspaltung. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 325

Boni, A., De admissione ad novitiatum in legislatione ordinis fratrum minorum. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 326

Catalano, G., Imperio regni e sacerdozio nel pensiero di Uguccio da Pisa. Von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly, Wien 327

Müller, I., St. Adalgott (gest. 1160), ein Schüler des hl. Bernhard und Reformbischof von Chur. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 327

O'Frial, D., Dispensation from the general constitutions of the order of Friars Minor. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 328

Petroncelli, M., Diritto Canonico. Von Univ.-Doz. Dr. Inge Gampl, Wien 328

Primetshofer, B., Ehe und Konkordat. Von Univ.-Prof. Dr. Fritz Schwind, Wien . . . 328

Semmelroth, O., Das geistliche Amt. Von P. B. Otte SVD., St. Gabriel 329

Wodka, J., Kirche in Österreich. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 331

Büchereinlauf 332

Inhaltsverzeichnis des 11. Jahrganges 333

Bruno Primetshofer

EHE UND KONKORDAT

Die Grundlinien des österr. Konkordats-Eherechtes 1934 und das geltende österreichische Eherecht

Groß-Oktav, 132 Seiten, kart., S 75.—, DM/Fr. 12.50

Ein wertvoller Beitrag zur Diskussion über das österreichische Konkordat und die eherechtlichen Bestimmungen des österreichischen Konkordats-Eherechtes.

Eine eingehende und klare Darstellung der Sachlage und eine Zusammenstellung von Vorschlägen, die eine Grundlage für eine Neuordnung bilden können, bringt der erste Teil des Buches.

Im zweiten werden die vom göttlichen Recht her gezeigten Kompetenzen zwischen Kirche und Staat hinsichtlich der Ehe aufgezeigt und es wird dargelegt wie sich das Konkordats-Eherecht zu dieser Kompetenzabgrenzung verhält. Abschließend wird gesondert das Eheschließungsrecht und die Ehegerichtsbarkeit des Konkordats-Eherechtes und des heutigen österreichischen Eherechtes untersucht.

V E R L A G H E R D E R W I E N

P.b.b. Verlagspostamt: Wien I., Erscheinungsort: Wien